

© 2020 Mauser. Alle Rechte vorbehalten. 3M ist ein eingetragenes Warenzeichen der 3M Company. Alle anderen Warenzeichen sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

MAUSER 12 BIG MAX



Mehr Schwung.
Mehr Kontrolle. Mehr Max.
Die neue Mauser 12 BIG MAX ist
perfekt für alle waschechten
Praktiker, denen „groß“ einfach
eine Nummer zu klein ist.

www.mauser.com



DAS ORIGINAL

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles	
Aktuelle Spalte	3
50 Jahre DER KÄRNTNER JÄGER	5
Wissenswertes aus der KJ	10
Rechtliche Information	
Verordnung Abschussrichtlinien	13
Abschussplanung	17
Jagdgesetz-Novelle	19
Jagderlaubnisscheine	23
Verordnung Biber	25
Verordnung Rabenvögel	30
Wilde Küche	34
Öffentlichkeitsarbeit	38
Aus dem Jagdrevier	42
Mini-Max	44
Schießwesen	
Schießbetriebe	48
Hegeringschießen	49
Jagdliches Wissen	52
Informationen der Landesgeschäftsstelle	53
Termine	59
Ehrungen	60
Bücher	61
Totentafel	62
Wortanzeigen	63
Impressum	63

Geschätzte Kärntner Jägerinnen und Jäger!

„DER KÄRNTNER JÄGER“ erscheint nun bereits ein halbes Jahrhundert. 1972 hat der weitblickende LJM Dr. Gerhard Anderluh (†) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes für notwendig erachtet. Die Mitglieder sollen über das Geschehen in der Kärntner Jägerschaft informiert werden und das Blatt soll das offizielle Sprachrohr der Kärntner Jäger sein. Neben dem Landesjägermeister hat der damalige Geschäftsführer Ofö. Ing. Walter Kulterer vier Jahrzehnte mit großem Engagement unser Medium mitgestaltet. Die Anforderungen an ein Mitteilungsblatt haben sich in Zeiten von Social Media geändert, wenn gleich der Auftrag, zu informieren und Rechtsvorschriften kundzumachen, gleichgeblieben ist.

Nun haben unsere jungen Mitarbeiterinnen – Johanna Egger, BA und Ing. Angelika Schönhart – die Verantwortung in der Redaktion übernommen. Für die Neugestaltung des „Kärntner Jäger“ wünschen wir ihnen eine glückliche Hand und viel Erfolg.

Gemäß dem Auftrag, zu informieren und Rechtsvorschriften kundzumachen, finden sich in der vorliegenden Ausgabe Nr. 255/2021 im 50. Jahrgang u.a. Informationen zur anstehenden Abschussplanung, unlängst in Kraft getretene Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Novelle des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBI. Nr. 7/2021, betreffend den „Zusätzlichen Abschuss“ und die Schwarzwildbejagung mit Nachtzielgeräten zur Tierseuchenprävention und ein Leitfaden zum vernünftigen Umgang mit Social Media.

Was für ein Unheil mit neuen Medien (WhatsApp, Twitter etc.) angerichtet werden kann, zeigt der Forstdirektor eines großen Kärntner Forstgutes hier, exemplarisch für zunehmende Fälle,

auf. Die in ganz Österreich kursierenden Videos von verendenden und verendeten Rotwildstücken sind nicht in dem zu Unrecht an den Pranger gestellten Kärntner Forstgut aufgenommen worden und das zur Schau gestellte Rotwild ist nicht an Futtermangel verendet, sondern an Erschöpfung. Diese Todesursache ist inzwischen veterinärmedizinisch untersucht und festgestellt worden. Leider neigen wir Menschen in der ersten Emotion eher dazu, Schuld zuzuweisen, als auftretende Probleme zu lösen. Häufig ist die Schuldzuweisung auch falsch, kann aber, einmal in den sozialen Medien in Umlauf gesetzt, nicht mehr zurückgenommen werden. „Ist die Kugel aus dem Lauf, hält kein Teufel sie mehr auf!“, lautet ein bekannter Jägerspruch; dieser treffende Spruch gilt auch für den Umgang mit Social Media und sollte von uns Jägerinnen und Jägern stets bedacht werden.

Der heurige Winter mit extrem hohen Schneelagen und sehr tiefen Temperaturen hat unser Rot- und Rehwild dort an den Rand ihrer Existenz gebracht, wo die Räume übernutzt sind und die Wildtiere nicht die Plätze aufsuchen können, die für ihr Überleben im Winter geeignet sind. Deshalb müssen Jägerinnen und Jäger mit hohem körperlichen und finanziellen Aufwand Notfütterungen organisieren und das bedrängte Wild füttern. Die Gesellschaft nimmt großen Anteil am Schicksal unserer Wildtiere, die meisten Menschen aufgrund des natürlichen Mitgefühls für andere Lebewesen, einige wohl auch aufgrund des schlechten Gewissens als rücksichtslose Übernutzer der Naturräume, weshalb die Notfütterungen und ihre medialen Darstellungen dem Image unserer Mitglieder als Hegerinnen und Heger und der Jägerschaft insge-



Dr. Walter
Brunner,
Landesjäger-
meister

samt sehr förderlich sind. Die öffentlichen Medien in Kärnten haben darüber objektiv und positiv berichtet. Dafür gebührt den Journalistinnen und Journalisten unser uneingeschränkter Dank. Das Dilemma mancher Jäger und Waldeigentümer, dass sie einerseits der Not des Wildes nicht tatenlos zuschauen können und andererseits der eingegangenen Verpflichtung, nicht zu füttern, nicht zu widerhandeln wollen, ist mit Hilfe der öffentlichen Berichter-

stattung gelöst worden: Das zwischen der öffentlichen Forstverwaltung und den geschädigten Waldeigentümern vereinbarte Fütterungsverbot in den sturmgeschädigten Wäldern ist für die Notzeit außer Kraft gesetzt.

Es gibt also für die verwickeltesten Probleme vernünftige Lösungen, wenn sich alle Beteiligten um Lösungen und nicht um Schuldzuweisungen bemühen. So möge der kommende Frühling

uns wieder die Freuden der Natur und unserer Reviere näherbringen, welche uns seinerzeit zur Jagd in Kärnten gebracht haben, denn

Jagd ist Verantwortung – Jagd ist Freude

meint mit einem kräftigen Weidmannsheil

Euer

LJM Dr. Walter Brunner



50 Jahre „Der Kärntner Jäger“ unser Mitteilungsblatt seit 1972

Das Mitteilungsblatt „Der Kärntner Jäger“ erschien die ersten beiden Jahre vorerst 2mal im Jahr, danach $\frac{1}{4}$ jährlich. Seit 1991 wird 6mal jährlich über wichtige und aktuelle Themen rund um die Jagd in Kärnten informiert.

Betrag der Seitenumfang 1972 20 Seiten pro Ausgabe, erhielten Kärntens Jägerinnen und Jäger im Jahr 2020 umfassende Informationen auf durchschnittlich 52 Seiten pro Ausgabe.

Auch die Auflagenzahl hat sich deutlich erhöht. Verzeichnete die Kärntner Jägerschaft im Jahr 1971 8.102 Mitglieder, so sind es 50 Jahre später 13.181 Mitglieder (Stand: 31.12.2020).

Das Mitteilungsblatt ist darüber hinaus eine wichtige Informationsplattform – sowohl für den „ältesten“ aktiven Jäger mit 98 Jahren, als auch für die „jüngsten“ Mitglieder mit 16 Jahren.

Das 50. Jahr

5 Jahrzehnte – eine Zeitreise

Das Mitteilungsblatt der Kärntner Jägerschaft „Der Kärntner Jäger“ erscheint mittlerweile seit 50 Jahren. In den vergangenen Wochen wurde intensiv an der Jubiläums-Ausgabe gearbeitet. Voller Stolz blickt die Kärntner Jägerschaft auf eine 70-jährige Tradition zurück – innerhalb dieser Zeitspanne entwickelte sich auch dessen Mitteilungsblatt.

„Der Kärntner Jäger“ will informieren, reflektieren und kommentieren. In einem halben Jahrhundert hat sich einiges geändert, wesentliche Intentionen sind aber dieselben geblieben. Ein Rückblick.

Im Vorwort des ersten „Kärntner Jäger“ beschreibt es LJM Dr. Gerhard Anderluh (†) als „gut und notwendig“, dass sich die Jäger bilden, dass sie nicht verharren wollen, sondern nach vorne blicken. Weil sie die Jagd also überlegt und beherrscht ausüben wollen, deshalb verlangen sie nach Information über Maßnahmen der Kärntner Jägerschaft und Rechtfertigung der Gründe derer.

Es ist unter anderem dieses Bestreben, dass unser Mitteilungsblatt das 50. Jahr zu erfüllen versucht. Denn die Notwendigkeit dessen ist unverändert. Zwar sind Informationen rund um die Jagdwissenschaft heute, ein halbes Jahrhundert nach Dr. Anderluhs erstem Vorwort, wesentlich leichter zugänglich. Das

Internet, die Medienhülle, die Informationsflut – wer nach Wissen sucht, wird es finden. Was ein Mitteilungsblatt der Kärntner Jägerschaft aber unersetzbar macht, ist die Kommunikation innerhalb des Verbandes. Es ist die große Aufgabe des „Kärntner Jäger“, jedem Jäger und jeder Jägerin in Kärnten die Möglichkeit zu geben, mit dem bestmöglichen Wissen der Jagd nachzugehen. Diese Möglichkeit nutzen muss jedoch jeder für sich.

Wenn Dr. Anderluh (†) in der ersten Ausgabe von einem „Sprachrohr des Kärntner Jägers“ schreibt, dann schließen wir daraus, dass dies eine wesentliche Motivation in der Gründungsidee des Mitteilungsblattes war. Ein Sprachrohr, nicht um Jagagschichtln zu erzählen, sondern um den Diskurs am Leben zu halten. „Der Kärntner Jäger“ meint jeden und jede von uns. Dafür ist er geschrieben und davon lebt er.

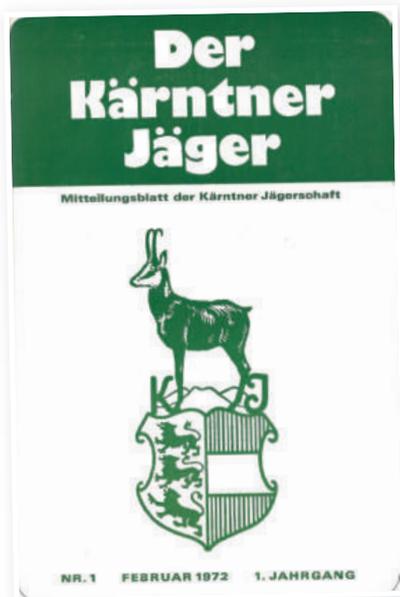
Das Mitteilungsblatt erschien zu Beginn zweimal, ab 1974 viermal im Jahr. Die Verdoppelung der jährlich erschienenen „Kärntner Jäger“ spricht zum einen für die Vorteile des Blattes für die gesamte Kärntner Jägerschaft. Es spricht aber auch für die Wichtigkeit der Aktualität. Dafür, dass die Jägerinnen und Jäger nur dann „am Laufenden gehalten“ werden können, wenn Informationen auch laufend fließen. Dafür ist eine gewisse Frequenz der Ausgaben erforderlich. Die Aktualität der Mitteilungen wird nun schon seit 40 Jahren in jedem zweiten Monat gewährleistet.

Bereits ein Jahr nach der Grün-

dung des „Kärntner Jäger“, 1973, wurde der Geschäftsführer a.D. der Kärntner Jägerschaft, Ofö. Walter Kulterer, in die Mitgestaltung des Blattes eingebunden und wirkte über knapp vier Jahrzehnte in der Redaktion des „Kärntner Jäger“, dem er damit seinen Stempel aufdrückte.

„Gezielte Informations- und Bildungsarbeit leisten“ – so beschreibt LJM Dr. Anderluh (†) in seinem Vorwort zur 50. Ausgabe im Jahr 1985 eine Kernaufgabe des Mitteilungsblattes, die auch heute, 205 Ausgaben später, seine Richtigkeit besitzt.

Überholt ist dagegen die Auffassung, ein Mitteilungsblatt müsse nicht visuell ansprechend sein, es müsse bloß mitteilen. Die Farbe „Grün“ war schon immer Bestandteil des Mitteilungsblattes auf der Titelseite, aber knappe 24 Jahre wurde der Inhalt in schwarz/weiß gehalten. Mit dem neuen Cover der 100. Ausgabe im August 1995 begann sich dies zu ändern und die Farbe im Layout und bei den Bildern durchzusetzen. Auch wenn die Informationsbereitstellung nach wie vor die Hauptmotivation unserer redaktionellen Arbeit ist, so soll diese doch nicht umsonst sein. Und das wäre sie, würden wir sie immer noch farb- und formlos publizieren. „Der Kärntner Jäger will nicht unterhalten“, aber erfolgreich informieren. Heute wäre das Mitteilungsblatt in schwarz/weiß und ohne Bildmaterial unvorstellbar. Bilder machen den Leser auf einen Artikel aufmerksam. Mitteilung muss heute zeitgemäß und entstaubt kommuniziert werden, Kre-



Womit alles begann...das erste Titelblatt unseres Mitteilungsblattes „Der Kärntner Jäger“ im Februar 1972.

Liebe Kärntner Jäger!

Das Mitteilungsblatt, das die Kärntner Jägerschaft bisher in unregelmäßigen Abständen herausgegeben hat, war nur für Funktionäre bestimmt. Daß damit keine umfassende Information der gesamten Jägerschaft in Kärnten erreicht werden konnte, haben wir leider immer wieder feststellen müssen. Ein Mitteilungsblatt für alle Kärntner Jäger wurde daher wiederholt gefordert, war aber bisher aus finanziellen und vertriebstechnischen Gründen nicht zu verwirklichen. Inzwischen hat die Bezirksgruppe Klagenfurt ihr „Grünes Blatt“ herausgebracht, das weit über die Bezirksgrenzen hinaus auf lebhaftes Interesse gestoßen ist; ich glaube, daß damit das Informationsbedürfnis der Jäger in allen Teilen Kärntens erst so richtig geweckt wurde.

Der Jäger ist heute mehr als je zuvor an den Fortschritten der jungen Jagdwissenschaft interessiert, er will nicht nur Jagdbelletristik lesen, sondern sich vor allem weiterbilden, er will unterrichtet werden über die Bemühungen, in der Wildhege und Jagdwirtschaft neue, als richtig erkannte Wege zu gehen, die Bejagung des Wildes nicht nur mit den Erfordernissen von Land- und Forstwirtschaft, sondern vor allem auch mit dem Bestreben in Einklang zu bringen, in ihrer Existenz bedrohte Wildarten unserer Landschaft zu erhalten. Er will informiert werden über die Maßnahmen, die die Führung der Jägerschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben plant, er will — kurz gesagt — auf dem laufenden sein in allen Fragen, die ihn als Weidmann und als Mitglied der Kärntner Jägerschaft interessieren. Und das ist gut, das ist notwendig so.

Ich habe daher dem Vorstand und dem Ausschuß der Kärntner Jägerschaft vorgeschlagen, ab 1972 ein Mitteilungsblatt herauszugeben, das jedem Jagdkarteninhaber kostenlos zugesandt wird. Das erfordert freilich Mehrarbeit für die Geschäftsstellen auf Landes- und Bezirksebene und kostet natürlich auch nicht wenig. Aber ich stehe auf dem Standpunkt, daß diese Kosten nicht gescheut werden dürfen, wenn die Forderung nach engerem Kontakt der Jäger mit den von ihnen gewählten Funktionären nicht ein Lippenbekenntnis bleiben soll. Vorstand und Ausschuß haben meinem Vorschlag zugestimmt, und so halten Sie jetzt die erste Nummer dieses Mitteilungsblattes in Händen. Wir haben ihm den Namen „Der Kärntner Jäger“ gegeben, denn für den Kärntner Jäger ist es geschrieben, und wenn das Interesse und die Mitarbeit möglichst vieler, um die wir herzlich bitten, so groß und so intensiv sein wird, wie wir es erhoffen, wird es zugleich auch das Sprachrohr des Kärntner Jägers sein. Es soll bis auf weiteres zweimal jährlich erscheinen.

Wenn ich dem „Kärntner Jäger“ hiemit an seiner Wiege meine besten Wünsche auf seinen Lebensweg mitgebe, so möchte ich nicht versäumen, unserem stellvertretenden Landesjägermeister Dipl.-Ing. Senitza für seine viele Arbeit zu danken, die er mit dem bisherigen Mitteilungsblatt gehabt hat, und dem Bezirksjägermeister von Klagenfurt, Dr. Frick, für die „Initialzündung“, die er dem neuen Informationsorgan der Kärntner Jägerschaft durch das „Grüne Blatt“ gegeben hat.

Mit Weidmannsheil!

Der Landesjägermeister



Vorwort von LJM Dr. Gerhard Anderluh (t) in der ersten Ausgabe des Mitteilungsblattes „Der Kärntner Jäger“ im Jahr 1972

aktivität in der Berichterstattung ist keine Ablenkung der Information, sie unterstützt diese. Es ist genau dieses Thema der Kreativität und Innovation, in welches wir in den kommenden Jahren noch investieren werden. Trotzdem sollte man stets bedenken, dass es sich beim „Kärntner Jäger“ nicht um eine Jagdzeitschrift, sondern um ein Mitteilungsblatt handelt.

„Von der Öffentlichkeit anerkannt werden“ – wie es LJM Dr. Anderluh (†) 1985 formuliert hat – ist für die Kärntner Jägerinnen und Jäger auch heute noch eine Aufgabe, die uns laufend beschäftigen

sollte. Der öffentliche Diskurs ändert sich schnell und wir müssen – kompetent und selbstbewusst – daran teilnehmen. Einen Kommentar rund um die Fragen der öffentlichen Kommunikation finden sie von nun an in jeder Ausgabe des „Kärntner Jäger“. In dieser neuen Rubrik wollen wir öffentliche Kommunikation beobachten und darauf reagieren. Darüber hinaus sollen die Kärntner Jägerinnen und Jäger hier über Kommunikationsmaßnahmen der Kärntner Jägerschaft aufgeklärt werden.

Im Jubiläumsjahr des Mitteilungsblattes „Der Kärntner Jäger“

wird sich noch einiges tun. Inhaltlich und optisch – so viel ist gewiss und darauf dürfen Sie warten und gespannt sein. Das 50. Jahr wird eines sein, in welchem wir zurückblicken auf Themen „der alten Zeiten“, die uns beschäftigt haben und Fragen, die wir immer wieder neu beantworten müssen. Das 50. Jahr wird auch eines sein, in dem wir neu denken. Ein Jahr, in dem wir uns „entstauben“ und zugleich treu bleiben wollen. – Ein spannendes Jahr ...

Johanna Egger, BA
Ing. Angelika Schönhart



Das Titelblatt unseres Mitteilungsblattes „Der Kärntner Jäger“ hat sich in den vergangenen 50 Jahren 6mal verändert. Es wurde dem Wandel der Zeit angepasst und weiterentwickelt. Nachdem das Layout die letzten 8 Jahre beibehalten wurde, wird das Cover im Jubiläumsjahr neu überarbeitet werden und im Laufe dieses Jahres in neuem Glanz erstrahlen.



... Der Weg unseres Mitteilungsblattes „Der Kärntner Jäger“ in die Briefkästen unserer Jägerinnen und Jäger ...

Um das **druckfrische Mitteilungsblatt** in Händen halten zu können, bedarf es zahlreicher Arbeitsschritte. Wichtig ist dabei die Terminkoordination von Redaktion und Druckerei, damit die Ausgabe rechtzeitig fertig wird.

Grundlage für die einzelnen Ausgaben bilden neben aktuellen Berichten und Terminen auch rechtliche Informationen sowie Inserate. Zunächst wird einmal gesammelt und recherchiert, dann heißt es Ordnung zu schaffen und die eingelangten Artikel in entsprechende Themenschwerpunkte zu gliedern.

Nun ist es auch schon an der Zeit für eine Redaktionssitzung des Redaktionsteams Johanna Egger, BA und Ing. Angelika Schönhart, wo Ideen gesammelt werden und darüber entschieden wird, was veröffentlicht werden soll.

Danach geht es an die Korrektur und Gestaltung von Texten, um diese in die richtige Form und Länge zu bringen und passende Fotos auszuwählen.

Schlussendlich werden die Zeitungsseiten für den Druck vorbereitet.

Frisch gedruckt halten die Jägerinnen und Jäger die aktuelle Ausgabe des Mitteilungsblattes „Der Kärntner Jäger“ innerhalb von ein paar Werktagen in Händen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit des Downloads auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft.





Aktuelles und Wissenswertes aus der Kärntner Jägerschaft

COVID-19-Beschränkungen, Lockdown, Schneemassen, Touristenströme. Diese Schlagwörter haben uns in den vergangenen Wochen vor massive Probleme gestellt. Einige konnte man erwarten, einzelne hat man als Gesellschaft unterschätzt, aber andere trafen uns unerwartet. Die großen Schneemengen der letzten Wochen stellten das Wild und die Jagd vor große Herausforderungen. Angesichts der kursierenden Bilder und Videos kann man die Sinnhaftigkeit eines solchen Treibens hinterfragen. Hier schlägt der Fluch der Technik auch gnadenlos zu. Als Kärntner Jägerschaft sind wir unseren Verpflichtungen jedenfalls nachgekommen. Hier nehmen wir uns nicht aus der Verantwortung – im Gegenteil, wir schaffen die Grundlagen, um jene Punkte zu lösen, welche die Jägerinnen und Jäger vor Ort mit Problemen kon-

frontieren. Vielleicht kann man nicht immer alle Schwierigkeiten beseitigen, doch in einer Vielzahl der Fälle kommt es zu den gewünschten Lösungen. Neben der Unterstützungszusage von LR Gruber für Notfütterungen konnte auch ein „forstförder technisches Hemmnis“ zumindest zeitlich befristet gelöst werden.

Aber auch ein Problemfeld, welches sich bereits im letzten Sommer massiv verschärft hat, hat Anklang in der Politik gefunden. Im heurigen Winter werden die Wälder von Freizeitsuchenden regelrecht überannt. Tourengerher und Schneeschuhwanderer hinterlassen teilweise eine Spur der Verwüstung in unserer Natur. Eindeutige Hinterlassenschaften und kaputte Jungwälder bleiben vom „Coronawinter“ 2020/21 übrig. Auf Initiative

der Kärntner Jägerschaft konnte ein erster Schritt gesetzt werden, um die verschiedensten Nutzergruppen in der Natur an einen Tisch zu bringen. Auch hier kommt die Kärntner Jägerschaft ihren Verpflichtungen nach und hofft auf ein Miteinander aller, denn nur so kann man diesem Umstand gerecht werden und eine zufriedenstellende Lösung für Wald und Wild erreichen.

Neue Abschussrichtlinien, eine neue Jagdpachtperiode und die bevorstehende Abschussplanung sind nur einige Themenbereiche, welche momentan bearbeitet werden. Vielfach herrscht auch Unmut und Unverständnis, wenn man der Jagd nicht bereits im Jänner nachgehen kann, sondern vielfach erst die verzögerten behördlichen Verfahren abwarten muss. Aber auch die nicht

vorhersehbaren COVID-19-Beschränkungen stellen uns immer wieder vor große Herausforderungen. Nach der Absage von Hegeversammlungen und Hege-schauen stellt sich nun auch die Frage, wie man mit den gesetzlich vorgesehenen Bewertungen umgehen wird. Hier müssen wir die gesetzlichen Vorgaben abwarten und informieren individuell über unsere Homepage. Diese, sowie die bereits erwähnte JagdAPP, stehen mitten in ihrer Ausarbeitung. Auch was die heurige Bejagung von Auer- und Birkhähnen in Kärnten betrifft, sind wir auf einem guten Weg.

Ich darf nochmals darauf hinweisen, dass der Jagdausübungsbe-rechtigte dem Bezirksjägermeister die erfolgte Ausstellung aller Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche, ist der Jagdausübungsberechtigte Pächter des Jagdausübungs-rechtes in einer Gemeindejagd, die erfolgte Ausstellung aller Jagderlaubnisscheine, zu melden hat. Für die Ausstellung der Jagderlaubnisscheine sind einheitliche, fortlaufend nummerierte Formulare zu verwenden. In einem Jagdgebiet dürfen nur so viele Personen die Jagd ständig ausüben, dass auf je 50 ha, bei einem überwiegenden Bestand von Rotwild oder Gamswild auf je 100 ha, eine Person entfällt.

Auch die bereits begonnenen und teilweise online abgehaltenen Jungjägerkurse stehen noch vor der Frage, wann entsprechende Prüfungen abgehalten werden können. Hier haben wir uns bereits frühzeitig mit den verschiedensten Ablaufmöglichkeiten beschäftigt und werden diese auch kundtun, sobald eine entsprechende Planungssicherheit besteht. Die Prüfungen für die Jagdschutzorgane wurden frühzeitig nach hinten verschoben.

Bereits im Dezember wurde im Kärntner Landtag noch eine Novelle des Jagdgesetzes beschlossen, welche insbesondere die Bejagung von Schwarzwild mit Infrarot- und elektronischen Zielgeräten regelt sowie neue Vorgaben für den zuzusätzlichen Abschuss vorgibt.



Das gesamte Team der Kärntner Jägerschaft ist bemüht, bestmöglich Ihre Anliegen und Wünsche zu bearbeiten. Scheuen Sie nicht davor zurück, uns Ihre Probleme mit auf den Weg zu geben. Wir können sicherlich nicht alle Problemfälle zur Zufriedenheit aller erledigen, doch können wir ein Anliegen erst

dann bearbeiten, wenn es uns auch zugetragen wird.

Weidmannsheil,

Ihr

*Mario Deutschmann
Verwaltungsdirektor*



Der direkte Draht zur Kärntner Jägerschaft

Landesgeschäftsstelle



9020 Klagenfurt am Wörthersee
Mageregger Straße 175
Telefon 0463/5114 69-0
Fax 0463/5114 69-20
office@kaerntner-jaegerschaft.at
www.kaerntner-jaegerschaft.at

Landesjägermeister Dr. Walter Brunner (DW 10)
Verwaltungsdirektor Dr. Mario Deutschmann (DW 16)
Johanna Egger, BA (DW 15)
Ing. Irmgard Lackner (DW 23)
Johanna Legenstein (DW 12)
DI Christiane Lukas (DW 14)
Mag. Gerald Muralt (DW 18)
Ing. Angelika Schönhart (DW 17)
Ruth Ukowitz (DW 11)
Mag. Andrea Vasold (DW 13)
Birgit Wascher (DW 26)

Redaktion »Der Kärntner Jäger«

Ing. Angelika Schönhart und Johanna Egger, BA
Telefon 0463/5114 69-17 oder DW 15
redaktion@kaerntner-jaegerschaft.at

Anzeigenannahme:

Johanna Egger, BA
Telefon 0463/5114 69-15
johanna.egger@kaerntner-jaegerschaft.at

Restaurant Schloss Mageregg

Telefon 0463/5444 4

Wildpark (Verwaltung)

Gerald Eberl
Telefon 0463/5114 69-0
gerald.eberl@kaerntner-jaegerschaft.at

Bezirksgeschäftsstellen

Jagdbezirk Feldkirchen

Ossiacher
Bundesstraße 5
9560 Feldkirchen
BJM Andreas Zitterer
Sekretärin: Birgit Schurian
Tel.: 04276/4862 8
Fax: 04276/4868 8
E-Mail: bjmfel@kaerntner-jaegerschaft.at

Jagdbezirk Hermagor

Gebäude des
Bezirksgerichtes
10.-Oktober-Straße 6
9620 Hermagor
BJM Bruno Maurer
Sekretärin: Elisabeth Wiedenig
Tel.: 04282/2370
Fax: 04282/2519 4
E-Mail: bjmher@kaerntner-jaegerschaft.at

Jagdbezirk Klagenfurt

Mageregger Straße 175
9020 Klagenfurt
BJM Georg Helmigk
Sekretärin: DI Christiane Lukas
Tel.: 0463/5114 69-14
Fax: 0463/5114 69-25
E-Mail: bjmkla@kaerntner-jaegerschaft.at

Jagdbezirk Spittal/Drau

Koschatstraße 35
9800 Spittal/Drau
BJM Franz Kohlmayer
Sekretärin: Inge Piwonka
Tel.: 04762/2229
Fax: 04762/3332 0
E-Mail: bjmspi@kaerntner-jaegerschaft.at

Jagdbezirk St. Veit/Glan

Gebäude der BH
Hauptplatz 28
9300 St. Veit/Glan
BJM ÖR Johann Drescher
Sekretärin: Gisela Trattnig
Tel.: 04212/2213
Fax: 04212/3039 7
E-Mail: bjmstv@kaerntner-jaegerschaft.at

Jagdbezirk Villach

Dorfstraße 37
9520 Sattendorf
BJM Ing. Wolfgang Oswald
Sekretärin: Marion Raspotnig
Tel.: 04248/2966 6
Fax: 04248/2966 8
E-Mail: bjmvil@kaerntner-jaegerschaft.at

Jagdbezirk Völkermarkt

Klagenfurter Straße 9/7
9100 Völkermarkt
BJM Ing. Franz J. Koschuttnigg
Sekretärin: Friederike Maier
Tel.: 04232/2723 3
Fax: 04232/8924 6
E-Mail: bjmvoel@kaerntner-jaegerschaft.at

Jagdbezirk Wolfsberg

Kreuzgasse 2
9400 Wolfsberg
BJM Ing. Walter Theuermann
Sekretärin: Friederike Maier
Tel.: 04352/5271 0
Fax: 04352/3693 0
E-Mail: bjmwol@kaerntner-jaegerschaft.at



Kundmachungsblatt

Jahrgang 2021

Herausgegeben am 10. Februar 2021

1. Stück

1. Verordnung: Abschussrichtlinien

1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 28. Jänner 2021, Zahl: LGS-ABSR/28545/1/2021, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden.

Auf Grund des § 56 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2020, LGBl. Nr. 7/2021, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Abschussplan ist für jedes Jagdgebiet unter Berücksichtigung der Wildökologischen Raumplanung so zu erstellen, dass alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten in ihrem Bestand gesichert sind und keine für die Land- und Forstwirtschaft untragbaren Wildschäden entstehen. Dabei ist auch auf den Wildlebensraum über die Grenze eines Jagdgebietes hinaus Bedacht zu nehmen.

Das Geschlechterverhältnis des Wildes (männlich: weiblich) soll seiner biologischen Natur entsprechen (1 : 1 bei Reh-, Rot- und Muffelwild und 1 : 1,1 bei Gamswild). Die biologisch angepasste Altersstruktur soll durch stärkeren Abschuss des Jungwildes und Schonung der mittleren Altersklasse erreicht werden. Diese Grundsätze sind bei beiden Geschlechtern anzuwenden.

Mit dem Abschuss ist sofort nach Aufgehen der Jagdzeit zu beginnen. Es sollen im ersten Jahr der zweijährigen Abschussplanperiode mehr als 50% der Geißen, Kitze, Tiere und Kälber erlegt werden. Hegeabschüsse sind immer vorrangig zu tätigen. Erst in weiterer Reihenfolge sind gesunde Stücke zu erlegen. Führende Geißen, führende Tiere bzw. Schafe dürfen vor Erlegung der dazugehörigen Kitze, Kälber bzw. Lämmer nicht erlegt werden.

§ 2 Altersklassen

Als Zeitpunkt für die Vollendung eines Lebensjahres gilt bei Reh-, Rot-, Gams- und Muffelwild der 30. April eines jeden Jahres. Mit 1. Mai beginnt somit das nächste Lebensjahr.

a) Rehwild:

1. Böcke der Klasse A: Alle Böcke zweijährig und älter (ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres).
2. Böcke der Klasse B: Alle Böcke einjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres).
3. Geißen: Alle Geißen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres;
Schmalgeißen: Alle Geißen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.
4. Kitze: Rehwild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

b) Rotwild:

1. Hirsche der Klasse I: Alle Hirsche zehnjährig und älter (ab der Vollendung des zehnten Lebensjahres).
2. Hirsche der Klasse II: Alle Hirsche fünf- bis neunjährig (ab der Vollendung des fünften bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres - fünf Jahrgänge).
3. Hirsche der Klasse III: Alle Hirsche einjährig bis vierjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres – vier Jahrgänge).
4. Hirsche der Klasse III-einjährig: Alle Hirsche einjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres – Schmalspießer); diese Klasse ist ein Teil der Klasse III.
5. Tiere: Alle Tiere ab der Vollendung des ersten Lebensjahres;
Schmaltiere: Alle Tiere ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

6. Kälber: Rotwild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

c) Gamswild:

1. Böcke der Klasse I: Alle Böcke achtjährig und älter (ab der Vollendung des achten Lebensjahres).

2. Böcke der Klasse II: Alle Böcke dreijährig bis siebenjährig (ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des achten Lebensjahres – fünf Jahrgänge).

3. Böcke der Klasse III: Alle Böcke ein- und zweijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres – zwei Jahrgänge).

4. Geißen der Klasse I: Alle Geißen zwölfjährig und älter (ab der Vollendung des zwölften Lebensjahres).

5. Geißen der Klasse II: Alle Geißen vierjährig bis elfjährig (ab der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres).

6. Geißen der Klasse III: Alle Geißen einjährig bis dreijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres).

7. Kitze: Gamswild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

d) Muffelwild:

1. Widder der Klasse I: Alle Widder fünfjährig und älter (ab der Vollendung des fünften Lebensjahres).

2. Widder der Klasse II: Alle Widder drei- bis vierjährig (ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres – zwei Jahrgänge).

3. Widder der Klasse III: Alle Widder ein- bis zweijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres – zwei Jahrgänge).

4. Schafe: Alle Schafe ab der Vollendung des ersten Lebensjahres.

5. Lämmer: Muffelwild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

§ 3 Fehlabschüsse bei Rotwild und Gamswild

- (1) Wird ein Hirsch der Klasse I erlegt, der im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieser in der Reihenfolge II, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge I, II, III einzusparen.
- (2) Wird ein Hirsch der Klasse II erlegt, der im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieser in der Reihenfolge I, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge II, I, III einzusparen.

(3) Wird ein Hirsch der Klasse III erlegt, der im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieser in der Reihenfolge II, I im laufenden Abschussplan anzurechnen.

(4) Wird ein Stück Gamswild der Klasse I erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge II, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge I, II, III einzusparen.

(5) Wird ein Stück Gamswild der Klasse II erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge I, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge II, I, III einzusparen.

(6) Wird ein Stück Gamswild der Klasse III erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge II, I im laufenden Abschussplan anzurechnen. Ist eine Anrechnung im laufenden Abschussplan nicht möglich, so ist eine Einsparung im nächstfolgenden Abschussplan in der Klasse III vorzunehmen.

§ 4 Abschussfreigabe

(1) Die Abschussfreigabe hat sich an folgenden Kriterien zu orientieren, wobei notwendige Abweichungen, die in den besonderen Verhältnissen des betreffenden Jagdgebietes begründet sind, bei der Erstellung des Abschussplanes zulässig sind. Außergewöhnliche Verhältnisse, wie Mängel in der Sozialstruktur, Seuchen, andere Wildverluste (Verkehr) oder hohe Wildschäden, sind zu berücksichtigen.

(2) Wird der im Abschussplan festgesetzte Abschuss von weiblichem Schalenwild oder von Rehkitzen, Rotwildkälbern oder Muffellämmern ohne triftigen Grund nicht nur unwesentlich unterschritten, so ist mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und unter Bedachtnahme auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis bei der nächsten Abschussplanfestsetzung eine der Nichterfüllung des Abschussplanes entsprechende Anzahl männlicher Stücke nicht zum Abschuss frei zu geben.

a) Rehwild:

Böcke: 35 % Geißen: 35 % Kitze: 30 %

Böcke: Klasse A: 52 % Klasse B: 48 %
Zwei-, drei- und vierjährige Böcke (Böcke ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres) sollen weitestgehend geschont werden.

Geißen: Keine Altersklassen. Es sind mindestens 40 % Schmalgeißen im zweiten Lebensjahr (einjährig) zu erlegen.

b) Rotwild:

Hirsche: 24 % Tiere: 40 % Kälber: 36 %

Hirsche:

Klasse I: mind. 15 %

Klasse II: max. 10 %

Klasse III: 75 % (davon mind. 30 % Klasse III-einjährig)

Tiere: Keine Altersklassen.

c) Gamswild:

Böcke: 40 % Geißen: 40 % Kitze: 20 %

Böcke: Klasse I: 40 % Klasse II: 20 % Klasse III: 40 %

Geißen: Klasse I: 40 % Klasse II: 20 % Klasse III: 40 %

d) Muffelwild:

Die Abschussfreigabe ist den besonderen Verhältnissen des Jagdgebietes anzupassen, wobei das Verhältnis der Geschlechter 1 : 1 zu betragen hat.

§ 5 Gemeinsamer Abschuss

Für mehrere Jagdgebiete kann gemäß § 57 Abs. 8 K-JG ein Gemeinsamer Abschussplan für Schalenwild erlassen werden (GA). Wird ein Stück, das zum gemeinsamen Abschuss freigegeben worden ist, in einem der beteiligten Jagdgebiete erlegt oder gefangen, so gilt der Gemeinsame Abschuss hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt.

Der Jagdausbübungsberechtigte hat das erlegte oder gefangene Stück Schalenwild unverzüglich dem zuständigen Hegeringleiter zu melden. Dieser hat die Jagdausbübungsberechtigten der am Gemeinsamen Abschuss beteiligten Jagdgebiete unverzüglich zu verständigen.

§ 6 Zusätzlicher Abschuss

- (1) Für im Einzugsbereich einer Schalenwildart gelegene Jagdgebiete hat der Bezirksjägermeister von Amts wegen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des jeweiligen Abschussplanes unter Berücksichtigung der wildökologischen Raumplanung einen Zusätzlichen Abschuss zum Zwecke der Wildschadensverhütung oder der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes zu erlauben, und zwar nach Tunlichkeit im Abschussplanbescheid (§ 57 K-JG), ansonsten in einem gesonderten Bescheid und unter Wahrung der nachfolgenden Bestimmungen. Dabei ist auf den jeweiligen Bestand und den sich über die Grenzen eines Jagdgebietes hinaus erstreckenden

Lebensraum der betreffenden Schalenwildart Bedacht zu nehmen. Die Erlaubnis ist jedenfalls an die Bedingung der Erfüllung des Pflichtabschlusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke nach Wildart, Geschlecht und Klasse zu knüpfen, allenfalls auch noch an hierfür weiters erforderliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen.

- (2) Für den Zusätzlichen Abschuss (ZA1), welcher bereits mit dem Abschussplanbescheid (§ 57 K-JG) für die gesamte Abschussplanperiode erlaubt wird, kommt folgendes Schalenwild in Betracht: Rotwildtiere, Rotwildkälber, Hirsche der Klasse III-einjährig und der Klasse III-mehrjährig, Gamsgeißen der Klasse III, Gamskitze und Gamsböcke der Klasse III, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klasse B.
- (3) Der Bezirksjägermeister kann den Zusätzlichen Abschuss (ZA1) von Schalenwild, insbesondere von Hirschen zusätzlich an die vorherige Erlegung weiterer Stücke weiblichen/männlichen Wildes und/oder Jungwildes derselben Schalenwildart binden, wenn es zur Verminderung von Wildschäden oder zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die geltenden Abschussrichtlinien notwendig ist. Vor der Erlegung eines Hirsches der Klasse III-mehrjährig sind vorher alles Kahlwild (Tiere und Kälber) des Pflichtabschlusses und zumindest 3 Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem Zusätzlichen Abschussplan zu erlegen; die Freigabe eines weiteren Hirsches der Klasse III-mehrjährig ist wiederum an die vorherige Erlegung von zumindest 3 Stück Kahlwild (Tiere und/oder Kälber) zu binden. Nach Erfüllung des Pflichtabschlusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann vom Jagdausbübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA1) zugegriffen werden.
- (4) Für den Zusätzlichen Abschuss (ZA2), welcher mit gesondertem Bescheid des Bezirksjägermeisters für wildökologisch zusammenhängende Jagdgebiete erlaubt wird, kommt folgendes Schalenwild in Betracht: Rotwildtiere, Rotwildkälber und Hirsche aller Klassen, Gamsgeißen aller Klassen, Gamskitze und Gamsböcke aller Klassen, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klassen A und B.
- (5) Der Bezirksjägermeister kann den Zusätzlichen Abschuss (ZA2) von Schalenwild, insbesondere von Hirschen zusätzlich an die vorherige Erlegung weiterer Stücke weiblichen/männlichen Wildes und/oder Jungwildes derselben Schalenwildart binden, wenn es zur Verminderung von Wildschäden oder zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die geltenden Abschussrichtlinien notwendig ist. Nach Erfüllung der Abschüsse hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes einschließlich des zusätzlich erlaubten Abschusses (ZA1) und nach

Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann vom Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA2) zugegriffen werden.

- (6) Die Abschussmeldung an den Hegeringleiter hat unverzüglich zu erfolgen. Er hat die Meldung an den Bezirksjägermeister bzw. jenen Hegeringleiter weiterzuleiten, der durch den Bezirksjägermeister für diese Tätigkeit aus dem Kreis der beteiligten Hegeringe bestimmt ist (Leiter der Wildregion). Die vollständige Ausschöpfung der Zusätzlichen Abschüsse (ZA1 und ZA2) hat der Leiter der Wildregion den betroffenen Hegeringleitern und dem Bezirksjägermeister unverzüglich mitzuteilen. Eine Abschussverpflichtung bezüglich der Zusätzlichen Abschüsse besteht nicht. Die Abschussmeldung erfolgt für das Jagdgebiet, in dem das Wild erlegt wurde.

§ 7 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 29. November 2018, Zahl: LGS-ABSR/23911/35/2018, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung obiger (1) Verordnung, mit der die Abschussrichtlinien 2021 erlassen werden, außer Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner

Abschussplanung 2020/2021 – was ist zu beachten?

Die zweijährige Abschussplanperiode feiert ein rundes Jubiläum – mittlerweile ist es die zehnte Abschussplanperiode. Ziel ist es, einen artenreichen, gesunden, geschlechtlich ausgewogenen und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand in Kärnten zu erzielen und zu erhalten und den Erfordernissen der Weidgerechtigkeit umfassend Rechnung zu tragen. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen von Grundeigentümern und den Jagdausübungsberechtigten zu erreichen.

Dahingehend hat der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft mit Verordnung Richtlinien für die Abschussplanung (Abschussrichtlinien, ASRL) sowie Grundsätze, die bei der Erfüllung des Abschussplanes einzuhalten sind, zu erlassen. Bei der Erlassung der Verordnung ist auch auf den wildökologischen Raumplan Bedacht zu nehmen (§56 K-JG).

Nach den Abschussrichtlinien (VO des Landesvorstandes vom 28. Jänner 2021) soll das Geschlechterverhältnis des Wildes seiner biologischen Natur entsprechen (1 : 1 bei Reh-, Rot- und Muffelwild und 1 : 1,1 bei Gamswild). Die biologisch angepasste Altersstruktur soll durch stärkeren Abschuss des Jungwildes und Schonung der Stücke mittleren Alters erreicht werden. Diese Grundsätze sind bei beiden Geschlechtern anzuwenden. Mit dem Abschuss ist sofort nach Aufgehen der Jagdzeit zu beginnen. Es sollen im ersten Jahr der zweijährigen Abschussplanperiode **mehr** als 50% Geißen, 50% Kitze, 50% Tiere und 50% Kälber erlegt werden. Hegeabschüsse sind immer vorrangig zu tätigen. Erst in weiterer Reihenfolge sind gesunde Stücke zu erlegen. Es darf keine führende Geiß, kein führendes Tier bzw. Schaf vor Erlegung des dazugehörigen Kitzes, Kalbes bzw. Lammes erlegt werden.

Die Abschussfreigabe hat sich an den verordneten **Prozentsätzen** zu orientieren, wobei notwendige Ab-

weichungen, die im Standort des gegenständlichen Jagdgebietes begründet sind, bei der Erstellung des Abschussplanes zulässig sind. Außergewöhnliche Verhältnisse, wie Mängel in der Altersstruktur, Seuchen, andere Wildverluste (Verkehr) oder besondere Wildschäden, sind zu berücksichtigen. Beim Rotwild hat es aufgrund der ASRL 2021 eine leichte Erhöhung des Hirschenanteiles gegeben (Hirsche: 24%, Tiere: 40%, Kälber 36%).

Wird der im Abschussplan festgesetzte Abschuss von weiblichem Schalenwild oder von Rehkitzen, Rotwildkälbern oder Muffellämmern ohne triftigen Grund nicht nur unwesentlich unterschritten, so ist mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und unter Bedachtnahme auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis bei der nächsten Abschussplanfestsetzung eine der Nichterfüllung des Abschussplanes entsprechende Anzahl männlicher Stücke nicht zum Abschuss frei zu geben. **Einsparungen** aufgrund von Fehlabschüssen bei Hirschen und Gamswild haben gemäß § 3 der Abschussrichtlinien zu erfolgen.

Für im Einzugsbereich einer Schalenwildart gelegene Jagdgebiete hat der Bezirksjägermeister von Amts wegen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des jeweiligen Abschussplanes unter Berücksichtigung der wildökologischen Raumplanung einen Zusätzlichen Ab-

schuss zum Zwecke der Wildschadensverhütung oder der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes zu erlauben, und zwar nach Tunlichkeit im Abschussplanbescheid (§ 57 K-JG), ansonsten in einem gesonderten Bescheid und unter Wahrung der nachfolgenden Bestimmungen. Dabei ist auf den jeweiligen Bestand und den sich über die Grenzen eines Jagdgebietes hinaus erstreckenden Lebensraum der betreffenden Schalenwildart Bedacht zu nehmen. Die Erlaubnis ist jedenfalls an die Bedingung der Erfüllung des Pflichtabschusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke nach Wildart, Geschlecht und Klasse zu knüpfen, allenfalls auch noch an hierfür weitere erforderliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen.

Für den Zusätzlichen Abschuss (ZA1), welcher bereits mit dem Abschussplanbescheid (§ 57 K-JG) für die gesamte Abschussplanperiode erlaubt wird, kommt folgendes Schalenwild in Betracht: Rotwildtiere, Rotwildkälber, Hirsche der Klasse III-einjährig und der Klasse III-mehrjährig, Gamsgeißen der Klasse III, Gamskitze und Gamsböcke der Klasse III, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klasse B.

Der Bezirksjägermeister kann den Zusätzlichen Abschuss (ZA1) von Schalenwild, insbesondere von Hirschen zusätzlich an die vorherige Erlegung weiterer Stücke weib-



lichen/männlichen Wildes und/oder Jungwildes derselben Schalenwildart binden, wenn es zur Verminderung von Wildschäden oder zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die geltenden Abschussrichtlinien notwendig ist. Vor der Erlegung eines Hirsches der Klasse III-mehrjährig sind vorher alles Kahlwild (Tiere und Kälber) des Pflichtabschusses und zumindest 3 Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem Zusätzlichen Abschussplan zu erlegen; die Freigabe eines weiteren Hirsches der Klasse III-mehrjährig ist wiederum an die vorherige Erlegung von zumindest 3 Stück Kahlwild (Tiere und/oder Kälber) zu binden.

Nach Erfüllung des Pflichtabschusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann vom Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA1) zugegriffen werden.

Für den Zusätzlichen Abschuss (ZA2), welcher mit gesondertem Bescheid des Bezirksjägermeisters für wildökologisch zusammenhängende Jagdgebiete erlaubt wird, kommt folgendes Schalenwild in Betracht: Rotwildtiere, Rotwildkälber und Hirsche aller Klassen, Gamsgeißen aller Klassen, Gamskitze und Gamsböcke aller Klassen, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klassen A und B.

Der Bezirksjägermeister kann den Zusätzlichen Abschuss (ZA2) von Schalenwild, insbesondere von Hirschen zusätzlich an die vorherige Erlegung weiterer Stücke weiblichen/männlichen Wildes und/oder Jungwildes derselben Schalenwildart binden, wenn es zur Verminderung von Wildschäden oder zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die geltenden Abschussrichtlinien notwendig ist.

Nach Erfüllung der Abschüsse hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes einschließlich des zusätzlich erlaubten Abschusses (ZA1) und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann vom Jagdausübungsberech-

tigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA2) zugegriffen werden. Die Abschussmeldung an den Hegeringleiter hat unverzüglich zu erfolgen. Er hat die Meldung an den Bezirksjägermeister bzw. jenen Hegeringleiter weiterzuleiten, der durch den Bezirksjägermeister für diese Tätigkeit aus dem Kreis der beteiligten Hegeringe bestimmt ist (Leiter der Wildregion). Die vollständige Ausschöpfung der Zusätzlichen Abschüsse (ZA1 und ZA2) hat der Leiter der Wildregion den betroffenen Hegeringleitern und dem Bezirksjägermeister unverzüglich mitzuteilen.

Der Jagdausübungsberechtigte hat bis spätestens **1. März** des Jagdjahres, mit dem die Geltungsdauer des Abschussplanes beginnt, den beantragten vollständigen Abschussplan dem Hegeringleiter bekannt zu geben. Der Hegeringleiter hat den beantragten Abschussplan mit seiner Stellungnahme bis spätestens **15. März** dem Bezirksjägermeister zu übermitteln. Der Bezirksjägermeister hat auf der Grundlage des Abschussrahmens im wildökologischen Raumplan und auf Grund der Abschussrichtlinien für jedes Jagdgebiet, das im Bereich seiner Bezirksgruppe liegt, nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und, wenn das Jagdgebiet zu einer Hegegemeinschaft (§ 62 K-JG) gehört, des von dieser Hegegemeinschaft namhaft gemachten Vertreters, bis spätestens **1. Mai** den Abschussplan mit Bescheid festzusetzen. Für aneinandergrenzende Jagdgebiete desselben Jagdausübungsberechtigten ist nur ein Abschussplan zu erlassen. Wurde kein Antrag gestellt, ist der Abschussplan von Amtswegen festzusetzen.

Bei verpachteten Eigenjagden hat der Jagdausübungsberechtigte dem Antrag eine Stellungnahme des Verpächters anzuschließen oder mitzuteilen, dass der Verpächter auf die Abgabe der Stellungnahme verzichtet hat. Bei einer verpachteten Gemeindejagd hat der Hegeringleiter bis längstens 15. März dem Jagdverwaltungsbeirat den beantragten Abschussplan, eine Darstellung der festgesetzten Abschusszahlen des bisher geltenden Ab-

schussplans und eine Darstellung der Abschuss-, Fang- und Auffindungszahlen der der Abschussplanung unterliegenden Wildarten für die dem Jahr der Erlassung des Abschussplans vorausgehenden **zwei Jagdjahre (2019/2020)** zu übermitteln. Eine Übermittlung von Abschussdaten **über diesen Zeitpunkt hinaus ist gesetzlich nicht vorgesehen**.

Hiezu hat der Jagdverwaltungsbeirat unter Beiziehung des oder der Jagdausübungsberechtigten zu einer Sitzung zusammenzutreten. Dem Jagdverwaltungsbeirat obliegt sodann die Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Bezirksjägermeister, die bei diesem bis spätestens 1. April einzulangen hat; langt bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, gilt dies als Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates. Der Bezirksjägermeister hat die eingelangte Stellungnahme des Jagdverwaltungsbeirates dem Bezirksjagdbeirat zur Kenntnis zu bringen.

Trägt der Zustellnachweis, mit dem der festgesetzte Abschussplan zugestellt werden soll, nicht ein Aufgabedatum bis einschließlich 28. April, so gilt nach dem 1. Mai der vom Jagdausübungsberechtigten beantragte Abschuss als durchzuführender Abschuss. Der Bezirksjägermeister hat ab dem 28. April durch Anschlag in der Geschäftsstelle des Landesjägermeisters und in seiner Geschäftsstelle unter Angabe des Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebietes kundzumachen, hinsichtlich welcher festgesetzten Abschusspläne die Zustellung gemäß Zustellgesetzes bis einschließlich 28. April eingeleitet worden ist.

Wird gegen den Bescheid des Bezirksjägermeisters Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben, hat der Jagdausübungsberechtigte bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber das Recht und die Pflicht, Wild im Rahmen des angefochtenen Bescheides zu erlegen oder zu fangen.

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Inhalt des Abschussplanes seinen **Jagdschutzorganen zur Kenntnis** zu bringen.

*Dr. Mario Deutschmann
Verwaltungsdirektor*

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 22. Jänner 2021****www.ris.bka.gv.at**

7. Gesetz: Kärntner Jagdgesetz 2000; Änderung

7. Gesetz vom 17. Dezember 2020, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 57a folgender Eintrag eingefügt:

„§ 57b Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 100a Umsetzung von Gemeinschaftsrecht“ durch den Eintrag „§ 100a Umsetzung von Unionsrecht“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „dem Landesjagdbeirat“ durch die Wortfolge „der Kärntner Jägerschaft“ ersetzt.

4. Dem § 35 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Davon ausgenommen sind Anteile, deren Betrag 5,- Euro nicht übersteigt; diese verfallen zugunsten der Gemeinde.“

5. Im Einleitungsteil des § 37 Abs. 7 wird die Wortfolge „der jagdlichen Eignung“ durch die Wortfolge „im Sinne des Abs. 6 erster Satz“ ersetzt.

6. In § 37 Abs. 7 lit. a wird vor dem Wort „ausgestellte“ die Wortfolge „von einem für das Prüfungsfach „praktische Schießprüfung“ zuständigen Mitglied der Prüfungskommission im Sinne des § 37 Abs. 6 erster Satz“ eingefügt.

7. In § 49 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Zollwache, des Bundesheeres und“ durch die Wortfolge „Hunden der Finanzbehörden und des Bundesheeres,“ ersetzt.

8. In § 51 Abs. 4a wird nach dem Wort „Fischottern,“ das Wort „Bibern,“ eingefügt.

9. In § 52 Abs. 2a wird nach dem Wort „Fischotter,“ das Wort „Biber,“ eingefügt.

10. In § 54 wird nach dem Wort „Fischotter,“ das Wort „Biber,“ eingefügt.

11. In § 54c Abs. 1 wird vor dem Zitat „§ 52 Abs. 2 letzter Satz“ das Zitat „§ 52 Abs. 2 erster Satz – soweit dies unionsrechtlich geschützte Arten betrifft (Arten, die in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie (§ 100a Z 1) oder in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (§ 100a Z 2) genannt sind oder auf die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie Bezug genommen wird) –“ eingefügt.

12. In § 56 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zur Erzielung einer Anreizwirkung für die Erfüllung des Abschussplans in der jeweiligen Wildklasse ist in den Abschussrichtlinien ferner festzulegen, welche der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildarten, beschrieben nach Geschlecht, Wildklassen und Altersklassen, und in welcher Reihenfolge – jeweils unter Bedachtnahme auf die Wildschadensanfälligkeit sowie den Wildstand – für die Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss (§ 57b) in Betracht kommen.“

13. In § 57a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „soweit Abs. 2 oder 3“ die Wortfolge „oder § 57b“ eingefügt.

14. Nach § 57a wird folgender § 57b eingefügt:

„§ 57b

Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss

(1) Nach Maßgabe des Wildökologischen Raumplans und der Abschussrichtlinien hat der Bezirksjägermeister nach Tunlichkeit im Abschussplan, ansonsten in einem gesonderten Bescheid, von Amts wegen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des jeweiligen Abschussplans die Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss weiterer Stücke von der Abschussplanung unterliegendem Schalenwild im Einzugsbereich eines oder mehrerer Jagdgebiete des Jagdbezirks zu erteilen, deren Inanspruchnahme an die Bedingung der Erfüllung des Abschussplans in der betreffenden Wildklasse zu knüpfen ist. Eine solche Erlaubnis darf nur erteilt werden, soweit der zusätzliche Abschuss dem Zweck der Wildschadensverhütung oder der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes dient; § 57 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Erlaubnis ist erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß dem vorherigen Satz geboten ist.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte darf eine für den Einzugsbereich mehrerer Jagdgebiete erteilte Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss jeweils nur im eigenen Jagdgebiet und nur unter der Voraussetzung in Anspruch nehmen, dass er zu seinem Vorhaben mit dem Bezirksjägermeister Rücksprache nimmt und kein Hinweis vorliegt, dass die Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss schon ausgeschöpft worden ist.

(3) Sofern nach § 57 Abs. 8 erster Satz der Abschuss von Schalenwild in mehr als einem Abschussplan freigegeben wird, darf ein Jagdausübungsberechtigter die Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss nur dann in Anspruch nehmen, wenn er den Abschussplan im eigenen Jagdgebiet erfüllt hat. Für die Verständigung der anderen Jagdausübungsberechtigten gilt § 57 Abs. 8 letzter Satz sinngemäß.“

15. In § 58 Abs. 1 entfällt der dritte Satz und wird im bisherigen vierten Satz der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

16. In § 58 erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „3“ und wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Liegt ein zusätzlicher Abschuss aufgrund einer für den Einzugsbereich mehrerer Jagdgebiete erteilten Erlaubnis vor (§ 57b), gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Abschussmeldung und deren Weiterleitung jeweils unverzüglich zu erfolgen haben. Ist die Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss ausgeschöpft, hat der Bezirksjägermeister die Hegeringleiter der betroffenen Hegeringe hierüber unverzüglich zu verständigen.“

17. In § 68 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort „töten“ die Wortfolge „– sofern Abs. 1b nicht anderes bestimmt –“ eingefügt.

18. In § 68 wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von § 68 Abs. 1 Z 4 und Z 8 dürfen Infrarot- oder elektronische Zielgeräte und Fanggeräte zum Lebendfang zur Bejagung von Schwarzwild verwendet werden, sofern dies

1. zur Verhinderung der Verbreitung einer Tierseuche erforderlich ist und
2. durch den Inhaber einer gültigen Jagdkarte erfolgt, der die für die Verwendung der besonderen Jagdmethode erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich erworben hat.

Auf die Verwendung von Fanggeräten zum Lebendfang ist durch das Anbringen von für jedermann erkennbaren Warnzeichen hinzuweisen. Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf Erfordernisse der Sicherheit von Menschen und der Waidgerechtigkeit mit Verordnung nähere Vorschriften über die Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Funktion der Fanggeräte, die nach dem ersten Satz verwendet werden dürfen, erlassen.“

19. Dem § 72a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat die Freihaltung eines Gebietes von ansteckungsverdächtigem Schalenwild von Amts wegen anzuordnen, wenn dies zur Verhinderung einer Seuchenausbreitung erforderlich ist. Abs. 1 erster und letzter Satz sowie Abs. 2 und 3 sind auf diesen Fall sinngemäß anzuwenden.“

20. In § 98 Abs. 1 Z 1 werden das Zitat „58 Abs. 1,“ durch das Zitat „58 Abs. 1 und 2,“ und das Zitat „68 Abs. 1 und 1a,“ durch das Zitat „68 Abs. 1 bis 1b,“ ersetzt.

21. In § 98 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „68 Abs. 4 bis 6,“ durch das Zitat „68 Abs. 1b und 4 bis 6,“ ersetzt.

22. § 100a lautet:

**„§ 100a
Umsetzung von Unionsrecht**

Mit diesem Gesetz werden nachstehende Unionsrechtsakte umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 27.7.92, S 7, zuletzt in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 (FFH-Richtlinie);
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S 115 (Vogelschutz-Richtlinie).“

**Der Präsident des Landtages:
Ing. Rohr**

**Der Landesrat:
Gruber**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Änderung des Kärntner Jagdgesetzes 2000

Mit Gesetz vom 17. Dezember 2020 wurde das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert und mit LGBL Nr. 7/2021, ausgegeben am 22. Jänner 2021, kundgemacht. Im Folgenden darf ein kurzer Überblick über die Neuerungen gegeben werden.

Die Kärntner Jägerschaft wurde in die Auflistung der Einrichtungen, denen die bei der Landesregierung eingelangten Anzeigen über die geplante Errichtung eines Geheges zur Stellungnahme binnen einer Frist von drei Wochen übermittelt werden, aufgenommen.

Von der Auszahlung der Anteile am **Pachtzins** auf die Eigentümer der das Gemeindejagdgebiet bildenden Grundstücke, aufgeteilt nach dem Flächenausmaß, wurden Anteile ausgenommen, deren Betrag 5 Euro nicht übersteigt; diese verfallen zugunsten der Gemeinde.

Neu eingeführt wurde eine legislative Klarstellung betreffend den Nachweis der **jagdlichen Eignung**, der durch Bewerber einer Forstfachschule, einer landwirtschaftlichen Fachschule, einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft zu erbringen ist und es wurde die Ausstellung der Bestätigung über das Mindestmaß an Schießfertigkeit konkretisiert.

Als eine notwendige Anpassung wurde der Begriff der „Zollwache“, der in dieser Form nicht mehr besteht, durch die Wortfolge „Hunden der Finanzbehörden und des Bundesheeres“ im § 49 Abs 3 ersetzt.

Der Biber wurde in die Auflistung der Wildarten aufgenommen, für welche mittels Verordnung der



Landesregierung die Schonzeit aufgehoben oder verkürzt werden kann und für welche die Landesregierung Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten und eine Bewilligung für den Handel mit Wild erteilen kann.

Das Recht auf Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht durch anerkannte **Umweltorganisationen** umfasst nunmehr auch Bewilligungen gemäß § 52 Abs 2 erster Satz – soweit dies unionsrechtlich geschützte Arten betrifft (Arten, die in Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie (§ 100a Z1) oder in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (§ 100a Z2) genannt sind oder auf die in Art 4 Abs 2 der Vogelschutz-Richtlinie Bezug genommen wird).

Die gesetzliche Grundlage für die Anwendung des zusätzlichen Abschusses wurde nach Prüfung der Verordnung der Kärntner Jägerschaft und Aufhebung durch den VfGH mit dem neu geschaffenen § 57b (**Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss**) im Kärntner Jagdgesetz verankert und die Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss ferner in der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft, mit der die Richtlinien für die Abschussplanung erlassen werden, festgelegt.

Die **Abschussmeldung** und deren Weiterleitung haben aufgrund einer erteilten Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss jeweils unverzüglich zu erfolgen und hat der Bezirksjägermeister die Hegeringleiter der betroffenen Hegeringe bei Ausschöpfung der Erlaubnis unverzüglich zu verständigen.

Zur effektiveren Schwarzwildbejagung und zur Seuchenbekämpfung wurde eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von **Infrarot- und elektronischen Zielgeräten** und **Fanggeräten** zum Lebendfang zur Bejagung von Schwarzwild geschaffen, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung einer Tierseuche erforderlich ist und durch den Inhaber einer gültigen Kärntner



Jagdkarte erfolgt, der die für die Verwendung der besonderen Jagdmethode erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich erworben hat.

Auf die Verwendung von Fanggeräten zum Lebendfang ist durch das Anbringen von für jedermann erkennbaren Warnzeichen hinzuweisen. Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf Erfordernisse der Sicherheit von Menschen und der Weidgerechtigkeit mit Verordnung nähere Vorschriften über die Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Funktion der Fanggeräte, die nach dem ersten Satz verwendet werden dürfen, erlassen.

Kurse zum Erwerb der erforderlichen Fähigkeiten für die Verwendung von **Infrarot- und elektronischen Zielgeräten** werden durch die Kärntner Jägerschaft angeboten werden und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Covid-19) nach Beendigung des Lockdowns im Frühjahr stattfinden.

Neu geschaffen wurde für die Landesregierung die Möglichkeit, die Freihaltung eines Gebietes von ansteckungsverdächtigem Schalenwild von Amts wegen anzuordnen, wenn dies zur Verhinderung einer **Seuchenausbreitung** erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhal-

tung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 27.7.92, S 7, zuletzt in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 (FFH-Richtlinie); und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.

November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S 115 (Vogelschutz-Richtlinie) wurden mit dem aktualisierten § 100a (**Umsetzung von Unionsrecht**) umgesetzt. *Mag. Andrea Vasold*

Das Kärntner Jagdgesetz 2000 kann in der aktuellen Fassung auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft unter dem Punkt **Recht > Gesetze, Verordnungen** abgerufen werden.

Die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen

Der Jagderlaubnisschein ist als eine auf den Namen lautende, vom Jagdausübungsberechtigten erteilte schriftliche Bewilligung neben einer gültigen Kärntner Jagdkarte (oder Jagdgastkarte) mit sich zu führen.

Gemäß § 41 Abs 1 K-JG benötigt einen Jagderlaubnisschein, wer **nicht** in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder – mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – auch in Begleitung dessen Jagdschutzorgans jagt.

Auch ein Jagdschutzorgan, das nicht Aufgaben nach §43 erfüllt, sondern ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten jagt, muss einen Jagderlaubnisschein mit sich führen.

WER BENÖTIGT KEINEN JAGDERLAUBNISSCHEIN?

Im Umkehrschluss ergibt sich aus der gesetzlichen Bestimmung, dass

- ◆ der Jagdausübungsberechtigte und
- ◆ das Jagdschutzorgan (wenn es Aufgaben nach § 43 erfüllt) sowie jemand, der
- ◆ in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder – mit dessen Zustimmung – in Begleitung des Jagdschutzorgans jagt, keinen Jagderlaubnisschein benötigt.

Auch für die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd ist ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich.

WER IST JAGDAUSÜBUNGSBERECHTIGTER?

- ◆ Der Eigenjagdberechtigte
- ◆ Der Pächter einer Eigen- oder Gemeindejagd
- ◆ Die Gemeinde (muss ihr Jagd-

ausübungsrecht verpachten, falls dies nicht möglich ist, ist ein

- ◆ Jagdverwalter zu bestellen)
- ◆ Der Bevollmächtigte

Wird das Jagdausübungsrecht an eine Jagdgesellschaft verpachtet, so ist die Jagdgesellschaft (der Verein) jagdausübungsberechtigt, vertreten durch ihr satzungsmäßig zur Vertretung befugtes Organ.

Jagderlaubnisscheine dürfen für ein Jagdgebiet, für welches ein Jagdverwalter (§ 34) zu bestellen ist, nicht ausgegeben werden.

zur beobachtenden Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen sowie die Überwachung der Einhaltung der auch in einem Jagdgebiet zu beobachtenden, zum Schutz von Tieren und von Pflanzen getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen, den Schutz des Wildes im Sinne des § 4 und vor Futternot sowie vor Wilderern.

Darüber hinaus benötigt das Jagdschutzorgan einen Jagerlaubnisschein, wenn es jagdliche Tätigkeiten ausübt, die über die Aufgaben des Jagdschutzes hinausgehen.

JAGDSCHUTZORGAN

Ein Jagdschutzorgan benötigt keinen Jagderlaubnisschein, wenn es den Jagdschutz nach § 43 ausübt. Der **Jagdschutz** umfasst gemäß § 43 Abs 2 die Überwachung der Einhaltung der in einem Jagdgebiet

GÜLTIGKEITSDAUER VON JAGDERLAUBNISSCHEINEN

Jagderlaubnisscheine können mit einer Gültigkeit von **bis zu einer Woche** oder mit einer Gültigkeit von **mehr als einer Woche** ausgestellt werden.

Jagderlaubnisschein Nr.:

Herr/Frau wohnhaft in Nummer:

ist berechtigt, die Jagd im Jagdgebiet auszuüben.

Diese Erlaubnis gilt für eine Woche, das ist vom bis
 oder für mehr als eine Woche, das ist vom bis

Sie erstreckt sich auf folgende Wildarten (Stückzahl):

.....

Der Inhaber/die Inhaberin (Jagdgast) ist nicht Jagdausübungsberechtigte(r) und daher nicht berechtigt, anderen Personen die Erlaubnis zur Jagdausübung zu erteilen oder Jagderlaubnisscheine auszustellen. Er/sie ist nicht zum Jagdschutzdienst berufen.

Der Inhaber/die Inhaberin ist verpflichtet, sich bei der Jagdausübung nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu verhalten, den Jagderlaubnisschein bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Jagdschutzorganen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

....., am Datum

Ort
 Der/Die Jagdausübungsberechtigte(n):

Bei einer Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten (Mitpächter) müssen alle diesen Jagderlaubnisschein unterfertigen.

Die **Genehmigung** zur Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen mit einer Gültigkeit von mehr als einer Woche wird vom Bezirksjägermeister erteilt. Diese ergeht in Bescheidform und ist bei der Erteilung der Genehmigung auf die Bestimmungen des § 19 Bedacht zu nehmen.

Für die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen an Jagdschutzorgane oder die Mitglieder einer Jagdgesellschaft ist die Genehmigung des Bezirksjägermeisters nicht erforderlich.

Für die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen sind einheitliche, fortlaufend nummerierte Formulare zu verwenden, die von den Bezirksgeschäftsstellen ausgegeben werden – Form und Inhalt der Formulare sind mit Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft geregelt.

MELDEPFLICHT ÜBER DIE AUSGEGEBENEN JAGDERLAUBNISSCHEINE

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, dem Bezirksjägermeister die erfolgte Ausstellung aller Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeit von mehr als einer Woche zu melden. Ist der Jagdausübungsberechtigte Pächter des Jagdausübungsrechtes einer Gemeindejagd, ist die erfolgte Ausstellung aller Jagderlaubnisscheine (d.h. mit einer Gültigkeit von bis zu einer Woche sowie über einer Woche) zu melden. Die Meldepflicht besteht unabhängig von einer ge-

setzlich vorgesehen Genehmigung durch den Bezirksjägermeister.

Die **Meldung** hat Angaben über die Berechtigten, ihren Hauptwohnsitz, den Jagdausübungsberechtigten, die Bezeichnung des Jagdgebietes und die Gültigkeitsdauer der Jagderlaubnis zu enthalten.

DER INHALT EINES JAGDERLAUBNISSCHEINES

Der Inhaber eines Jagderlaubnisscheines darf jagen, was auf diesem vermerkt ist; dies kann durch Angabe der Wildarten und Stückzahl oder Freigabe von allem Wild entsprechend der Jagd- und Schonzeiten des K-JG erfolgen. Es obliegt dem Jagausübungsberechtigten, den Abschuss auf eine bestimmte Wildart oder auf einzelne Wildstücke zu beschränken.

Der Zeitraum, für den die Bewilligung zur Jagderlaubnis erteilt wird, ist am Jagderlaubnisschein zu vermerken und die entsprechende **Gültigkeitsdauer** des Jagderlaubnisscheins in der Meldung an den Bezirksjägermeister anzugeben.

Die in der Praxis gängige Formulierung bei Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen „bis auf Widerruf“ entspricht wohl nicht den Vorgaben des Kärntner Jagdgesetzes in Hinblick auf die Angabe der Gültigkeitsdauer. Der „Widerruf“ der Jagderlaubnis erfolgt meist auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse und ist eine entsprechende Meldung an die Kärntner Jägerschaft nicht vorgesehen.

Da die Ausstellung von Jagder-

laubnisscheinen unter Bedachtnahme auf die Jägerdichte, also die zulässige Höchstzahl von Personen, die in einem Jagdgebiet die Jagd ständig ausüben dürfen, zu erfolgen hat, wird die Überprüfbarkeit und die Möglichkeit, Rückschlüsse auf Grund der Meldungen zu ziehen, bei der Ausstellung „bis auf Widerruf“ nicht gegeben sein.

JÄGERDICHTE GEMÄß § 19 K-JG

In einem Jagdgebiet dürfen nur so viele Personen die Jagd ständig ausüben, dass auf je 50 ha – bei einem überwiegenden Bestand von Rotwild oder Gamswild auf je 100 ha – eine Person entfällt.

Auf die zulässige Höchstzahl ist je angefangene 1500 ha eines Jagdgebietes ein für dieses Jagdgebiet bestelltes und angeleobtes Jagdschutzorgan nicht anzurechnen.

Die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen, die nicht länger als eine Woche Gültigkeit besitzen, unterliegt nicht der Begrenzung der Jägerdichte (§ 19 Abs 1). Bei der Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche gelten dagegen die Beschränkungen des § 19 Abs 1 (*siehe Anderluh/Havranek, Kärntner Jagdrecht, 4. Auflage, § 19 Rz 1.*)

Jagderlaubnisscheine, die für mehr als eine Woche ausgestellt werden, sind somit auf die zulässige Höchstzahl der Jägerdichte anzurechnen.

Mag. Andrea Vasold



LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 27. Jänner 2021****www.ris.bka.gv.at**

8. Verordnung: Ausnahme von der Schonzeit für den Biber

8. Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2021, Zl. 10-JAG-2824/1-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Biber

Auf Grund des § 51 Abs. 4a und § 68 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 70/2020, wird verordnet:

**§ 1
Ziel**

Zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Abwendung von Gefährdungen an Hochwasserschutzbauwerken und zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Wäldern, Teichen und Gewässern, sowie zum Schutz anderer wildlebender Tiere, wird, selektiv, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung, entsprechend den Bedingungen des Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora und Habitat-Richtlinie), eine vorübergehende Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit für den Biber erteilt.

**§ 2
Schonzeit**

Die Schonzeit für den Biber wird für Eingriffe in den Biberlebensraum bzw. in die Biberpopulation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung aufgehoben.

**§ 3
Geltungsbereich**

(1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 gilt die Verordnung für die besonders geschützte Art Biber (*Castor fiber*) und für ganz Kärnten, ausgenommen in Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenparks.

(2) In Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten sind Präventionsmaßnahmen und Eingriffe in den Biberlebensraum (§ 4 Abs. 2 Z 1 und 2) nur unter Einbeziehung eines/einer Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung zulässig.

(3) Maßnahmen und Eingriffe bei Gefahr im Verzug gelten für ganz Kärnten im Sinne des Kärntner Naturschutzgesetzes.

**§ 4
Maßnahmen, Eingriffe**

(1) Eingriffe aufgrund dieser Verordnung dürfen erst erfolgen, wenn nachweislich andere mögliche und wirtschaftlich zumutbare Präventionsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.

(2) Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung dürfen daher nur in folgender Reihenfolge gesetzt werden:

1. Durchführung geeigneter und wirtschaftlich zumutbarer Präventionsmaßnahmen.
2. Eingriffe in den Biberlebensraum, insbesondere Entfernen von Dämmen (Abs. 3).
3. Eingriffe in die Biberpopulation (Fangen und Töten von Bibern; Abs. 4).

(3) Folgende Eingriffe in den Biberlebensraum können, nach einem Ortsaugenschein und Beurteilung durch eine/n Amtssachverständige/n für Wildbiologie des Amtes der Kärntner Landesregierung und unter Berücksichtigung der in Anlage 1 – Merkblatt zur Entfernung von Biberdämmen – genannten Punkte, erfolgen:

1. Nebendämme, die nicht in Verbindung mit einem Biberbau oder einer Biberburg stehen, dürfen ganzjährig entfernt werden.
2. Hauptdämme, welche den Eingang zu einem aktiven Biberbau oder einer Biberburg einstauen, dürfen in der Zeit von 1. September bis 31. März entfernt werden, wenn
 - a) die Funktion von Hochwasserschutzbauwerken oder sonstigen Bauwerken oder Infrastruktur im öffentlichen Interesse erheblich beeinträchtigt wird,
 - b) wasserrechtlich bewilligte Entwässerungs-, Aquakultur-, Klär- und Wasserversorgungsanlagen oder Fischaufstiegshilfen erheblich beeinträchtigt werden,
 - c) land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte oder bebaute Flächen längerfristig zu vernässen drohen.
3. Die Feststellung, ob es sich um einen Haupt- oder Nebendamm handelt, hat durch einen/e Amtssachverständige/n für Wildbiologie vor Ort zu erfolgen.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die Entfernung von Hauptdämmen auch außerhalb des in Abs. 3 Z 2 genannten Zeitraums möglich.

(4) Das Fangen und Töten von Bibern mittels Lebendfallen oder das unmittelbare Töten von Bibern in etablierten Revieren ist in der Zeit von 1. September bis zum letzten Tag des Februars zulässig,

1. wenn die Funktion von Hochwasserschutzbauwerken oder sonstigen Bauwerken im öffentlichen Interesse (z.B. Eisenbahndämme, Landesstraßen) erheblich beeinträchtigt wird,
2. zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden an Kulturen, Wäldern, Fisch- oder Badeteichen, Infrastruktur, oder bebauten Flächen, wenn nachgewiesen werden kann, dass Präventionsmaßnahmen und Eingriffe in den Lebensraum über einen Zeitraum von zumindest drei Monaten keine vergrämende Wirkung hatten (Anlage 2 – Dokumentation von Präventionsmaßnahmen und Eingriffen in den Lebensraum) und durch die Entnahme eine nachhaltige Schadensminderung erzielt wird.

Bei Gefahr im Verzug ist das Fangen und Töten von Bibern, mittels Lebendfallen, auch außerhalb des Zeitraums (1. September bis zum letzten Tag des Februars) zulässig, wenn es sich um ein Einzel- oder Paarrevier handelt und ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei dem gefangenen Tier um ein führendes Weibchen handelt. Gefahr im Verzug ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Gefährdung von Leib und Leben, eine schwerwiegende Gefährdung von Eigentum oder eine erhebliche Gefährdung von öffentlicher Infrastruktur vorliegt.

§ 5

Eingriffsberechtigte

(1) Eingriffsberechtigt für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 sind Grundeigentümer, Anlagenbetreiber, Instandhaltungsverpflichtete, Jagdausübungsberechtigte, Bewirtschafter bzw. Grundeigentümer von an das öffentliche Wassergut angrenzenden Flächen sowie bei Gefahr im Verzug Gebietskörperschaften und die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Eingriffsberechtigt für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 sind Jagdausübungsberechtigte oder Jägerlaubnisscheininhaber.

(3) Erfolgt der Eingriff in den Lebensraum auf fremden Grund, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

§ 6

Kontingent

(1) Die Entnahmehöchstzahl von Bibern für Kärnten beträgt 66 Stück pro Jahr. Im ersten und im zweiten Jahre ab dem Inkrafttreten der Verordnung (§ 12) dürfen jeweils maximal 66 Stück Biber entnommen werden. Totfunde und Fallwild sind in diese Entnahmehöchstzahl einzurechnen.

(2) Ist das jährliche Kontingent (Abs. 1) erschöpft, ist bei Vorliegen einer Gefährdung von Leib und Leben oder öffentlicher Infrastruktur, nach vorheriger Beurteilung durch eine/n Amtssachverständige/n für Wildbiologie des Amtes der Kärntner Landesregierung, eine Entnahme von Bibern auch außerhalb des Kontingentes möglich.

§ 7

Fallenfang

(1) Es dürfen nur Fallen verwendet werden, die durch ihre Funktionalität, Bauart und Größe eine Unversehrtheit der Tiere beim Fangen gewährleisten und die jagdrechtlich zum Fang anderer von der Größe her vergleichbarer Tierarten verwendet werden.

(2) Fehlfänge von Individuen anderer Arten sind unverzüglich und unversehrt frei zu lassen.

(3) Lebendfallen müssen jeden Tag, mindestens einmal täglich morgens, kontrolliert werden. Ein elektronischer Fallenmelder ersetzt eine tägliche Kontrolle nicht.

§ 8 Tötung

Die Tötung von in Lebendfallen gefangenen Bibern bzw. die unmittelbare Tötung darf nur an Land, weidgerecht und in sinngemäßer Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

§ 9 Meldepflichten und Dokumentation

(1) Vor einer Entnahme von Bibern gemäß § 4 Abs. 4 müssen der Kärntner Landesregierung im Vorfeld durchgeführte, nicht zielführende Präventionsmaßnahmen und Eingriffe in den Lebensraum dokumentiert und vorgelegt werden (siehe Anlage 2).

(2) Jeder Fallenstandort ist mit Koordinaten (z.B. BMN31) oder Parzellenummer dem Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, binnen 24 Stunden schriftlich (per E-Mail oder Fax) zu melden. Jeder Biberfang ist mit dem Datum des Fanges/der Erlegung/Zurücksetzung und dem Gewicht des Bibers dem Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum und dem zuständigen Bezirksjägermeister binnen 24 Stunden, schriftlich (per E-Mail oder Fax) zu melden. Die Gesamtentnahme pro Jahr ist in der Abschlussliste (§ 59 Abs. 2 Kärntner Jagdgesetz 2000) zu verzeichnen.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch die Landesregierung.

(2) Zur Beweissicherung und Kontrolle sind der Landesregierung, über deren Aufforderung, die getöteten Biber (samt Aufbruch) binnen 48 Stunden (ab Meldung) zur Verfügung zu halten. Der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 1 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 das Recht der Aneignung der gefangenen und getöteten Biber.

§ 11 Monitorings

Damit die Populationen des Bibers trotz vorübergehender Verkürzung der Schonzeit, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, hat die Kärntner Landesregierung zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Bibers in ausgewählten Referenzstrecken alle zwei Jahre ein entsprechendes Monitoring durchzuführen.

§ 12 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung, tritt diese Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser**

Anlage 1 – Merkblatt zur Entfernung von Biberdämmen

Bei der Entfernung oder Absenkung eines Biberdammes ist Folgendes zu beachten:

- Dammentfernungen sind grundsätzlich mit dem **Eigentümer der betreffenden Parzelle abzustimmen**.
- Vor der Entfernung eines Biberdammes ist der **Bereich mit einem Sachverständigen der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht des Amtes der Kärntner Landesregierung zu begeh**en und festzulegen, **welche behördlichen Genehmigungen** einzuholen sind.
- **Hauptdämme** (stehen in Verbindung mit dem Bau) dürfen nur in den **Herbst- und Wintermonaten** (1. September – 31. März) entfernt werden, sogenannte **Neben- oder Erntedämme** können ganzjährig entfernt werden. Die Feststellung bezüglich der Art des Dammes obliegt dem Sachverständigen.
- Der Damm ist **schichtweise in mehreren Etappen** von oben nach unten, unter möglicher Schonung der Uferböschung und der Ufervegetation, abzutragen, wobei die Schwallwirkungen zu vermeiden sind.
- Die Dammentfernung sollte unter besonderer **Berücksichtigung der umgebenden Tier- und Pflanzenwelt** durchgeführt werden und die Auswirkungen des Eingriffs auf das kleinstmögliche, notwendige Ausmaß beschränkt werden.
- Eventuell notwendige **Baugerätschaften** sind prinzipiell **außerhalb der benetzten Gewässersohle** aufzustellen.
- Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass **keine Fremdstoffe** (Mineralöle, Schmierstoffe etc.) in den Wasserkörper gelangen.
- Das entfernte **Dammmaterial sowie das Räumgut** sind ordnungsgemäß, **außerhalb des Hochwasserabflussbereiches**, zu verbringen.
- Zur Vermeidung zusätzlicher Verklausungen ist das durch die Abtragung eventuell **verschwemmte Dammmaterial** ebenfalls aus dem Unterlauf zu bergen und ordnungsgemäß **zu verbringen**.
- **Die über eine Dammentfernung hinausgehende Eingriffe ins Ufer sind nicht zulässig**.
- Durch die Dammbearbeitung **angerissene Uferbereiche** sind als **Holz-Lebend-Verbau** wieder zu verfüllen und die Ufervegetation, wenn notwendig, mit standortgerechten, heimischen Gehölzen wiederherzustellen.

Anlage 2 – Dokumentation von Präventionsmaßnahmen und Eingriffen in den Lebensraum

Das vorliegende Formular dient der Dokumentation von Präventionsmaßnahmen und Eingriffen in den Lebensraum.

Datum	Beschreibung und Durchführung der Präventionsmaßnahmen bzw. Eingriffe in den Lebensraum	Ortsangabe (Koordinaten BMN31 oder Parzellennummer)	Sonstiges (Foto, Plan, etc.)

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 16. Dezember 2020
www.ris.bka.gv.at

110. Verordnung: Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe – 2020

110. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2020, Zl. 10-JAG-1934/1-2020, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe) – 2020

Auf Grund des § 51 Abs. 4a und § 68 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 70/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und deren natürlicher Lebensräume, wird, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung, die Schonzeit für diese ganzjährig geschonten Federwildarten, im Sinne von Abs. 2, entsprechend den Bedingungen des Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vorübergehend verkürzt, um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss der ganzjährig geschonten Federwildarten Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe) zu ermöglichen.

(2) Die Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe) wird vom 16. März bis 15. Juli festgelegt.

§ 2

(1) Außerhalb der in § 1 Abs. 2 angeführten Zeiträume dürfen Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), im Bereich von landwirtschaftlichen Acker-, Getreide-, Mais-, Obst-, Wein- und Gemüseanbaubetrieben sowie von Weideviehhaltungsbetrieben, im Bereich von gelagerten Erntegütern und Silagekonservierungen sowie im Bereich von Niederwild- und Singvogellebensräumen, von einer nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 berechtigten Person,

- a) vergrämt,
- b) mit den zulässigen Fangmethoden (Eichelhäherfalle, Norwegischer Krähenfang) gefangen oder
- c) durch Abschuss erlegt werden.

(2) Hinsichtlich Abs. 1 lit. b und lit. c beträgt die Entnahme- bzw. Abschusshöchstzahl pro Jagdjahr 5627 Aaskrähen. Nachfolgende Kontingente dürfen, außerhalb der Schonzeit, das heißt vom 16. Juli bis 15. März, in den einzelnen Jagdbezirken (§ 82 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz 2000) pro Jagdjahr, nicht überschritten werden.

Bezirk	Aaskrähen
Hermagor	182
Klagenfurt	1555
St. Veit	477
Spittal	560
Villach	811
Völkermarkt	774
Wolfsberg	837
Feldkirchen	431
Kärnten	5627

In der in § 1 Abs. 2 angeführten Zeit (Schonzeit), jedoch nur im Rahmen des Kontingentes (§ 2 Abs. 2) dürfen, in reinen Ackerbaugebieten, nicht brütende, in großen Gruppen auftretende Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), sogenannte Junggesellentrupps, erlegt werden.

(3) Krähenfänge für den Lebendfang von Raben- und Nebelkrähen, müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Unbeabsichtigt gefangene Vögel sind unverzüglich frei zu lassen. Krähenfänge müssen täglich mindestens zweimal kontrolliert werden und über mindestens eine Sitzstange verfügen. Es ist stets ausreichend Futter und frisches Wasser bereit zu halten. Die Tötung der gefangenen Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) hat weidgerecht, in sinngemäßer Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen, zu erfolgen.

(4) Jede Entnahme ist vom Jagdausübungsberechtigten mit dem Datum der Erlegung dem zuständigen Bezirksjägermeister schriftlich zu melden. Die Gesamtentnahme pro Jagdjahr ist in der Abschussliste (§ 59 Kärntner Jagdgesetz 2000) zu verzeichnen.

§ 3

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch die Landesregierung, durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (§ 59 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000), sowie in die vom Bezirksjägermeister aufgrund der Abschusslisten zu erstellende Wildnachweisung (§ 59 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000).

(2) Der jeweils zuständige Bezirksjägermeister hat die Einhaltung, der unter § 2 Abs. 1 angeführten Kontingente, zu überwachen und der Kärntner Landesregierung, bis 30. April eines jeden Jahres, die Abschusslisten und die Wildnachweisung, betreffend Rabenvögel zu übermitteln.

§ 4

(1) Damit die Populationen der unter § 1 Abs. 1 angeführten Federwildarten, trotz vorübergehender Verkürzung der Schonzeit, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, hat die Kärntner Jägerschaft, zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Aaskrähe regelmäßige Zählungen sowie ein entsprechendes Monitoring durchzuführen und hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, der Kärntner Landesregierung zu berichten.

(2) Die Kärntner Jägerschaft hat weiters ein regelmäßiges Schadenmonitoring, durch standardisierte Erhebungen in Schadegebieten, durchzuführen und der Kärntner Landesregierung hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, zu berichten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens, tritt diese Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser**

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2020 **Ausgegeben am 16. Dezember 2020** **www.ris.bka.gv.at**

111. Verordnung: Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster – 2020

111. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2020, Zl. 10-JAG-1934/2-2020, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster – 2020

Auf Grund des § 51 Abs. 4a und § 68 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 70/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und deren natürlicher Lebensräume, wird, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung, die Schonzeit für diese ganzjährig geschonten Federwildarten, im Sinne von Abs. 2, entsprechend den Bedingungen des Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vorübergehend verkürzt, um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss der ganzjährig geschonten Federwildarten Eichelhäher und Elster zu ermöglichen.

(2) Die Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster wird vom 16. März bis 15. Juli festgelegt.

§ 2

(1) Außerhalb der in § 1 Abs. 2 angeführten Zeiträume dürfen der Eichelhäher und die Elster, im Bereich von landwirtschaftlichen Acker-, Getreide-, Mais-, Obst-, Wein- und Gemüseanbaubetrieben sowie von Weideviehhaltungsbetrieben, im Bereich von gelagerten Erntegütern und Silagekonservierungen sowie im Bereich von Niederwild- und Singvogellebensräumen, von einer nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 berechtigten Person,

- a) vergrämt,
- b) mit den zulässigen Fangmethoden (Eichelhäherfalle, Norwegischer Krähenfang) gefangen oder
- c) durch Abschuss erlegt werden.

(2) Hinsichtlich Abs. 1 lit. b und lit. c beträgt die Entnahme- bzw. Abschusshöchstzahl pro Jagdjahr 2430 Eichelhäher und 1214 Elstern. Nachfolgende Kontingente dürfen, außerhalb der Schonzeit, das heißt vom 16. Juli bis 15. März, in den einzelnen Jagdbezirken (§ 82 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz 2000) pro Jagdjahr, nicht überschritten werden.

Bezirk	Eichelhäher	Elster
Hermagor	120	38
Klagenfurt	445	303
St. Veit	310	117
Spittal	185	59
Villach	430	229
Völkermarkt	520	280
Wolfsberg	230	102
Feldkirchen	190	86
Kärnten	2430	1214

(3) Krähenfänge für den Lebendfang von Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Unbeabsichtigt gefangene Vögel sind unverzüglich frei zu lassen. Krähenfänge müssen täglich mindestens zweimal kontrolliert werden und über mindestens eine Sitzstange verfügen. Es ist stets ausreichend Futter und frisches Wasser bereit zu

halten. Die Tötung der gefangenen Eichelhäher und Elstern hat weidgerecht, in sinngemäßer Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen, zu erfolgen.

(4) Jede Entnahme ist vom Jagdausübungsberechtigten mit dem Datum der Erlegung dem zuständigen Bezirksjägermeister schriftlich zu melden. Die Gesamtentnahme pro Jagdjahr ist in der Abschussliste (§ 59 Kärntner Jagdgesetz 2000) zu verzeichnen.

§ 3

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch die Landesregierung, durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (§ 59 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000), sowie in die vom Bezirksjägermeister aufgrund der Abschusslisten zu erstellende Wildnachweisung (§ 59 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000).

(2) Der jeweils zuständige Bezirksjägermeister hat die Einhaltung, der unter § 2 Abs. 1 angeführten Kontingente, zu überwachen und der Kärntner Landesregierung, bis 30. April eines jeden Jahres, die Abschusslisten und die Wildnachweisung, betreffend Rabenvögel zu übermitteln.

§ 4

(1) Damit die Populationen der unter § 1 Abs. 1 angeführten Federwildarten, trotz vorübergehender Verkürzung der Schonzeit, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, hat die Kärntner Jägerschaft, zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Aaskrähne, des Eichelhäher und der Elster, regelmäßige Zählungen sowie ein entsprechendes Monitoring durchzuführen und hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, der Kärntner Landesregierung zu berichten.

(2) Die Kärntner Jägerschaft hat weiters ein regelmäßiges Schadenmonitoring, durch standardisierte Erhebungen in Schadgebieten, durchzuführen und der Kärntner Landesregierung hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, zu berichten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Nach Ablauf von einem Jahr, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens, tritt diese Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser**

Wurzeltopf vom Zirben-Gams

Genauso wie das Jagen, soll auch das Kochen von qualitativ hochwertigem, heimischem Wildbret eine Freude sein! Unser Wurzeltopf von der Gamskeule ist sowohl herrlich einfach als auch herrlich herzhaft.

ZUTATEN: (4 PORTIONEN)

- ◆ 1 kg Edelmulasch von der Gamskeule
 - ◆ 1 mittelgroße Zwiebel (ca. 100 g)
 - ◆ 250 g Wurzelgemüse in Julienne-streifen geschnitten
 - ◆ Öl zum Anbraten
 - ◆ 1/8 l Rotwein
 - ◆ 500 ml Wildfond
 - ◆ Zirbenschnaps
 - ◆ Eingelegte Preiselbeeren
 - ◆ Steinpilze blättrig geschnitten
- ◆ **Gewürze:** Wacholderbeeren, Lorbeerblätter, Muskat, Pfeffer geschrotet, Zirbensalz, Thymian

Die Fleischstücke mit Zirbensalz und geschrotetem Pfeffer würzen und in Öl scharf anbraten. Wenn sie rundum eine schöne Farbe haben mit einem Schuss

Zirbenschnaps ablöschen und aus der Pfanne nehmen. Die Fleischstücke ras-ten lassen, währenddessen die Zwiebel fein würfelig schneiden und in Öl lang-sam goldbraun anrösten. Wurzelgemüse Julienne kurz mitrösten und mit einem Achterl Rotwein ablöschen, anschlie-ßend mit Wildfond aufgießen. Den Wur-zelsud nun zum Kochen bringen. 2 Blät-ter Lorbeer, ein EL Thymian, 3-4 ge-quetschte Wacholderbeeren, eine Mes-serspitze Muskat gemahlen und das Gamsfleisch hinzugeben. Den Wurzel-topf nun auf niedriger Temperatur lang-sam köcheln lassen, bis die Fleisch-stücke schön weich und die Sauce sämig ist. Die Steinpilze erst kurz vorm Essen hinzugeben, damit diese nicht verko-chen. Zum Schluss nochmals abschme-cken und mit 2 EL Preiselbeeren verfei-nern. Wer die Wurzelsauce zum Glänzen bringen möchte, montiert diese noch mit kalten Butterflocken auf.



- ◆ Als **Beilage** empfiehlt sich ein klassi-sches

Erdäpfelpüree mit gerösteten Steinpilzen

ZUTATEN:

- ◆ 750 g mehligke Erdäpfel
- ◆ Salz, Muskat, Milch, Butter
- ◆ Steinpilze blättrig geschnitten
- ◆ Bauchspeck gestiftelt
- ◆ Petersilie, etwas Knoblauch

Die Erdäpfel weichkochen und durch die Kartoffelpresse drücken. Mit Milch und Butter zu einem Püree verarbeiten und mit Salz und Muskat würzen. Steinpilze zusammen mit Bauchspeck scharf anbraten und mit Petersilie und Knoblauch würzen. Einige Esslöffel davon großzügig auf das Püree setzen.

Fertig angerichtet ist unser Gams nun ein echter kulinarischer Blattschuss! Guten Appetit und Weidmannsheil wünscht Ihnen Familie Feistritzer von der Fallerhütte im verschneiten Malta-tal!



KOBAN SÜDVERS

Stark beraten, exzellent versichert



ZUSATZVERSICHERUNG für Kärntner Jagdvereine für Jagdschäden

Für das Jagdjahr 2021 können Sie sich nun auch als Jagdverein im Haftpflichtbereich für Jagdschäden Zusatzversichern.

Wie funktioniert das?

Sie können sich direkt im Haftpflichtversicherungsvertrag der Kärntner Jägerschaft als Kärntner Jagdverein mitversichern.

Hierfür wenden Sie sich bitte direkt an die Kärntner Jägerschaft. Mit der Einzahlung der Zusatzprämie sind Sie auch schon mitversichert. Die Ausstellung einer eigenen Polizze ist nicht vorgesehen. Der Einzahlungsbeleg dient auch als Versicherungsbestätigung.

Diese Mitversicherung der Vereine ersetzt jedoch keinesfalls die Versicherungspflicht der einzelnen Vereinsmitglieder (Jäger) im Rahmen ihrer Jagdkarten.

Die Fixprämie pro Jahr pro mitzuversichernden Verein beträgt EUR 65.-

Nicht versichert sind Haftpflichtschäden der Jagdvereine, die nicht in Zusammenhang mit der Jagdausübung stehen. Es gibt daher auch keine Deckung für Wildschäden!



Im Schadensfall und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

KOBAN SÜDVERS GMBH

Zweigniederlassung Klagenfurt

Schleppe-Platz 8

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.L +43 50 871 2004

E-Mail: jagdversicherungen@kobangroup.at

www.kobangroup.at

Waidmannsheil

Dr. Klaus Koban und das Team der KOBAN SÜDVERS



SET
statt 3.100,-
nur **2.649,-**

TIKKA Jungjägerset mit STEINER Ranger 3-12x56

Die Tikka T3x Lite ist die ideale Allround- und Einsteigerwaffe mit unschlagbarem Preis-Leistungs-Verhältnis - nicht nur für Jungjäger! Die kurze Ausführung mit 51 cm Lauflänge und Mündungsgewinde M14x1 eignet sich optimal für den Einsatz mit

Schalldämpfer. Ohne Aufpreis und auf Bestellung auch als echte Linksausführung erhältlich - einzigartig in dieser Preisklasse. Das Steiner Ranger 3-12x56 ist ein leistungsstarkes Allroundzielfernrohr für Ansitz und Nachtjagd mit Leuchtabsehen. Leicht, kurz und führung - mit großem Sehfeld. Setpreis inkl. Montage sowie Montieren und Einschließen. Kal. .30-06.

Art. 141502151 statt € 3.100,- nur € 2.649,-



SET - STEYR CL II SX, Kal. .308 Win. + STEYR Breezer OSD* + PULSAR XP 50
Polymereinlagen sorgen für einen sicheren Griff auch bei widrigsten Bedingungen. System-Voll-Alubettung und neuester Kunststoff machen die SX-Modelle zu robusten Waffen mit maximaler

Verwindungssteifigkeit. Perfektioniert auch für den Gebrauch mit Zweibein. Modell ohne Visierung, Mündungsgewinde M15x1, Kal.: .30-06 Win., extrem führung durch eine Lauflänge von 40,7 cm. Im Set mit Wärmebild-Zielfernrohr Pulsar Thermion XP50 - inkl. Montage, Montieren und Einschließen



SET
statt 7.295,-
nur **6.599,-**

Art. 145634150 statt € 7.295,- nur € 6.599,-

Inkl. GRATIS Schalldämpfer



statt 735,95
nur **499,-**

SAVAGE 93R, Kal. .17 HMR SET*

Mit AccuTrigger, 5-Schuss Magazin, Walnussholzschäft, brüniertes System, Varmint Lauf, Lauflänge: 21", Kal. .17 HMR. Im Set mit Aimsport Schalldämpfer, Zielfernrohr 3-9x40 + Montage.

Art. 150002003 + Art. 190428 statt 735,95 nur € 499,-

* Bitte beachten Sie beim Einsatz von Schalldämpfern die jeweiligen Landesjagdgesetze. Verkauf nur an Jagdkarteneinhaber!



statt 679,-
nur **599,-**

STEINER Ranger Xtreme 8 x 42

Vielseitig, kompakt und leicht handzuhaben, ideal für eine Vielzahl von Terrains. Ein Allrounder mit großem Sehfeld. Austrittspupille: 5,25 mm, Sehfeld auf 1.000 m: 125 m, Dämmerungszahl: 18,30, Gewicht: 780 g.

Art. 200430 statt 679,- nur € 599,-



statt 729,-
nur **649,-**

STEINER Ranger Xtreme 10 x 42

Ausgestattet mit 10-facher Vergrößerung, um Punkte oder Masse auf weiten Distanzen beurteilen zu können. Mit herausragendem Verhältnis von Bildhelligkeit und Gewicht. Austrittspupille: 4,20 mm, Sehfeld auf 1.000 m: 108 m, Dämmerungszahl: 20,50, Gewicht: 790 g.

Art. 200420 statt 729,- nur € 649,-

14 x in Österreich und auch in...

KLAGENFURT, Feldkirchnerstraße 136-138/Top 5
Tel. +43 (0)2626 / 200 26 - 475

www.kettner.com



1 | 329,95

1 | FJÄLLRÄVEN Jacke Lappland Hybrid

Superleichte, strapazierfähige Jacke für die aktive Jagd aus Stretchmaterial und G-1000® Silent Eco. Mit abnehmbarer Kapuze und zwei-Wege Reißverschluss sowie praktische Taschen (inkl. Munitionstasche) Taupe/dunkeloliv.

G-1000® Silent Eco: 65% Polyester, 35% Baumwolle; Stretch: 63% Polyamid, 26% Polyester, 11% Elasthan.

Gr. S, M, L, XL, XXL, 3XL

Art. 600463 € 329,95

2 | FJÄLLRÄVEN Hose Lappland Hybrid

Superleichte, robuste Hose für die aktive Jagd. Mit einer optimierten Passform und mehrere Belüftungsöffnungen. Die Hose ist aus Stretchmaterial und G-1000® Silent Eco mit vielen praktischen Taschen (inkl. Messertasche). Taupe/dunkeloliv.

G-1000® Silent Eco: 65% Polyester, 35% Baumwolle; Stretch: 63% Polyamid, 26% Polyester, 11% Elasthan.

Gr. 46, 48, 50, 52, 54, 56

Art. 610144 € 229,95

3 | FJÄLLRÄVEN Fleecejacke Sten

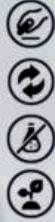
Leichte Fleecejacke aus Recycling-Polyester in melierter Optik mit verstärktem Schulterbereich aus G-1000®. 2 Einschubtaschen mit Reißverschluss. Dunkeloliv.

100% Recycling-Polyester; G-1000® Original: 65% Polyester, 35% Baumwolle.

Gr. S, M, L, XL, XXL, 3XL

Art. 607003 € 129,95

G-1000®



4 | 229,95

4 | FJÄLLRÄVEN Weste Lappland Hybrid

Gut ausgestattete, strapazierfähige Weste für die aktive Jagd.

- Stretchmaterial und G-1000® Silent Eco
- Zwei-Wege Reißverschluss
- Praktische Funktionen sowie Taschen für Funkgerät, Munition und andere Dinge

Dunkeloliv.

G-1000® Silent Eco: 65% Polyester, 35% Baumwolle; Stretch: 63% Polyamid, 26% Polyester, 11% Elasthan.

Gr. S, M, L, XL, XXL, 3XL

Art. 607010 € 229,95

3 | 129,95

G-1000®



G-1000®



Kettner

„Jagdliches Brauchtum“ – die neue Broschüre ist erschienen!

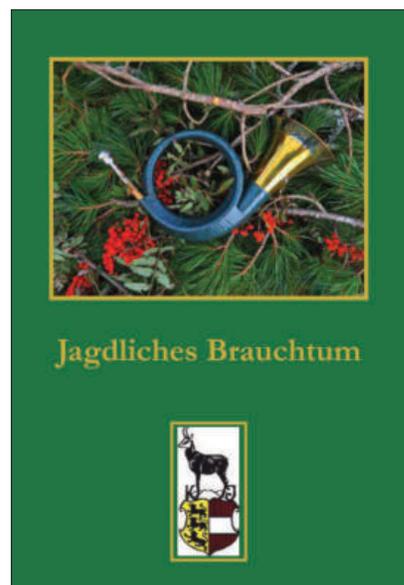
Im Herbst 2020 wurde vom Ausschuss für Brauchtum und Jugend die Broschüre „Jagdliches Brauchtum“ erstellt. Sie ist bei der Kärntner Jägerschaft erhältlich.

Dieses kleine, handliche Heft spannt den Bogen von der jagdlichen Ethik, über Bekleidung und Bruchzeichen bis hin zu den neuen Medien. Es ist als kleiner, hilfreicher Begleiter in Brauchtumsfragen gedacht und liefert beispielsweise bei einem anstehenden „Jägerschlag“ schnell einen passenden Spruch, informiert über verpönte Jagdtage sowie über die alten Fragen „Hut auf oder ab“ und „Welche Hutseite für Trauer- oder Beutebruch?“.

Die Pflege des jagdlichen Brauchtums gewährleistet einen respektvollen Umgang mit dem Wildtier und stellt ein kultiviertes Erscheinungsbild des Jägers im Alltag sicher.

Es umschließt und durchzieht den gesamten Jagdbetrieb und sorgt dafür, dass unser „Jagern“ nicht zum reinen Totschießen von Wildtieren verkommt, denn nicht das „Was“, sondern das „Wie“ ist das Entscheidende bei der Ausübung der Jagd.

In der breiten Öffentlichkeit wird vor allem auf das „Wie“ geschaut und mit der Pflege unseres alten Kulturgutes leisten wir somit



auch einen ganz wesentlichen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit!

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Schaschl

Was passiert in Kärntens Jägerschaft – die neue interaktive Broschüre!

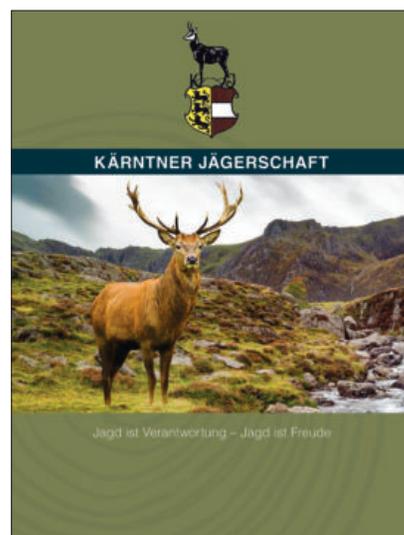
Wer ist die Kärntner Jägerschaft, wofür steht sie und welche Leistungen vollbringt sie? Was geschieht täglich im Verwaltungsgebäude und in und rund um das Schloss Mageregg? Und was erst außerhalb davon, in den Reihen der rund 13 000 Kärntner Jägerinnen und Jäger? Fragen, die unsere neue Broschüre beantwortet – und dies auf innovative Art und Weise.

Wer die Broschüre online abrufen hat, nämlich noch mehr davon: Integrierte Videos und bewegte Panoramaaufnahmen umrahmen die wich-

tigsten Informationen rund um das Schloss Mageregg, die Landesgeschäftsstelle, die Wildbretvermarktung und -verarbeitung und die Verantwortung des Weidwerks. Sie finden die Broschüre auf unserer Homepage und unter dem Link:

<https://www.unserebroschuere.at/kaerntner-jaegerschaft/WebView/>

Wem die klassische Printausgabe sympathischer ist, erhält diese in den Bezirksgeschäftsstellen sowie in der Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft.



Die Homepage der Kärntner Jägerschaft:

www.kaerntner-jaegerschaft.at



Auf der Homepage finden Sie unter anderem aktuelle Informationen, Termine, Berichte; auch Formulare zur Ausstellung der Jagdkarte, Anträge für Jagdgastkarten sowie diverse Projektanträge etc. stehen zum Download bereit.

Vom Jagen reden

Nicht, dass niemand darüber reden würde. Jagdgespräche, die werden unter Jägern ständig geführt. Mit Leidenschaft blitzen dann die Augen unter den Jagdhüten, wenn sie davon erzählen, vom Wald, vom Wild und vom Draußen sein. Oft genug verlieren sie sich in Erzählungen, werfen sich jägerlateinische Wörter zu, eine eigene Sprache, gemacht um Jagderlebnisse zu Teilen. miteinander, im eigenen Kreis.

Die Frage, die der Jägerschaft und mir nun bleibt, ist nicht, wie wir überzeugend über die Jagd sprechen können. Sie ist, wie wir für sie sprechen sollen, wie wir aus unserem kleinen, grünen Kreis – denn klein ist er im Vergleich – nach außen kommunizieren können. Es scheint uns oft unbegreiflich, wenn die Jagd, mit allem was dazugehört, Anderen nicht ebenso natürlich und selbstverständlich erscheint wie uns selbst.

Öffentlichkeitsarbeit bedeutet

nach innen zu graben, um es nach außen tragen zu können. In meinem konkreten Fall: Hören, was in der Kärntner Jägerschaft gefordert wird, suchen, was fehlt und die Wege der Information in die Öffentlichkeit durchdenken. Gerade bei dieser Arbeit des „Grabens“ ist es wichtig zuzuhören, um ein Gefühl für die Bedürfnisse der jagdlichen Kommunikation zu bekommen. Um klar in der Zielsetzung zu werden. Denn eines ist sicher: Jeder Eindruck von einem Jäger oder einer Jägerin verdichtet das Bild der Jagd in Kärnten und steckt damit Ziele in der Kommunikationsarbeit.

Nach meinem zweiten Monat bei der Kärntner Jägerschaft kann ich Ihnen berichten, dass wir auf dem besten Weg sind, mit einem neu geschaffenen digitalen Auftritt ins kommende Jagdjahr zu starten. Sowohl Homepage wie die Kärntner Jagd-App nehmen stetig Form an. Das mehrfach erwähnte 50. Jahr des „Kärntner Jäger“ wird auch für das Mitteilungsblatt einige Neuerungen bringen. Außerdem wollen

wir an der direkten Informationsbereitstellung arbeiten, um Konfliktsituationen mit Freizeitnutzern entgegenzuwirken und verfolgen in diesem Bereich eine aktive Pressearbeit.

Für die Kärntner Jäger und Jägerinnen ist die Verantwortung der Jagd eine selbstverständliche. Diese Überzeugung soll nicht nur im eigenen Kreis geteilt werden. Sobald ein leidenschaftlicher Jäger aber nach außen kommuniziert, sollte er bedenken, dass nicht jeder weiß, was er im Revier beobachtet und leistet. Nicht alle sprechen Jägerlatein.

Zeiten, in denen wir das, was unser Leben ausmacht, unsere großen Momente und kleinen Freuden, nur zu gerne in sozialen Netzwerken präsentieren, fordern besondere Achtsamkeit gegenüber den Empfängern unserer Botschaften. Als Jäger ist Einfühlungsvermögen gefragt, wenn wir im öffentlichen Raum von der Jagd erzählen.



Foto:
Philipp Stögner



Foto: Anya Berkut/
Getty Images

SOCIAL MEDIA LEITFADEN – EINE EMPFEHLUNG

3,8 Milliarden Menschen – so viele nutzen laut dem deutschen Statistikportal im August 2020 soziale Netzwerke. Die wenigsten der 3,8 Milliarden haben die Jagdprüfung absolviert. Alle anderen wissen, dass Jagd die Verantwortung ist, über Leben und Tod eines Wildtieres zu entscheiden. Doch hier endet der Wissensstand der meisten. Dabei ist das Leben der Tiere in der Jagd doch wesentlich gewichtiger. Daran sollten Jäger und Jägerinnen sich selbst und andere erinnern.

Soziale Netzwerke wie Facebook und Instagram sind der Raum, in dem wir öffentliche Meinung (mit)bilden. In Kärnten sind 2,3% der Bevölkerung aktive Jäger. Diese verkörpern für die restlichen 97,7% das Bild der Jagd (Stand 2019).

Für die Jagd selbst bedeutet das: Was wir hier zeigen, das – und nur das! – versteht die Öffentlichkeit als den Inhalt der Jagd. Medienaffine unter uns sollten sich also bemühen, alle Facetten der Jagd und ihrer Bedeutung für das Ökosystem und die Kultur zu verdeutlichen und einzelne Aspekte nicht nur kontextlos zu präsentieren. Denn: Fehlendes Wissen führt zu Unver-

ständnis und Ablehnung. Beachten wir also:

- ◆ Fakten sind die glaubwürdigste Wahrheit. Wer also in sozialen Netzwerken informiert oder mit anderen diskutiert, der sollte auf haltbare Fakten verweisen. Zum Thema Jagd finden Sie solche etwa unter www.Fragen-zur-Jagd.at oder www.jagdfakten.at
- ◆ Jagd ist mehr. In sozialen Netzwerken wird zu einem großen Teil mit Bildern kommuniziert. Jäger sind die meiste Zeit, in der sie ihrer Tätigkeit nachgehen, nicht mit dem Erlegen beschäftigt. Bilder von Umwelt- und Kulturpflege dürfen selbstbewusst kommuniziert werden.
- ◆ Oft ist es der jagdliche Kontext, der Bilder für uns interessant macht. Für jemanden, der über diesen Kontext aber nicht verfügt, wirken beispielsweise Bilder einer Streckenlegung oder solche, die zu viel Schweiß zeigen, oft abstoßend.
- ◆ Auch falsche Fakten bilden Meinung. Eine gewissenhafte Gegenüberstellung ist in diesem Fall wichtig und sollte mit haltbaren Informationen gestützt sein.

- ◆ Weder das Image der Trophäenjäger noch das Image der Waffenärte wird Jägern aus Leib und Seele gerecht. Doch: Bilder schaffen Image. Jäger sollten sich überlegen, welches Bild sie für Beobachter erschaffen wollen.

- ◆ Naturnutzern ist selten klar, welche Aufgaben die Jagd für Wald und Wild erfüllt. Fütterungen, Ruhezeiten und -zonen – all das können Jäger durch sachliche Argumentation erklären und so Verständnis fördern – online und offline.

- ◆ Besonders erschreckende Bilder und Videos gehen im Netz vielfach viral. Bevor man selbst solche Inhalte teilt oder kommentiert, ist es unbedingt notwendig, sich ihrer Herkunft zu vergewissern. Wenn wir etwas verbreiten, müssen wir uns klar sein, woher die Information kommt und stets im Auge behalten, wie sie auf (nichtjagende) Empfänger wirkt.

Der Dachverband Jagd Österreich hat zu diesem Thema einen Leitfaden als Broschüre entwickelt. Exemplare erhalten Sie in der Landesgeschäftsstelle der KJ und auf der Homepage von Jagd Österreich.

Johanna Egger, BA

Faktencheck – Ein Negativbeispiel

Die Aktualität der Social Media-Kompetenz führt uns ein Beispiel aus den letzten Wochen eindrucksvoll und ebenso schockierend vor Augen.

Viele von uns haben es (meist über den Nachrichtendienst WhatsApp) erhalten: Ein Video, das verendetes und erschöpftes Rotwild im Schnee zeigt. Während dieses von vielen geteilt wurde, ist der Ursprung des Videos nicht geklärt und wurde kaum hinterfragt. Die Annahme, das Video sei im Forstbetrieb Foscari-Widmann-Rezzonico aufgenommen worden, erweist sich als falsch. Höchst problematisch ist jedoch die Tatsache, dass die Verbreitung des Videos und damit die Verbreitung der Falschmeldung nicht mehr zu bremsen ist.

Eine solche Dynamik, die im Netz zu schockierten Reaktionen und weiterer Verbreitung führt, wirft am Ende ein negatives Bild auf die gesamte Jägerschaft und die Jagd im Allgemeinen. Denn als Image bleibt: Rotwild verendet erschöpft im Schnee. Aus welchem Grund ist zu diesem Zeitpunkt unerheblich, weil die Fakten bereits mit der Verbreitung ignoriert wurden.

Dennoch ist es uns in der Aufarbeitung der mittleren Katastrophe im Netz ein Anliegen, Fakten zu achten und richtigzustellen.

An Beteiligte und Verbreiter eines WhatsApp-Videos mit verendendem Rotwild als Inhalt

Vorweg die Feststellung: Dieses Video wurde NICHT bei Foscari aufgenommen, jede Zuweisung dieser Bilder zu Foscari ist eine Lüge.

Der am Bildanfang ersichtliche Flusslauf und bachbegleitende Vegetation könnte der Möll oder dem oberen Gailtal zugeordnet werden, die wenigen gesprochenen Wörter lassen ebenfalls auf diese Regionen schließen. Wann, wo und von wem dieses Video letztendlich aufgezeichnet wurde, ist nicht bekannt. Sich hinter dem Vorhang der Anonymität zu verstecken und diese Bilder mit Unwahrheiten, Vermutungen oder gezielten Diffamierungen 100tausendfach zu verschicken, ist eben dem Geist der heutigen Zeit zuzuschreiben. Möge sich jeder selbst ein Bild von diesen Mitjägern machen!

Viele hochanständige Waidkameraden können und wollen einfach nicht akzeptieren, dass bei angepassten Wildbeständen, vorhandenen Winterlebensräumen und Ruhe im Revier Wildtiere einwandfrei überwintern. Dass bei strengeren Wintern alte, schwache und nicht ausreichend konditionierte Tiere sterben, gehört zum Lebenslauf der Wildtiere! Wie vermessen der Gedanke, alles Leben retten zu wollen! Die Sachlage ist bekannt: ein schneereicher Winter seit Anfang Dezember und tiefe Temperaturen im Jänner zeigen, dass es noch einen Winter gibt. Was bis vor 30 Jahren selbstverständlich und normal war wird heute als außerordentlich und katastrophal empfunden. Ist es aber nicht!

Ungefüttertes Kahlwild überwintert in kleineren Gruppen von 2–5 Stück, angeführt von einem Leittier. Diese Stücke wissen aus jahrzehntelangen Traditionen, wo sie überwintern. Auch die Geweihträger – zumeist vom Kahlwild getrennt, wissen wo, in welchen Lagen, sie Überwinterungslebensräume finden. In unserem Rotwildprojekt haben wir diese Ergebnisse ausgearbeitet und mit offenem Visier darüber berichtet. Wohlweisend, dass von eingefleischten Rotwildfütterern derartige Ergebnisse einfach nicht akzeptiert werden wollen! Tatsache ist, dass viele „angemeldete“ oder einfach nur gut gemeinte Rotwildfütterungen viel zu klein dimensioniert sind und auf falschen Plätzen stehen. Der diesjährige Winter zeigt dieses Dilemma drastisch: eine große Zahl derartiger „Fütterungen“ war, nicht zuletzt wegen auf großen Flächen überhöhter Wildbestände, Ende Dezember leergefressen. Bei Schneehöhen von über 4 m ist eine Nachbeschickung nicht mehr möglich, diese sich selbst überlassenen Fütterungsbestände schaffen nicht mehr den Weg in natürliche Winterlebensräume, nun ist es tatsächlich der Hunger, der diese Tiere in die Tallagen drückt, dort sind die Temperaturen nochmals um 10° kälter, Äsung kaum verfügbar. Bei länger andauernder, kalter Wetterlage sind Ausfälle unvermeidlich.

Aber auch bei den Großfütterungen mit oft mehreren 100 (!) Stück Rotwild spielen sich wenig erfreuliche Szenen ab! Ständige Rankämpfe unter den älteren Tieren, die schwachen abgeschlagen von den Futtertrögen, Dutzende erschlagen von den Dominanten. Diese Bilder werden von den Hohepriestern der Waidgerechtigkeit ausgeblendet und verschwiegen. Bei den jetzt eingerichteten „Notfütterungen“ stellen sich innerhalb weniger Tage 100 und mehr Stück ein, im oberen Drautal wird gar von 200, überwiegend weiblichem Wild bei einer derartigen „Notfütterung“ berichtet. Wo sind die Stimmen der Vernunft, die erkennen, dass derartige Wildbestände seit Jahrzehnten überhöht sind, den Lebensraum schädigen und letztendlich dem Wildtier selbst schaden!

Wie soll es jemals gelingen, auf den zigtausenden von Hektaren entstandenen Kahlflächen nach den vergangenen Sturmschäden jemals wieder schutzfunktionfähige Wälder zu bekommen! Klimafit sollte er sein, mit Tannen, Buchen, Lärchen und Bergahorn – undenkbar bei diesen Wildbeständen!! Den Tierschutz zu bemühen? Der wissende Tierschutz kennt die Problematik des Fütterns und die damit verbundenen Probleme nur zu gut und lehnt Fütterung von Wildtieren ab. Der emotional geschürte Tierschutz wird auf derartige Videos natürlich aufspringen, vergessend, dass jedes Wildtierleben mit dem Tod endet – egal ob durch die Kugel eines Jägers oder entkräftet im Winter!

Videos von sterbenden oder verendeten Wildtieren mit Schuldzuweisungen haben im digitalen Netz nichts verloren. Höhere Stellen sind gefordert, diesen Unfug abzustellen, es schadet nur dem ganzen Jagdwesen! Die Probleme sind tatsächlich anders gelagert und diese gilt es zu lösen!

Für die Forstdirektion
gez. FD DI Martin Straubinger

Lippengrind auf der Saualm

Mit Ende letzten Jahres wurde im Bereich der südlichen Saualpe ein Fall von Lippengrind beim Gamswild festgestellt. Lippengrind (*Ecthyma contagiosum*) ist eine virusbedingte Infektions-

Foto: Erich Neuper



krankheit, die bei unserem heimischen Wild fast ausschließlich bei Gams- und Steinwild auftritt. Man findet Lippengrind aber auch bei Nutztieren (v.a. Schafe und Ziegen). Diese von Parapockenviren ausgelöste Erkrankung kann, nach Kontakt mit infizierten Tieren, auch beim Menschen auftreten.

Die Erreger dringen über Haut- oder Schleimhautverletzungen (v.a. an Äser, Lecker und Läufe) ein und verursachen bei den infizierten Tieren blasenartige Veränderungen. Diese können dann in weiterer Folge zu geschwürartigen Entzündungen führen. Durch Veränderungen im Äserebereich kann dadurch die Äsungsaufnahme erschwert oder sogar unmöglich werden, was dann in weiterer Folge den Tod durch Entkräftung bedingen kann. Normalerweise läuft die Erkrankung aber ohne so deutliche Beeinträchtigung ab. Auch die Selbstheilungsrate ist bei Lippengrind relativ hoch. Diese Krankheit tritt fast ausschließlich im Winter und vor allem bei jungen Stücken auf. Mit Eintritt

des Frühjahres nimmt die erwähnte Selbstheilung dann nochmals deutlich zu.

Nach Kontakt mit an Lippengrind erkrankten Tieren kann der Erreger beim Menschen über Hautwunden eindringen. Nach einigen Tagen bilden sich dann Bläschen und Krusten, die aber in der Regel innerhalb weniger Wochen komplikationslos abheilen. In seltenen Fällen können aber auch Fieber, Lymphknotenschwellungen und Gelenkschmerzen als Erkrankungssymptome auftreten.

Um eine Ausbreitung dieser Erkrankung möglichst gering zu halten, sollten zum einen die Populationsdichten niedrig gehalten und erkrankte Stücke (ohne starke Beruhigung und Versprengung des Restbestandes) entnommen und zum anderen auch Salzlecken – als häufige Ansteckungsquellen – in diesen Bereichen entfernt werden. Das Auftreten von Lippengrind ist derzeit nicht meldepflichtig.

Mag. Gerald Muralt
Wildbiologe



Ihr Partner für Druck, Verpackung,
Spezialmailings und Weiterverarbeitung.

Johann Sandler GesmbH & Co KG
Druckereiweg 1 > 3671 Marbach an der Donau
T +43 (0)7413 / 7072 > office@sandler.at > www.sandler.at

Disziplinarverfahren 2. Jahreshälfte 2020

Im 2. Halbjahr 2020 sind 18 Disziplinarsachen wie folgt beendet worden:

- ◆ 9 mal mit Einstellung
- ◆ 2 mal mit Freispruch
- ◆ 5 mal mit strengem Verweis
 - Hirsch der Klasse II erlegt, obwohl nicht frei
 - Jagdeinrichtung in einem landwirtschaftlich genutzten Gebäude errichtet und verwendet
 - Conibearfalle neben einer Rehwildfütterung nicht ausreichend geschützt aufgestellt, nicht täglich kontrolliert
 - als Obmann mehrere Stunden verabsäumt ein durch Verkehrsunfall verletztes Reh von Qualen zu erlösen
 - Hirsch der Klasse II erlegt, obwohl nicht frei
- ◆ 2 mal mit Ausschluss aus der Kärntner Jägerschaft auf die Dauer eines Jahres
 - Gamsgeiß der Klasse II erlegt, obwohl nicht frei
 - Errichtung eines Futtertroges und einer Salzlecke ohne Jagderlaubnis, um Wild in einem fremden Revier anzukirren



EL RANGE WEGWEISENDE PRÄZISION

WITH
TRACKING
ASSISTANT

SEE THE UNSEEN



SWAROVSKI
OPTIK

Aus der Schülerzeitung MINI-MAX:



Schon mit 15 Jahren kannst du die Jagdprüfung ablegen.



Durch die regelmäßig stattfindenden Jagdkurse erhält man eine umfassende Ausbildung.



Bei der mündlichen Jagdprüfung wird das erworbene Wissen genauestens abgefragt. Im heurigen Jahr haben sehr viele Kandidat/inn/en bestanden. Was für eine bemerkenswerte Leistung. Wir gratulieren herzlich!!!

Wie werde

In Kärnten gibt es rund 13.000 Jägerinnen und Jäger und jährlich kommen ungefähr 350 Jungjäger/innen dazu. Aber wie wird man zum Weidmann (= Jäger)? Die Kärntner Jägerschaft gibt uns einen kurzen Überblick über die Ausbildung sowie die abschließende Jagdprüfung – die in der Jägersprache liebevoll die „grüne Matura“ genannt wird.

Ab in die „Jägerschule“!

Bereits mit 15 Jahren kann man die Jagdprüfung ablegen. Davor wird man umfassend ausgebildet. Die Schulungen verlaufen ähnlich wie ein Schuljahr: Im Herbst beginnen die Kurse, die man regelmäßig besuchen muss, und im Sommer erhält man – wenn man alle Prüfungen erfolgreich bestanden hat – sein Prüfungszeugnis.

Was lernt man da?

Ein Jäger muss sehr viel wissen, daher wird er auch in vielen verschiedenen Gegenständen unterrichtet. Jagdkurse werden in allen Bezirken Kärntens angeboten.

Hier ein kleiner Überblick über den großen Lernstoff:

- **Gesetze:** Was dürfen Jäger? Was ist verboten?
- **Natur- und Tierschutzgesetze sowie Ökologie:** Welche Tiere und Pflanzen sind geschützt? Was muss man wissen, wenn man einen Hund hält? Welche Zusammenhänge gibt es in der Natur?
- **Wildkunde:** Hier lernt man alles über unsere heimischen jagdbaren Wildarten.
- **Jagdbetrieb:** Welche Jagdarten gibt es? Wie lassen sich Schäden durch das Wild vermeiden? Wie heißen die Bäume und Sträucher?

jagdliche Themen für Kinder

ich JÄGER?

- **Schießwesen:** Welche Jagdwaffen und Jagdmunition gibt es? Wie geht man sicher damit um?
- **Wildbret-Hygiene:** Zerlegen und Verwerten von Wild.
- **Wildkrankheiten:** Erkennen und behandeln.
- **Hundewesen:** Jagdhunde erkennen und beschreiben.



Im April muss am Hauptsitz der Kärntner Jägerschaft, im Schloss Mageregg (im Norden von Klagenfurt) eine 3-stündige mündliche Prüfung abgelegt werden. Ist die Prüfung bestanden, geht die Ausbildung weiter:

Schießausbildung

Mitte April bis Ende Mai lernt man den sicheren Umgang mit der Flinte und der Büchse. Dabei wird fleißig am Schießstand geübt, um bei der praktischen Schießprüfung Ende Mai/Anfang Juni die notwendige Treffsicherheit beweisen zu können.

Große Abschlussfeier

Im Juni findet im Schloss Mageregg das große Abschlussfest statt, zu dem Freunde und Verwandte eingeladen sind, um die neuen Kärntner Jungjäger/innen zu feiern. Landsjägermeister Dr. Walter Brunner überreicht den Jungjäger/inne/n das Prüfungszeugnis. Sie kommen aus allen Teilen Kärntens, aus allen Bevölkerungsschichten und allen Altersgruppen (15 bis 70 Jahre). Etwa ein Drittel der Jungjäger ist weiblich!

Mehr Infos zum Thema Jagd und über Führungen im Schloss Mageregg erhaltet ihr bei der Kärntner Jägerschaft, Gerald Eberl, Telefon: 0463/ 51 14 69 - 12

www.kaerntner-jaegerschaft.at



JAGD



Am Schießstand wird mit Büchse und Flinte auf verschiedene Ziele wie den Kipphasen oder die Rehscheibe geschossen.

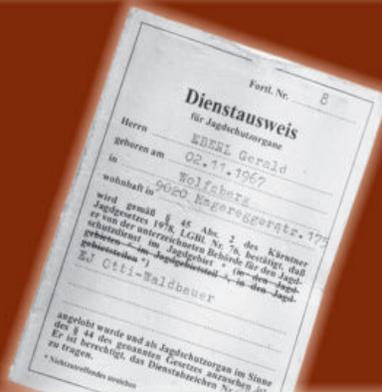


Im Schlosspark Mageregg werden feierlich die Prüfungszeugnisse verteilt.

Aus der Schülerzeitung MINI-MAX:



Jeder Kärntner Aufsichtsjäger trägt diese Plakette deutlich sichtbar auf seiner Brusttasche ...



... außerdem hat er einen Dienstausweis bei sich, der ihn als offizielles Jagdschutzorgan ausweist.



Aufsichtsjäger wissen über unser heimisches Wild bestens Bescheid und kennen die verschiedenen Baumarten und Sträucher in unseren Wäldern.

Was ist ein Auf

Etwa 1750 Jagdgebiete gibt es in unserem Heimatland Kärnten und alle haben mindestens eine Aufsichtsjägerin oder einen Aufsichtsjäger, größere Reviere sogar mehrere. Aufsichtsjäger sorgen dafür, dass alle Gesetze und Bestimmungen, die unser Jagdrecht betreffen, eingehalten werden. Dabei haben sie ähnliche Rechte wie ein Polizist! Die meisten erledigen diese wichtige Aufgabe nebenberuflich (also zusätzlich zu einem anderen Beruf, den sie täglich ausüben), nur in einigen besonders großen Revieren sind hautberufliche Aufsichtsjäger angestellt, die so genannten „Berufsjäger“.



Ausbildung und Prüfung

Hat eine Jungjägerin oder ein Jungjäger mindestens drei Jahre lang Erfahrungen in einem Revier gesammelt, kann sie oder er sich zur Aufsichtsjägerin bzw. zum Aufsichtsjäger weiterbilden. Die Aufsichtsjäger-Prüfung ist jener zum Jungjäger sehr ähnlich, allerdings gibt es einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. Der Lernstoff für die Aufsichtsjäger-Prüfung ist wesentlich umfangreicher.

Mehr Infos zum Thema Jagd und über Führungen im Schloss Mageregg erhaltet ihr bei der Kärntner Jägerschaft, Gerald Eberl, Telefon: 0463/ 51 14 69 - 12

www.kaerntner-jaegerschaft.at



jagdliche Themen für Kinder

Aufsichtsjäger?

Angelobt und vereidigt

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung wird der Aufsichtsjäger von der Bezirkshauptmannschaft (das ist eine wichtige Landesbehörde) angelobt und vereidigt. Der Aufsichtsjäger – offiziell nennt man ihn ein „Jagdschutzorgan“ – gelobt (schwört), die Einhaltung des Jagdgesetzes zu überwachen und dem Schutz des Wildes zu dienen. Er erhält einen Dienstausweis und eine Plakette (ein Abzeichen, das er auf seiner Brusttasche trägt). Bei seiner Arbeit im Revier hat er ähnliche Rechte wie ein Polizist – allerdings nur auf das Jagdgesetz bezogen.

Die Arbeit im Revier

Ein Aufsichtsjäger leistet hauptsächlich aufklärende Arbeit. Wenn Waldbesucher etwas falsch machen, spricht er mit ihnen und erklärt ihnen ihr Fehlverhalten. Er hat aber auch das Recht, Personen anzuzeigen, die das Jagdgesetz übertreten, wenn sie beispielsweise ihre Hunde frei herumlaufen lassen und dadurch das Wild gefährden. Denn unser Wild braucht Ruhe! Außerdem schulen Aufsichtsjäger unsere Jungjägerinnen und Jungjäger; in der Jägersprache bezeichnet man sie daher als „Lehrprinz“.

Fallwild und Nachsuche

Sie kümmern sich um Straßen-Fallwild. So nennt man Wild, das von einem Verkehrsteilnehmer angefahren wurde. Ist ein derartiger Unfall geschehen, wird der Aufsichtsjäger gerufen, der nach dem verletzten Tier sucht, es birgt (aus seinem Versteck holt) und versorgt. Fast alle Aufsichtsjäger haben einen Jagdhund, der sie bei der so genannten „Nachsuche“ (der Suche nach dem Wild) unterstützt.



JAGD



Mündliche Prüfung in den wunderschönen Räumen der Kärntner Jägerschaft im Schloss Mageregg.



Die Wildkunde ist ein umfangreicher Prüfungsgegenstand.



Georg nach bestandener Aufsichtsjäger-Prüfung mit seinem Prüfungszeugnis.



Schießbetriebe 2021

Achtung! Aufgrund von Covid-19 bitten wir Sie die aktuellen Öffnungszeiten der jeweiligen Schießstätte auf deren Homepage zu beachten!

BEZIRK FELDKIRCHEN

Schießstätte Radweg

◆ **Öffnungszeiten:** Schießbetrieb auf der Schießstätte Radweg bei Feldkirchen von April bis Oktober, Freitag von 16 bis 20 Uhr sowie Samstag (an Werktagen) von 8.30 bis 12 Uhr; an Feiertagen kein Schießbetrieb.

◆ **Ausstattung:** 6 Großkaliberstände 100m, Kipphasenstand, Wurftaubenstand

◆ **Ansprechpartner:** Ing. Georg Freithofnig, Tel.: 0664/5424 991, jagdschuetzenverein@aon.at, www.jagdschuetzenverein.at

◆ **Anfahrt:** Radweg, 9560 Feldkirchen

Schießstätte Bichl bei Tiffen

◆ **Öffnungszeiten:** 27. März bis 2. Mai: Mittwoch: 15 bis 19 Uhr, Samstag: 9 bis 12.30 Uhr, 8. Mai bis 9. Oktober: Mittwoch: 15 bis 19 Uhr, Samstag: 9 bis 12.30 Uhr. 16. Oktober bis 27. November: Mittwoch: 15 bis 19 Uhr. An anderen Tagen mit Voranmeldung (mindestens 5 Schützen). An Feiertagen generell kein Schießbetrieb!

◆ **Ausstattung:** 4 Zusanlagen 100m mit Videoaufzeichnung, laufender Keiler, kombiniert mit Kipphasen, Pistolenstand mit Wendeanlage

◆ **Ansprechpartner:** Gert Huber, Tel.: 0664/1280 314

◆ **Anfahrt:** Bichl 2, 9560 Tiffen

BEZIRK KLAGENFURT

Schießstätte Pakein bei Grafenstein

◆ **Öffnungszeiten:** April bis Oktober, Mittwoch und Freitag: 14 bis 19 Uhr

◆ **Ausstattung:** 6 Kugelstände 100m, 1 Kugelstand 50m, 2 Wurfscheibenstände, Jagdparcours mit je 8 Wurfmaschinen (Standard, Rollhase, Teal, Looper, Turm), Kipphase 35m, alle Anlagen sind überdacht.

◆ **Ansprechpartner:** Helga Hobisch, Tel.: 0660/6767 442 oder Mag. Heimo Wolte, Tel.: 0676/4200 756, E-Mail: office@schiesstaette-pakein.at, www.schiesstaette-pakein.at

◆ **Anfahrt:** Pakein 1 (Schloss), 9131 Grafenstein

Die Schießstätte Pakein liegt zwischen Grafenstein und St. Kanzian. Abzweigung zur Schießstätte (neben Schloss Pakein) in der Ortschaft Althofen.

Schießstätte des Rosentaler Schützenvereins

◆ **Öffnungszeiten:** ganzjährig Mittwoch: 13 bis 18 Uhr, Freitag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Samstag: 9 bis 12 Uhr; Sonn- und Feiertag kein Schießbetrieb

◆ **Ausstattung:** Monitoranlage auf 300m, 200m und 100m, 16 Kugelstände für Großkaliber von 75–200m, KK-Anlage auf 50m mit 12 Zusanlagen, Armbrustanlage auf 35m mit 3 Zusanlagen, Pistolenstand (Wendescheibenanlage) 3 Stände auf 25m

◆ **Ansprechpartner:** Helmut Wadl, Tel.: 0664/8609 771, rudolf.zierler@aon.at, www.rsvferlach.webnode.at

◆ **Anfahrt:** Arbeiterheimgasse 18, 9170 Ferlach

BEZIRK SPITAL/DRAU

Obervellach

◆ **Öffnungszeiten:** Mai bis November: Mittwoch von 14 bis 18 Uhr, Freitag von 14 bis 18 Uhr und jeden Samstag von 9 bis 12 Uhr; Montag, Dienstag und Donnerstag kein Schießbetrieb.

◆ **Ausstattung:** 3 Stände 150m Polyttronik mit 10tel-Wertung, 2 Stände 100m Seilzusanlage (JG), 2 Stände 50m Seilzusanlage (KK), 3 Stände 10m Luftgewehranlage, 2 Pistolenstände 10–25m und ein Laser Schießkino. Buffetraum: kann auch für Veranstaltungen gemietet werden.

◆ **Kontakt:** Schützengilde Obervellach, OSM Alexander Salentinig, Schmelzhütten 45, 9831 Flattach, Tel.: 0650/7540 011, E-Mail: salentinigaxl@gmx.at

Anmerkung: Die Hegeringschießen

finden in der Zeit von Ende März bis Anfang Mai jeweils an den Wochenenden statt. Schießstempel vorhanden.

◆ **Anfahrt:** Obervellach, Schattseite (Campingplatz), 9821 Obervellach

Schießstätte Spittal-Fratres

◆ **Öffnungszeiten:** Mai bis September, Mittwoch und Samstag: 15 bis 18 Uhr

◆ **Ausstattung:** nur 50m Kleinkalibergewehr!

◆ **Ansprechpartner:** Ing. Josef Warum, Tel.: 0664/6202 849 oder Anton Lugger, Tel.: 0664/2436 240

◆ **Anfahrt:** Fratres-Höhenstraße, 9800 Spittal/Drau

Schießarena Großglockner

◆ **Öffnungszeiten:** Freitag: 15 bis 19 Uhr; Gruppen sind jederzeit unter Voranmeldung möglich.

◆ **Ausstattung:** Schießtunnel mit 4 elektronischen Ständen zu je 100, 200 und 300m, 2 mechanische Stände wahlweise von 10 bis 100m; Schießkino ca. 35m lang; im Schießkino kann mit scharfer Munition geschossen werden oder mit den vorhandenen Laserwaffen.

◆ **Kontakt:** Albert Robwein, Tel.: 0676/4824 495 oder Gemeindeamt Großkirchheim, Tel.: 04825/521

◆ **Anfahrt:** Döllach 188, 9843 Großkirchheim

BEZIRK ST. VEIT/GLAN

Sportschießzentrum Blintendorf

◆ **Öffnungszeiten:** ganzjährig von Donnerstag bis Sonntag 9 bis 16 Uhr solange natürliches Schusslicht besteht; Montag, Dienstag und Mittwoch geschlossen

◆ **Ausstattung:** Kugelstände, Pistolenstände, Anlagen für Kleinkaliber, Luftgewehr und Luftpistolen, Trap (10m), Wurfscheibenanlage, Jagdparcours, Rollhase

◆ **Kontakt:** Karl und Lotte Marschnig, Tel.: 04212/5564

◆ **Anfahrt:** Blintendorf 13, 9300 St. Veit/Glan

Schießstätte Eskurial

◆ **Öffnungszeiten:** ganzjährig: Samstag: 13 bis 17 Uhr; Sonn- und Feiertag: 9 bis 12 Uhr

- ◆ **Ausstattung:** 2 Kugelstände (100m) mit Projektor, 5 Pistolenstände
- ◆ **Kontakt:** www.schuetzenverein-strassburg.net
- ◆ **Anfahrt:** Mellach 3, 9341 Straßburg

Schießstätte JSV Jagdschützenverein Töplach/Längsee

- ◆ **Öffnungszeiten:** April bis Oktober, Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr nur unter Voranmeldung, Donnerstag von 14 bis 19 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr
- ◆ **Ausstattung:** 3 Zuanlagen 100m, 1 Wurftaubenanlage Trap (10m)
- ◆ **Ansprechpartner:** Randolph Piendl, Tel.: 0677/6118 5319
- ◆ **Anfahrt:** Töplach, 9313 St. Georgen/Längsee
- ◆ **Anmerkung:** Ist Donnerstag ein Feiertag, wird nur von 9 bis 13 Uhr geschossen (Feiertagsregel!).

BEZIRK VÖLKERMARKT

Schießstätte Bleiburg/Sorgendorf

- ◆ **Öffnungszeiten:** Schießzeiten vom 7. April bis 30. Oktober: Im April: Mittwoch von 16 bis 19 Uhr, Freitag von 14 bis 18 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr. Mai-September: Mittwoch von 16 bis 19 Uhr und Samstag von 14 bis 18 Uhr. Im Oktober: Mittwoch 15 bis 17 Uhr und Samstag von 14 bis 17 Uhr. Ab 5. Juli nur nach telefonischer Vereinbarung
- ◆ **Ausstattung:** Trapstand, 6 Kugelstände
- ◆ **Ansprechpartner:** Hermann Innerwinkler, Tel.: 0650/9010 141 oder Wilhelm Schönherr, Tel.: 0677/6311 9383
- ◆ **Anfahrt:** Sorgendorf, 9150 Bleiburg

BEZIRK WOLFSBERG

Schießstätte Johannesberg

- ◆ **Öffnungszeiten:** März und April Samstags 10. April, 17. April und 24. April von 9 bis 12 Uhr und von

13 bis 16 Uhr hat die Schießstätte für alle Hegeringe, zum Zwecke des Hegeringschießen geöffnet!

- ◆ **Ausstattung:** Wurfscheibenstand Trap + Jagdparcours mit 6 mobilen Wurfmaschinen, 3 Kugelstände (100m) mit elektronischer Trefferanzeige
- ◆ **Ansprechpartner:** Thomas Rabensteiner, Tel.: 0664/2665 213
- ◆ **Anfahrt:** Johannesberg 2, 9470 St. Paul

Leidenberg

- ◆ **Öffnungszeiten:** ganzjährig: Mittwoch: 16 bis 20 Uhr und nach Vereinbarung. Die Termine der Schießstätten stehen selbstverständlich allen Jägerinnen und Jägern für das Hegeringschießen zur Verfügung.
- ◆ **Ausstattung:** 100m Kugel, unterirdischer Schusskanal mit elektronischer Trefferanzeige
- ◆ **Ansprechpartner:** Gerald Sabitzer, Tel.: 04352/3632 0 oder 0664/9048 462
- ◆ **Anfahrt:** Auen 45 – Leidenberg, 9400 Wolfsberg

Aufgrund der Covid-19-Situation ersuchen wir um Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft werden Sie über allfällige Termin-Änderungen informiert.

Hegeringschießen 2021

Hegeringschießen ist gelebte Verantwortung!

Trotz weiter steigender Teilnehmerzahlen bleiben dennoch zahlreiche Jägerinnen und Jäger dem jährlichen Übungsschießen fern. Es ist nicht nur eine gesetzliche Mitgliedschaftspflicht, es ist vor allem eine moralische Verpflichtung aus der Verantwortung gegenüber den Wildtieren. Wenn man sich als Jäger fühlt und sich zur aktiven Jagd bekennt, muss man sich auch zur Überprüfung seiner Jagdwaffen bekennen und sich selbst die persönliche Schießleistung durch Überprüfung und Übung bestätigen. Deshalb auf ein Wiedersehen beim Hegeringschießen!



- ◆ **HR 210094 (Sirnitz):** Freitag, 23. April, 16 bis 20 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg
- ◆ **Jagdverein Maltschachersee (HR 210095):** Freitag, 16. April, 16 bis 20 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg
- ◆ **Jagdverein Glanhofen (HR 210095):** Freitag, 30. April, 16 bis 20 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg

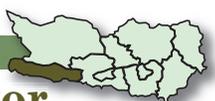
- ◆ **HR 210096 (Gnesau):** Samstag, 15. Mai, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg
- ◆ **HR 210097 (Himmelberg):** Samstag, 24. April, 14 bis 19 Uhr, Schießstätte Bichl; Tiffen
- ◆ **HR 210098 (Patergassen):** Samstag, 15. Mai, 15 bis 19 Uhr, Schießstätte Bichl; Tiffen
- ◆ **HR 210099 (Ebene Reichenau):** Samstag, 1. Mai, 10 bis 14 Uhr, Schießstätte St. Lorenzen; Ebene Reichenau. Voraussetzung gültige Jagdkarte.
- ◆ **HR 210100 (Bodensdorf):** Sonntag,

25. April, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Bichl; Tiffen

- ◆ **HR 210101 (Steuerberg):** Sonntag, 25. April, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Bichl; Tiffen
- ◆ **HR 210102 (Glantal):** Freitag, 9. April, 16 bis 20 Uhr und Samstag, 10. April, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg
- ◆ **HR 210103 (Feldkirchen):** Freitag, 23. April, 16 bis 20 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg
- ◆ **Jagdverein St. Ulrich (HR 210103):** Samstag, 17. April, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg

BEZIRK

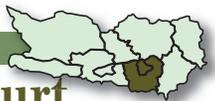
Hermagor



- ◆ **HR 203033 (Würmlach), HR 203034 (Mauthen), HR 203035 (Kötschach), HR 203037 (Birnbäum):** Sonntag, 2. Mai, 9 bis 15 Uhr, Schießstätte Gailberg
- ◆ **HR 203036 (Maria Luggau):** Samstag, 24. April, 14 bis 18 Uhr, Schießstätte Promeggen Nr. 2
- ◆ **HR 203039 (Dellach i. G.):** Samstag, 1. Mai, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Nölbling
- ◆ **HR 203040 (Reisach):** Sonntag, 24. April, 9 Uhr, Schießstätte Reißkofelbad
- ◆ **HR 203041 (Kirchbach):** Samstag, 1. Mai, 13 Uhr, Schießstätte Unterdöbernitzen-Stoapen
- ◆ **HR 203042 (Rattendorf):** Samstag, 17. April, 9 Uhr, Schießstätte Rattendorf Mühlgraben
- ◆ **HR 203043 (Möderndorf):** Sonntag 25. April, 10 Uhr, Schießstätte Brunthal; Ersatztermin: 1. Mai
- ◆ **HR 203044 (St. Lorenzen i. Gi.):** Sonntag, 25. April, 10 Uhr Schießstätte Jadersdorf
- ◆ **HR 203045 (Weißbriach):** Samstag, 1. Mai, 10 bis 13 Uhr, Schießstätte Golz
- ◆ **HR 203046 (Hermagor):** Samstag, 1. Mai, 13 Uhr, Schießstätte Radnig
- ◆ **HR 203047 (Egg):** Samstag, 24. April, 13 Uhr, Schießstätte Graf Kuenburg Egg
- ◆ **HR 203048 (St. Stefan Gail):** Samstag, 24. April, 13 bis 17 Uhr, Schottergrube Förolach
- ◆ **HR 203049 (Vorderberg):** Sonntag, 25. April, 14 Uhr, Schießstätte Vorderberg

BEZIRK

Klagenfurt



- ◆ **HR 204003 (Ebenthal) und HR 204006 (Grafenstein) Hegeringe 3 und 6 (Ebenthal, Grafenstein, Klagenfurt-Südost, Mieger, Poggersdorf, Radsberg und Eigenjagden sowie Gäste):** Samstag, 24. April, 10 bis 17 Uhr, Schießstätte des Grafensteiner Schützenvereines an der Gurk. Kugelbewerb – drei Schüsse auf die Rehbockscheibe mit für Schalenwild zulässigem Kaliber. Preise

werden unter den anwesenden Schützen nach dem Schießen verlost.

- ◆ **HR 204004 (Klagenfurt-Nord) und HR 204005 (Maria Saal):** Samstag, 24. April, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Pakein bei Grafenstein.
- ◆ **HR 204007 (Ludmannsdorf):** Samstag, 24. April, 10 bis 14 Uhr, Schießanlage in Moschenitzen, Ludmannsdorf.
- ◆ **HR 204008 (Klagenfurt-West):** Samstag, 24. April, 13 bis 17 Uhr, Schießstätte Pakein bei Grafenstein.
- ◆ **HR 204009 (Moosburg):** Samstag, 24. April, 8 bis 16 Uhr, Schießstätte Radweg.
- ◆ **HR 204010 (Keutschach):** Samstag, 10. April, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Pakein bei Grafenstein.
- ◆ **HR 204011 (Feistritz i. R.) und HR 204014 (Ferlach):** Samstag, 24. April, 9 bis 15 Uhr, 12 bis 13 Uhr Mittagspause, Pistolenstand geöffnet. Schießstätte des Rosentaler Schützenvereines Ferlach.
- ◆ **HR 204012 (Zell-Pfarre):** Mittwoch, 28. April, 15 bis 17 Uhr, Schießstätte des Rosentaler Schützenvereines Ferlach.
- ◆ **HR 204013 (St. Margareten i. R.):** Freitag, 23. April, 15 Uhr, Schießstätte des Rosentaler Schützenvereines Ferlach.

BEZIRK

Spittal/Drau



- ◆ **HR 206053 (Spittal):** Samstag, 10. April, 14 bis 16 Uhr, Schießstätte Obervellach
- ◆ **HR 206055 (Lendorf):** Samstag, 17. April, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach
- ◆ **HR 206056 (Baldramsdorf):** Samstag, 24. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach
- ◆ **HR 206057 (Lurnfeld):** Sonntag, 11. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach
- ◆ **HR 206058 (Sachsenburg):** Samstag, 1. Mai, 8.30 bis 11.30 Uhr, Lacknerhube Niggelai
- ◆ **HR 206059 (Lind):** Samstag, 17. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach

- ◆ **HR 206060 (Kleblach-Lengholz):** Donnerstag, 13. Mai, 10 Uhr, Schießstätte Zacherle Leitn
- ◆ **HR 206062 (Steinfeld Nord):** Samstag, 1. Mai, 7.30 bis 12 Uhr, Schießplatz Radlachergraben
- ◆ **HR 206066 (Berg-Dellach):** Samstag, 1. Mai, 9 Uhr, Schießstätte Oberstein
- ◆ **HR 206067 (Irschen):** Montag, 5. April, 12 Uhr, Schießstätte Stein
- ◆ **HR 206068 (Oberdrauburg):** Samstag, 24. April, 9.30 Uhr, Schießstätte Ainet
- ◆ **HR 206069 (Reißeck-Ost Kolbnitz):** Sonntag, 25. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach
- ◆ **HR 206070 (Reißeck-West Penk):** Samstag, 8. Mai, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach
- ◆ **HR 206071 (Obervellach):** Samstag, 1. Mai, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach
- ◆ **HR 206072 (Flattach):** Samstag, 24. April, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach
- ◆ **HR 206073 (Mallnitz):** Sonntag, 11. April, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach
- ◆ **HR 206079 (Trebesing):** Samstag, 24. April, 12 Uhr, Schießstätte Hintereggen
- ◆ **HR 206080 (Gmünd):** Samstag, 24. April, 10 bis 13 Uhr, Gasthof Hofer Oberpuch
- ◆ **HR 206085 (Kremsbrücke):** Samstag, 24. April, 8.30 bis 11 Uhr, Schießplatz Rauhenkatsch
- ◆ **HR 206086 (Rennweg):** Samstag, 24. April, 13 Uhr, Schießplatz Rauhenkatsch
- ◆ **HR 206087 (Seeboden):** Sonntag, 25. April, 14 bis 17 Uhr, Schießplatz Obervellach
- ◆ **HR 206088 (Millstatt):** Sonntag, 18. April, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach
- ◆ **HR 206089 (Radenthein):** Samstag, 8. Mai, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach

BEZIRK

St. Veit/Glan



- ◆ **HR 205106 (Liebenfels):** Samstag, 10. April, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Töplach/St. Georgen a. L.

◆ **HR 205107 (Hörzendorf, Hardegg):** Samstag, 1. Mai, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Töplach/St. Georgen a. L.

◆ **HR 205108 (St. Georgen a. L.):** Samstag, 8. Mai, 13 bis 18 Uhr, Schießstätte Töplach/St. Georgen a. L.

◆ **HR 205109 und 205110 (Frauenstein, Kraig):** Samstag, 24. April, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Töplach/St. Georgen a. L.

◆ **HR 205111 (Althofen):** Sonntag, 11. April, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Töplach/St. Georgen a. L.

◆ **HR 205112 (Hüttenberg):** Samstag, 24. April, 10 bis 16 Uhr, Schießstätte St. Johann am Pressen

◆ **HR 205113 und 205114 (Wieting, Klein St. Paul/Eberstein):** Freitag, 16. April, 13 bis 20 Uhr und Samstag, 17. April, 10 bis 17 Uhr, Schießstätte Wieting

◆ **HR 205115 (Brückl):** Samstag, 17. April, 13 bis 17 Uhr, Schießstätte Töplach/St. Georgen a. L.

◆ **HR 205116 (Straßburg):** Samstag, 24. April, 9 bis 18 Uhr und Sonntag, 25. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Eskurial-Straßburg

◆ **HR 205117 bis 205120 (Weitensfeld-Nord, Glödnitz, Deutsch Griffen, Weitensfeld-Süd):** Freitag, 23. April, 13 bis 18 Uhr, anschl. Preisschießen bis 20 Uhr und Samstag, 24. April, 8 bis 16 Uhr, anschl. Preisschießen bis 17.30 Uhr, Schießstätte Zauchwinkel

◆ **HR 205121 (Gurk, Pisweg):** Samstag, 24. April, 9 bis 16 Uhr, Schießstätte Gurk

◆ **HR 205122 (Meiselding):** Samstag, 17. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Töplach/St. Georgen a. L.

◆ **HR 205123 (Kappel a. K.):** Sonntag, 2. Mai, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Töplach/St. Georgen a. L.

◆ **HR 205124 (Friesach):** Sonntag, 18. April, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Töplach/St. Georgen a. L.

◆ **HR 205125 (St. Salvator):** Sonntag, 25. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Töplach/St. Georgen a. L.

◆ **HR 205126 bis 205129 (Grades, Metnitz, Flattnitz, Oberhof):** Sonntag, 25. April, 9 bis 16.30 Uhr, Partigier/Seppmüllner, Metnitz

BEZIRK

Villach



◆ **HR 207017 (Feld am See-Afritz):** Samstag, 10. April, 13 bis 19 Uhr, Tiffen

◆ **HR 207018 (Arriach):** Sonntag, 2. Mai, 9 bis 13 Uhr, Tiffen

◆ **HR 207019 (Treffen):** Samstag, 24. April, 9 bis 13 Uhr, Tiffen

◆ **HR 207020 (Weissenstein-Fresach-Ferndorf):** Samstag, 27. März, 9 bis 14 Uhr, Tiffen

◆ **HR 207021 (Wernberg-Velden):** Samstag, 27. März, 15 bis 19 Uhr, Tiffen

◆ **HR 207022 (St. Jakob):** Sonntag, 25. April, 9 bis 15 Uhr, Schießstätte Suhagraben, Maria Elend

◆ **HR 207023 (Finkenstein):** Samstag, 10. April, 9 bis 13 Uhr, Tiffen

◆ **HR 207024 (Arnoldstein):** Freitag, 26. März, 15 bis 19 Uhr, Tiffen

◆ **HR 207025 (Hohenthurn-Thörl-Feistritz/Gail):** Freitag, 9. April, 15 bis 19 Uhr, Tiffen

◆ **HR 207026 (Nötsch-Dobratsch):** Freitag, 23. April, 14 bis 18 Uhr, Schießstätte Bartolot in St. Stefan/Gaital, Parkmöglichkeit beim Gemeindeamt St. Stefan

◆ **HR 207031 (Villach-Magistrat)** Freitag, 16. April, 15 bis 19 Uhr sowie Samstag, 17. April, 9 bis 13 Uhr, Tiffen

BEZIRK

Völkermarkt



◆ **HR 208143, 208144, 208145, 208146, 208147 (Bad Eisenkappel u. Sittersdorf-Gallizien):** Samstag, 8. Mai, 10 bis 16 Uhr, Schießstätte Lindenhof, Jägerrunde Bad Eisenkappel. Ein Büchsenmacher ist anwesend. Gäste herzlich willkommen.

◆ **HR 208149 (Eberndorf/St. Kanzian):** Samstag, 17. April, 9 bis 12 Uhr Eberndorf und von 14 bis 18 Uhr St. Kanzian, Schießstätte Bleiburg/Sorgendorf

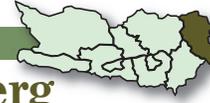
◆ **HR 208150 (Völkermarkt):** Samstag, 17. April, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Pakein

◆ **HR 208151 (Griffen):** Freitag, 23. April, 14 Uhr bis 18 Uhr, Schießstätte Bleiburg/Sorgendorf

◆ **HR 208152 (Diex):** Wird der Schießtermin zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben!

BEZIRK

Wolfsberg



◆ **HR 209132 (Bad St. Leonhard):** Die jeweiligen Termine für die einzelnen Schießstände werden separat den Jagdausübungsberechtigten mitgeteilt

◆ **HR 209133 (Preitenegg):** Samstag, 24. April, 13 bis 18 Uhr, Schießstätte Sabitzer, Leidenberg/Auen

◆ **HR 209134 (Frantschach-St. Gertraud):** Samstag, 24. April, 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Schießstätte Sabitzer, Leidenberg/Auen

◆ **HR 209135 (St. Andrä):** Sonntag, 21. März von 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Graf, vlg. Eckveidl in Burgstall/St. Andrä

◆ **HR 209136 (St. Paul) und HR 209139 (Lavamünd):** Die Jägerinnen und Jäger der Hegeringe St. Paul und Lavamünd werden ersucht einen Termin der Schießstätte Johannesberg zu wählen.

◆ **HR 209137 (Wolfsberg-West):** Freitag, 16. April, 13 bis 18 Uhr und Samstag, 17. April, 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Schießstätte Sabitzer, Leidenberg/Auen

◆ **209138 (Wolfsberg Süd):** Alle Jägerinnen und Jäger des Hegeringes Wolfsberg Süd werden ersucht die Schießtermine der Schießstätte Johannesberg/St. Paul in Anspruch zu nehmen.

◆ **HR 209141 (Reichenfels):** Samstag, 24. April, 10 Uhr, KG Weitenbach und KG Sommerau, 14 Uhr

Die Schießtermine der Schießstätte Johannesberg, St. Paul i. Lav. Samstag, 10. April, Samstag, 17. April, Samstag, 24. April jeweils von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr stehen auch allen anderen Mitgliedern, Jägerinnen und Jägern der einzelnen Hegeringe zur Verfügung. Von 12 bis 13 Uhr kein Schießbetrieb. Fachmännische Betreuung durch Büchsenmachermeister Herbert Streitmeier.

Jagdliches Wissen – Gamswild

In dieser Ausgabe des „Kärntner Jäger“ dreht sich das jagdliche Wissen um das Wappentier der Kärntner Jägerschaft: Das Gamswild.

1. Was versteht man beim Gamswild unter „Blädern“?
2. Wie wird das Alter der erlegten Gämsen bestimmt?
3. Ab welchem Alter sind Gamsgeißen geschlechtsreif?
4. Welche Lebensraumtypen werden vom Gamswild genutzt?
5. Was versteht der Jäger beim Gamswild unter einem Laubbock?
6. Wie heißt der Lieblingsstandort des Gamswildes im Gebirgsrevier?
7. Was ist eine Kohlgams?

Auflösung Seite 62



In Kärnten dürfen bejagt werden:

Folgendes Wild darf nur während der angeführten Zeiträume (Jagdzeiten) bejagt werden und ist außerhalb derselben zu schonen:

Rotwild*:

Hirsche der Klasse III – einjährig – Schmalspießler und nichtführende Tiere** vom 1. Mai bis 31. Dezember

führende Tiere und Rotwildkälber vom 1. Juli bis 31. Dezember

Hirsche der Klasse I, II und III vom 1. August bis 31. Dezember

Damwild: vom 1. 8. bis 31. 12.

Gamswild*: vom 1. 8. bis 31. 12.

Muffelwild*: vom 1. 7. bis 31. 12.

Rehwild*:

Böcke der Klasse B vom 1. 5. bis 31. 10.

Böcke der Klasse A vom 1. 6. bis 31. 10.

Schmalgeißen, nichttragende Geißen, nichtführende Geißen vom 1. 5. bis 31. 12.

führende Geißen und Kitzte vom 1. 8. bis 31. 12.

Schwarzwild: führende Bachen vom 1. 8. bis 31. 1.

Murmeltiere: vom 1. 8. bis 15. 10.

Feldhasen und Alpen- oder Schneehasen: vom 1. 10. bis 31. 12.

Dachse: vom 1. 6. bis 31. 1.

Edelmarder vom 1. 11. bis 28. 2.

Steinmarder: vom 1. 7. bis 31. 3.

Große Wiesel (Hermelin): vom 1. 11. bis 31. 1.

Ittisse: vom 1. 7. bis 31. 3.

Auerhahnen*:** ganzjährig geschont

Birkhahnen*:** ganzjährig geschont

Haselhahnen: vom 16. 9. bis 15. 11.

Rebhühner: vom 1. 10. bis 31. 10.

Fasanhahnen: vom 16. 10. bis 31. 12.

Stock-, Krick-, Pfeif-, Schnatter-, Spieß-, Löffel-, Tafel-, Reiher- und Knäkenten: vom 1. 9. bis 31. 12.

Grau-, Saat- und Kanadagänse: vom 1. 9. bis 31. 1.

Blässhühner: vom 21. 9. bis 10. 3.

Waldschnepfen: vom 11.9. bis 19.2.

Ringeltauben (Schwarmvögel):

vom 1. 8. bis 31. 12.

Ringeltauben (Einzeltiere):

vom 1. 9. bis 31. 1.

Türkentauben: vom 21. 10. bis 20. 2.

Kolkkraben*:** ganzjährig geschont

Aaskrähen**:** vom 16. 7. bis 15. 3.

Eichelhäher***:** vom 16. 7. bis 15. 3.

Elstern***:** vom 16. 7. bis 15. 3.

Folgendes Wild darf während des ganzen Jahres bejagt werden: Schwarzwild (Keiler, nichtführende Bachen, Überläufer, Frischlinge), Wildkaninchen, Waschbären, Füchse und Marderhunde.

Folgendes Wild ist während des gan-

zen Jahres zu schonen: Steinwild, Bär, Wolf, kleines Wiesel, Fischotter*****, Luchs, Wildkatze, Biber*****, Auerhenne, Birkhenne, Haselhenne, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Fasanhenne, Wachtel, Wacholderdrossel (Krammetsvogel), Graureiher, Haubentaucher, Bekassine, Wildenten, ausgenommen Stock-, Krick-, Pfeif-, Schnatter-, Spieß-, Löffel-, Tafel-, Reiher- und Knäkenten, Wildgänse, ausgenommen Grau-, Saat- und Kanadagänse, Hohltauben, Taggreifvögel und Eulen.

Achtung! Goldschakal: noch keine Schuss- und Schonzeit verordnet – darf daher nicht erlegt werden.

* nur im Rahmen des Abschussplanes
 ** unter „nichtführenden Tieren“ ist weibliches Wild, welches kein Kalb führt (und nicht tragend (innehabend) ist), zu verstehen
 *** Ausnahme nur im Rahmen der von der Landesregierung erlassenen Bescheide
 **** siehe Verordnung der Landesregierung vom 15.12.2020, Zl. 10-JAG-1934/1-2020, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe)
 ***** siehe Verordnung der Landesregierung vom 15.12.2020, Zl. 10-JAG-1934/2-2020, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster
 ***** siehe Verordnung der Landesregierung vom 6.10.2020, Zl. 10-JAG-1/124-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter
 ***** siehe Verordnung der Landesregierung vom 26.01.2021, Zl. 10-JAG-2824/1-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Biber

Sonne und Mond

Die Angaben beziehen sich auf die Landeshauptstadt Klagenfurt. Im Lavanttal sind Auf- und Untergang um 2-3 Minuten früher, in Heiligenblut um 5-6 Minuten später.

Gesetzliche Jagdzeit = +/- 1 Stunde. Bitte sich darüber hinaus in den aktuellen Tageszeitungen zu informieren.

	Sonnen- aufgang	Sonnen- untergang	Mond- aufgang	Mond- untergang	Mond- phasen
14. 2.	7.08	17.27	8.44	20.20	11. 2. ☀
21. 2.	6.56	17.37	11.29	2.45	19. 2. ☀
28. 2.	6.44	17.47	19.14	7.41	27. 2. ☀
7. 3.	6.31	17.57	2.59	11.22	6. 3. ☀
14. 3.	6.17	18.07	7.08	19.12	13. 3. ☀
21. 3.	6.04	18.17	10.03	1.35	21. 3. ☀
28. 3.	6.50	19.27	19.06	7.05	28. 3. ☀
4. 4.	6.36	19.36	2.57	11.13	4. 4. ☀
11. 4.	6.23	19.46	6.32	19.06	12. 4. ☀
18. 4.	6.10	19.55	9.43	1.25	20. 4. ☀
25. 4.	5.58	20.04	17.56	5.28	27. 4. ☀

Bezirksgeschäftsstelle Hermagor – Änderung Öffnungszeiten

Gebäude des Bezirksgerichtes
 10.-Oktober-Straße 6 | 9620 Hermagor
 BJM Bruno Maurer
 BJM-Stv. Raphael Friedrich Gressel
 Sekretärin: Elisabeth Wiedenig

ÖFFNUNGSZEITEN:

**Montag und Freitag 8 bis 14 Uhr,
 Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr,
 Mittwoch geschlossen**

SPRECHSTUNDE:

Donnerstag von 9 bis 11 Uhr

Tel.: 04282/2370

Fax: 04282/25194

E-Mail: bjmher@kaerntner-jaegerschaft.at

Wildverbisschutzmittelaktion der Kärntner Jägerschaft

Zur Verringerung der Verbiss- und Fegeschäden durch Schalenwild werden, neben anderen wirksamen Maßnahmen, die gefährdeten forstlichen Kulturpflanzen verstrichen bzw. gespritzt. Vor allem gegen den Sommerverbiss ist der Schutz der Pflanzen besonders wichtig und die Durchführung der Maßnahmen in der Zeit zwischen Ende Mai und Ende Juni (je nach Höhenlage) notwendig.

Auch 2021 wird die Anwendung von streich- bzw. spritzfähigen Schutzmitteln gegen den Sommerverbiss sowie den Winterverbiss wieder gefördert. Bedingt durch die im Jahr 2015 erfolgte Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung werden nun auch mehrjährig verwendbare mechanische Schutzmittel wie Verbisschutzkappen und Schutzmanschetten gefördert.

Gefördert werden die im Fachhandel angebotenen und schon bewährten Mittel „WAM“ flüssig und „TRICO“ flüssig. Diese Mittel sind spritz- und streichfähig und dienen als Schutz gegen Sommer- und Winterverbiss. „TRICO“ wirkt auch als Fegeschutz.

Beide Schutzmittel werden in Gebinden zu 5 kg angeboten. Angebrauchte Gebinde können bei ordnungsgemäßer Aufbewahrung auch später wieder verwendet bzw. aufgebraucht werden.

Weiters werden vor allem gegen den Winterverbiss die Verstreichmittel „WAM“ im Kübel mit 2,5 kg und „TRICO“ in Kübel mit 5 kg, Schutzkappen in Packungseinheiten zu 500 Stück und Schutzmanschetten in Packungseinheiten zu 100, 500 und 1000 Stück, sowie Schafwolle angeboten.

Der **SELBSTKOSTENBEITRAG** beträgt je 5 kg Gebinde „WAM“ flüssig € 15,-, je 5 kg Gebinde „TRICO“ flüssig € 18,- und je Kilogramm Verstreichmittel gegen Winterverbiss € 1,-. Der **FÖRDERBEITRAG** beträgt je Schutzmanschette € 0,04 und je Schutzkappe € 0,02. Schafwolle wird **kostenlos ohne Selbstbehalt abgegeben**.

ACHTUNG:

Durch die Kärntner Jägerschaft geförderte Wildverbisschutzmittel können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf gegen Sommer-, sowie auch gegen Winterverbiss bis spätestens **2. April 2021** bei der für den Antragsteller zuständigen Bezirksstelle der Kärntner Jägerschaft beantragt und danach vom jeweiligen Bezirksjägermeister bestätigt wurde.

Anträge können persönlich in den Bezirksgeschäftsstellen, telefonisch oder auch per Mail eingebracht werden. Unbedingt erforderlich ist die Angabe der Größe der zu schützenden Kulturflächen bzw. die Anzahl der zu schützenden Pflanzen, ebenso ob Sommer- oder Winterverbisschutz.

VERS PÄ T E T E I N G E B R A C H T E A N T R Ä G E K Ö N N E N A U S O R G A N I S A T O R I S C H E N G R Ü N D E N A U S N A H M S L O S N I C H T B E R Ü C K S I C H T I G T W E R D E N !

Auf die Erfordernis eines Sachkundaenausweises für den Bezug der oben angeführten spritz- und streichfähigen Schutzmittel wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Der Vertrieb der Verbisschutz-

mittel erfolgt wie bisher über die Lagerhäuser. Bei der Antragstellung ist unbedingt bekannt zu geben, in welchem Lagerhaus die Abholung gewünscht wird. Die Ausgabe von geförderten Verbisschutzmitteln erfolgt ausschließlich an antragsmäßig registrierte Personen. Ein Waldbesitzer kann für den Schutz einer Kulturfläche jährlich nur einmal die Förderung der Kärntner Jägerschaft in Anspruch nehmen. Auf Grund der beschränkt vorhandenen Fördermittel wird bei der Beanspruchung des Angebotes um entsprechende Maßhaltung und Solidarität ersucht, sodass die verfügbaren Fördermittel möglichst gerecht zum Einsatz kommen. Grundsätzlich ist nur die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben in besonders verbissgefährdeten Bereichen in Gemeindejagdgebieten vorgesehen. Die Förderung von Wildverbisschutzmitteln erfolgt nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel der Kärntner Jägerschaft, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch!

Die Ausgabe der Sommerverbisschutzmittel wird ab 20. April 2021 und der Winterverbisschutzmittel ab 30. August 2021 erfolgen.

Verbiss- und Fegeschutzmittel werden in folgenden Kärntner Lagerhäusern ausgegeben:

Spittal/Drau – Lurnfeld, Gmünd, Radenthein, Obervellach, Winklern, Greifenburg, Villach, Feistritz/Drau, Feldkirchen, Völkermarkt, Eberndorf, Bleiburg, Wolfsberg, St. Paul/Lav., Hermagor, Kötschach-Mauthen, St. Veit/Glan, Friesach, Treibach, Straßburg, Klagenfurt, Ferlach, Grafenstein.

*Ing. Josef Schnabl
Referent für Reviergestaltung
und Naturschutz*

Ökologische Maßnahmen – Lebensraumverbesserungen für Wildtiere

Die Einflüsse auf die Lebensräume unserer Wildtiere nehmen in verschiedensten Formen ständig zu. Alle Jagdausübungsberechtigten, Jäger und Jägerinnen werden ersucht, rechtzeitig vor der Bearbeitung bzw. Bestellung der Acker- und Grünflächen durch die Landwirte, allenfalls mögliche Maßnahmen zur Lebensraumerhaltung oder Lebensraumverbesserung zu sondieren und sicherzustellen. Dies gilt auch für allenfalls notwendige Nachsaaten im Bereich der Biodiversitätsflächen.

Förderanträge für diverse Maßnahmen sollen so zeitgerecht gestellt werden, dass noch vor Inangriffnahme der Arbeiten eventuell notwendige Beratungen erfolgen können.

Laufende Projekte sind hinsichtlich ihrer Effektivität und Laufzeit zu überprüfen. Die erforderlichen Maßnahmen wie Nachbesserungen sowie die Beantragung von Laufzeitverlängerungen sind rechtzeitig durchzuführen.

Hinsichtlich möglicher Förderungen der Kärntner Jägerschaft von ökologischen Maßnahmen zur

Lebensraumverbesserung für Wildtiere sowie Maßnahmen zur Verminderung von Wildschäden u. dgl. wird auf den diesbezüglichen Förderkatalog und die Förderrichtlinien hingewiesen. Förderungen für solche Maßnahmen können vom grundbücherlichen Eigentümer oder vom Bewirtschafter der betroffenen Fläche, oder auch vom Jagdausübungsberechtigten beantragt werden.

*Ing. Josef Schnabl
Referent für Reviergestaltung
und Naturschutz*



Foto: Hubert Zeiler

Raufußhuhn-Referenzzählung

Im Jahr 2021 steht wieder die Referenzzählung der Raufußhühner an. Alle Referenzreviere werden gebeten, die Zählung von Auer- und/oder Birkhähnen in gewohnter Form durchzuführen und die ausgefüllten Zählformulare an die Bezirksgeschäftsstellen zu übermitteln.

Für die Referenzzählung wurde – wie auch in den letzten Jahren – kein fixer Zähltermin festgesetzt, sondern es wird ersucht, die Zählung während der Balzzeit und mit geringstmöglicher Beunruhigung durchzuführen.

Die aktuellen Zählformulare sind in den Bezirksgeschäftsstellen erhältlich, können von der Homepage (www.karntner-jaeger-schaft.at) heruntergeladen werden und werden den bekannten Referenzrevieren auch zugesendet.



Foto: Hubert Zeiler

Wahlausschreibung Jagdbezirk Wolfsberg

Zu wählen sind der Bezirksjägermeister und sein Stellvertreter. Diese Wahl findet anlässlich des Bezirksjägertages am Freitag, den 16. April 2021, um 19.00 Uhr, in St. Margarethen am Reiterhof Stückler, statt. Die wahlberechtigten Mitglieder beim Bezirksjägertag (Hegeringleiter und Delegierte zum Bezirksjägertag) werden gesondert rechtzeitig und schriftlich zum Bezirksjägertag eingeladen.

Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Wahltermin beim Bezirksjägermeister eingebracht werden.

Als Tag, der als Stichtag (§ 48 Abs. 2 lit. d der Satzung) gilt, wird der 16. März 2021 bestimmt.

**HEGERING 206079
(TREBESING)**

Wahlausschreibung

Zu wählen ist der Hegeringleiter-Stellvertreter. Diese Wahl findet anlässlich der Hegeringversammlung am Samstag, den 27. März 2021, um 19.30 Uhr, im „Trebesinger Wirt“ in Trebesing, statt. Die wahlberechtigten Mitglieder des Hegeringes Trebesing werden gesondert rechtzeitig und schriftlich zu dieser Hegeringversammlung eingeladen.

Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Wahltermin beim Hegeringleiter eingebracht werden.

Als Tag, der als Stichtag (§ 48 Abs. 2 lit. d der Satzung) gilt, wird der 26. Februar 2021 bestimmt.

**HEGERING 206058
(SACHSENBURG)**

Wahlausschreibung

Zu wählen sind der Hegeringleiter und der Hegeringleiter-Stellvertreter. Diese Wahl findet anlässlich der Hegeringversammlung am Freitag, den 23. April 2021, um 19.30 Uhr, im Restaurant Auszeit in Obergottesfeld, statt. Die wahlberechtigten Mitglieder des Hegeringes Sachsenburg werden gesondert rechtzeitig und schriftlich zu dieser Hegeringversammlung eingeladen.

Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Wahltermin beim Hegeringleiter-Stellvertreter eingebracht werden.

Als Tag, der als Stichtag (§ 48 Abs. 2 lit. d der Satzung) gilt, wird der 23. März 2021 bestimmt.

**HEGERING 209137
(WOLFSBERG WEST)**

Wahlergebnis

Herr **Ing. Erwin Hermann Maier** wurde bei der Wahl am 30. Oktober 2020 von den wahlberechtigten Mitgliedern zum **Hegeringleiter-Stellvertreter** des Hegeringes Wolfsberg West (209137) gewählt.

**HEGERING 204006
(GRAFENSTEIN)**

Wahlausschreibung

Zu wählen ist der Hegeringleiter-Stellvertreter. Diese Wahl findet anlässlich des Hegeringschießens am Samstag, den 24. April 2021, von 10-17 Uhr, auf der Schießstätte des Grafensteiner Schützenvereins, statt. Die wahlberechtigten Mitglieder des Hegeringes Grafenstein werden gesondert rechtzeitig und schriftlich zu diesem Hegeringschießen eingeladen.

Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Wahltermin beim Hegeringleiter eingebracht werden.

Als Tag, der als Stichtag (§ 48 Abs. 2 lit. d der Satzung) gilt, wird der 24. März 2021 bestimmt.

Sollte das Hegeringschießen verschoben werden müssen (Corona- oder wetterbedingt), wird auch die Wahl des Hegeringleiter-Stellvertreters verschoben und ein neuer Termin bekannt gegeben.

**HEGERING 206085
(KREMSBRÜCKE)**

Wahlausschreibung

Zu wählen sind der Hegeringleiter und der Hegeringleiter-Stellvertreter. Diese Wahl findet anlässlich der Hegeringversammlung am Freitag, den 19. März 2021, um 19.00 Uhr, im Gasthof Post in Kremsbrücke, statt. Die wahlberechtigten Mitglieder des Hegeringes Kremsbrücke werden gesondert rechtzeitig und schriftlich zu dieser Hegeringversammlung eingeladen.

Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Wahltermin beim Hegeringleiter eingebracht werden.

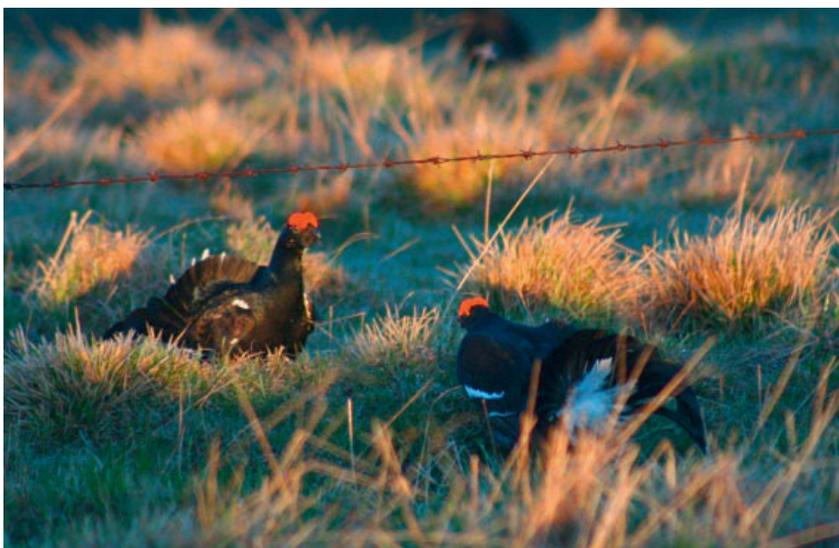
Als Tag, der als Stichtag (§ 48 Abs. 2 lit. d der Satzung) gilt, wird der 19. Februar 2021 bestimmt.

Wir suchen:

Ihre besten Fotos

Fotografiebegeisterte Leserinnen und Leser des „Kärntner Jäger“ sind eingeladen, ihre besten Fotos an die Redaktion (redaktion@kaerntner-jaegerschaft.at) zu senden.

Die Aufnahme sollte ein interessantes Motiv aus Natur, Wald und Wild, Jagd, Forst oder Revierbetreuung abbilden. Eine kurze Erläuterung zur Person des Fotografen/der Fotografin, dem Aufnahmeort und den näheren Umständen der Aufnahme wäre wünschenswert. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich durch Übersendung eines oder mehrerer Fotos per E-Mail. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmer gewährleisten, dass sie an den übermittelten Fotos sämtliche Rechte uneingeschränkt besitzen und keine Rechte Dritter berühren. Mit Ihrer Teilnahme bestätigen Sie uns bei der Darstellung von Personen, dass keine Persönlichkeitsrechte verletzt wer-



Zwei Birkhähne in den frühen Morgenstunden – unser Fotograf Alexander Nagele hat sie entdeckt.

den und die abgebildeten Personen mit einer Veröffentlichung ihres Bildes einverstanden sind sowie, dass Ihnen das Urheberrecht an jedem einzelnen eingereichten Foto zusteht und dass es frei von Ansprüchen und Rechten Dritter ist. Die Teilnehmer räumen der Kärntner Jägerschaft mit der Einsendung des oder der Fotos und ihrer Teilnahme uneingeschränkt und unentgeltlich das Recht ein, übermittelte Fotos zu nutzen und zu veröffentlichen.

Den von der Redaktion ausgewählten Fotos winkt eine Veröffentlichung als bestes Foto für die jeweilige Ausgabe samt Erwähnung des Fotografen im „Kärntner Jäger“ und die Aufnahme in eine Fotogalerie der Kärntner Jägerschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

EINSENDESCHLUSS:

- ◆ An redaktion@kaerntner-jaegerschaft.at
Jeweiliger Redaktionsschluss:
7. Jänner, 1. März,
1. Mai, 1. Juli, 1. September und
1. November.
- ◆ Die Bilder sollten eine Dateigröße von ca. 5 MB bzw. 300 dpi haben.



Das Bild vom Rotwild wurde im Hegering Sirnitz von Familie Konrad aufgenommen.

TERMINE 2021

Jagdaufseher- und Berufsprüferprüfung

Coronabedingt mussten die Termine der Jagdaufseher- und Berufsprüferprüfung 2021 abgeändert werden.

Ergänzend zur Kundmachung der Jagdaufseher- und Berufsprüferprüfung 2021 (siehe „Kärntner Jäger“, Augustausgabe, Nr. 252, Seite 25) werden die neuen Prüfungstermine für die Jagdaufseher- und Berufsprüferprüfung 2021 wie folgt festgesetzt:

Schriftliche Prüfung:
DI, 1. Juni und MI, 2. Juni 2021

Mündliche Prüfungen:
DO, 1. Juli bis DO, 8. Juli 2021



Achtung Fuchsräude

Räudefälle bei Füchsen nehmen derzeit in Kärnten – von Wolfsberg bis Spittal – wieder deutlich zu! Die Räude kommt in Kärnten regelmä-

Foto: G. Muralt

ßig vor, nimmt aber alle paar Jahre nochmal deutlich zu und ist u.a. auf entsprechende Populationszunahmen der Füchse zurückzuführen.

Für das Krankheitsbild der Fuchsräude ist eine Grabmilbenart (*Sarcoptes scabiei* var. *canis*) verantwortlich. Die Milben bohren zur Eiablage Gänge in die Haut des Wirtes. Dadurch werden Hautveränderungen verursacht, die sehr oft im Kopfbereich oder auch an anderen weichhäutigen Stellen, wie Unterbauch oder Schenkelinnenfläche, beginnen. Zuerst treten nur kleine Knötchen und Pusteln auf, die aber bereits mit starkem Juckreiz verbunden sind. Deshalb kratzen oder beißen sich die Füchse und es kommt zu großflächigem Haarverlust, zu unerträglichen Schmerzen, Juckreizen und Hauterkrankungen und oftmals auch zu offenen Wunden. Häufig treten dann auch Sekundärinfektionen und eine erhebliche Schwächung des Immunsystems auf. Die Krankheit endet für Füchse sehr oft tödlich.

Die Übertragung der Räudemilben erfolgt meist durch direkten

Kontakt. Milben können aber auch beim Anschneiden von frisch verwendeten, räudigen Stücken weitergegeben werden. Besonderer Gefahr der Ansteckung sind in solchen Situationen auch Jagdhunde ausgesetzt. Für eine Infektion kann auch schon allein der Kontakt mit einem Fuchsbau ausreichend sein. Bei einem Befall kann der Tierarzt helfen, denn es existieren entsprechende Medikamente. Auch der Mensch kann von Fuchsräudemilben befallen werden. Diese können sich aber beim Menschen nicht vermehren und deshalb klingen die Symptome auch bald wieder ab. Um eine Ansteckung zu vermeiden sollte man die Hygiene in den Vordergrund stellen und erlegte Räudefüchse nur mit Handschuhen anfassen und keinesfalls offen im Fahrzeug oder Rucksack transportieren.

Generell sollten alle Hunde – um das Infektionsrisiko möglichst niedrig zu halten – in Gebieten mit Fuchsräude an der Leine geführt werden.

Mag. Gerald Muralt
Wildbiologe



Aufgrund der Covid-19-Situation ersuchen wir um Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft werden Sie über allfällige Termin-Änderungen informiert.

Bezirksversammlungen 2021

Feldkirchen: Freitag, 12. März, 18 Uhr, Tiffen, Gasthof Gfrerer-Lipp

Hermagor: Samstag, 29. Mai, 18:30 Uhr, 9635 Dellach, 65 Dellach, Kultursaal Dellach

Klagenfurt: Samstag, 27. März, 9 Uhr, Jägerhof Schloss Mageregg

Spittal/Drau: Samstag, 10. April, 9 Uhr, Bildungszentrum Litzlhof, Lendorf

St. Veit/Glan: Samstag, 13. März, 14 Uhr, Musikzentrum Knappenberg

Villach: Samstag, 27. März, 14 Uhr, Musikschule, Feistritz/Gail

Völkermarkt: Samstag, 20. Februar, 14 Uhr, Gallizien, GH Zenkl

Wolfsberg: Freitag, 16. April, 19 Uhr, St. Margarethen, Reiterhof Stückler

Hundewesen

Österreichischer Klub für drahthaarige Ungarische Vorstehhunde (ÖKDUV)

- ◆ **Schweißsonderprüfung SSP** für alle Jagdhunderassen im Revier EJ Traun Maissau: Samstag, 27. März
- ◆ **Anlagenprüfung** im Revier Bierbaum: Samstag, 17. April
- ◆ **21. NÖ. Hubertusprüfung SPoR und Btr in Maissau:** Samstag, 15. Mai

Es wird besonders auf die Bestimmungen betreffend der Covid-19-Pandemie hingewiesen.

Nähere Informationen unter www.oekduv.at oder Tel.: 0699/1158 7694, Mag. Rudolf Broneder



Landesjägertag

Samstag, 19. Juni, 9 Uhr
Kulturstadtsaal (KUSS),
Wolfsberg

Hinweis:
Anträge an den Kärntner
Landesjägertag sind
mindestens sechs Wochen
vorher einzubringen.



Hegeringversammlungen und Hegeschauen 2021

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation finden im heurigen Jahr keine Hegeringversammlungen sowie Hegeschauen statt. In welcher Form und wann die Bewertungen stattfinden können, kann nur zum jeweiligen Zeitpunkt unter Rücksichtnahme der aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden werden. Aktuelle Informationen erhalten Sie beim zuständigen Hegeringleiter bzw. auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft.

Jagd ist VERANTWORTUNG, Jagd ist Freude

Weidmannsdank, die Kärntner Jägerschaft



Ehrungen und Auszeichnungen durch die Kärntner Jägerschaft 2020

Mit dieser Seite wollen wir jenen Funktionären und Jägerinnen und Jägern danken, die 2020 für ihre geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Diensten der Kärntner Jägerschaft und zum Wohle von Wild und Weidwerk in Kärnten mit einem Verdienstabzeichen ausgezeichnet wurden. Aufgrund der anhaltenden Gesundheitskrise und der deshalb abgesagten Bezirksjägertage sowie des abgesagten Landesjägertages, konnte das Verdienstabzeichen jedoch bedauerlicherweise nur in seltenen Fällen verliehen werden. Jenen Weidkameradinnen und Weidkameraden, denen das Ehrenzeichen verliehen wurde, dankt die Kärntner Jägerschaft für 40 Jahre Mitgliedschaft und langjähriges weidgerechtes Jagen.



BEZIRK FELDKIRCHEN

EHRENZEICHEN:

Heinz Bacher, Karl Buttazoni, Ernst Ebner, Dipl.-Ing. Erwin Ferlan, Karl Götzhaber, Gert Huber, Ing. Helmut Jakobitsch, Gerhard Kamp, Gottfried-Ernst Kamp, Josef Konrad, Werner Pfandl, Manfred Rossmann, Albert Süßenbacher, Johann Wenerich, Ewald Wuggenig jun.

BEZIRK HERMAGOR

VERDIENSTABZEICHEN BRONZE:

Josef Guggenberger, Josef Litsch, Anton Obernosterer, Fritz Sagmeister, Rudolf Themessl

EHRENZEICHEN:

Dr. Wilhelm Böhm, Walter Buchacher, Mag. Helmut Friedl, Walter Gucher, Siegfried Hebein, Dr. Verena Heschl, Friedrich Hofer, Karl Kanzian, Karl Heinz Kircher, Josef Kreuzberger, Günther Kristler, Ing. Heinz Lenzhofer, Prim. Dr. Reinhard Lenzhofer, Dipl.-Ing. Johann Müller, Franz Schegula, Richard Schoba, Josef Walzi

BEZIRK KLAGENFURT

EHRENZEICHEN:

Johann Barounig, Peter-M. Begusch, Dr. Tilo Berlin, Karl Beuc, Wilfried Burger, Erich Furian, Ladislaus Gulyas, Dr. Franz Hartlieb, Dipl.-Ing. Jacek Jeskowiak, Dieter Jazbinsek, Peter Jug, Karl Jurtschitsch, Dr. Helfried Kuess, Ing. MMag. Wilhelm J. Lauer, Rupert

Leitner, Gerhard Lustig, FD Dipl.-Ing. Johannes Mattanovich, Johann Ogris, Bernhard Primik, Norbert Rak, Dipl.-Ing. Petra Rohner, Mag. Peter Sagmeister jun., Gabriele Scharwitzl, Georg St. Schlamadinger, Josef Schwarz, Dkfm.Dr. Erhard Sist, Anton Sturm, Constantin Winkler

BEZIRK ST. VEIT/GLAN

EHRENZEICHEN:

Günther Auer, Thomas Auer, Herta Auer-Welsbach, Hans Berger, Helga Bergner, Ing. Michael Bergner, Dipl.-Ing. Dr. Alexander Bouvier, Eduard Fleischhacker, Gebhart Fleissner, ÖR Ing. Franz Gruber, Hubert Holzer, Franz Honsig-Erlenburg, Johannes Huber, Ingrid Jäger, Gerhard Jandl, Franz Kampl, Johannes Körbler, Thomas Krassnitzer, Gerhard Liegl, Johannes Löschenkohl, Johann Lukas, Mag. Franz Maier, August Mödritscher, Günter Nierlich, Hubert Olschnögger, Alfred Prenter, Hubert Proding, Peter Puck, Dipl.-Ing. Johann A. Rainer, Werner Friedrich Sacherer, Kurt Santner, Reinhard Schaflechner, Walter Selinger, Mag. Carolin Strauss-Funder, Markus Thaller, Walter J. Toff, Rupert Türk, Wilhelm Wernig, Hubert Weyrer, Josef Zleptnig

BEZIRK SPITTAL/DRAU

EHRENZEICHEN:

Hermann Berger, Peter Bernhardt, Ing. Hubert Brandstätter,

Siegfried Brunner, Jakob Dullnig, Axel Engert, Josef Ertl, Anton Feistritzer, Christian Garz, Dr. Karl-Heinz Gigler, Peter Granitzer, Erwin Haslacher, Raimund Haßlacher, Hans Höfler, Kurt Hopfgartner, Dr. Johann Hueter, Dipl.-Ing. Carolin Irsa-Broesigke, Hugo Kalcher jun., Friedrich Koch, Gudrun Kohlmaier, Günther Kohlmaier, Johann Kohlmaier, Josef Kühr, Herbert Mair, Robert Moser, Hubert Mosser, Dr. Alfred Müller, Maria Luise Niedermüller, Josef Karl Pirker jun., Johann Rindler, Anton Robwein, Hermann Rojacher, Helmut Roßkopf, Robert Sabernig, Anton Schleiner, Hans-Werner Schmolzer, Siegfried Seiwald, Michael Stocker sen., Ludwig Straner, Gottfried Suttinger, Herbert Josef Vierbauch, Herbert Wallner

BEZIRK VILLACH

EHRENZEICHEN:

Erich Andritsch, Hans Thomas Brunner, Peter Eggarter, Karl Gallob jun., Dr. Michael Gasser, Alois Greinig, Dr. Gerhard Gross, Siegfried Grosseibl, Reinhold Hasslacher, Heinz Gerhardt Hufnagel, Friedhelm Klaudrat, Johann Kreschischnig, Peter Lassnig, Hans Löscher, Franz Millonig, Herbert Plieschnegger, Josef Possegger, Wilhelm Rauter, Friedrich Reiter, Heinz Ronacher, Dr. Gernot Schönsleben, Klaus Schwenner, Dipl.-Ing. Christoph Steiner, Hansjörg Steiner, Hans Torta jun., Johannes Trampitsch, Hermann Wassertheurer, Thomas Weber jun., Otto Woschitz, Dipl.-Ing. Dr. techn. Welf Zimmermann

BEZIRK VÖLKERMARKT

VERDIENSTABZEICHEN BRONZE:

Franz Luschnig

EHRENZEICHEN:

Mag. Hanno Benke, Josef Brachdach, Thomas Enzi, Karl Hrowath,

Stefan Koschutnig, Karl Kressnig, Marion Kriznik, Anton Lakonig jun., Franz Modre, Fritz Napetschnig, Josef Primig, Franz Rogatsch, Mag. Konstanze Röhrs, Robert Rotter, Johann Skutl jun., Rudolf Wank jun.

BEZIRK WOLFSBERG

EHRENZEICHEN:

Siegfried Baumgartner, Dipl.-Ing. Andreas Brenner, Thomas Grössing, Gerhard Huber, Johann Rabensteiner, Franz Schaller, Bernhard Schatz, Josef Steinkellner, Ferdinand Sucher, Hermann Valant, Florian Zlimnig

Bücher

Der grüne Pfad hat nie ein Ende

Jagdliche Erlebnisse in heimischen und fremden Revieren



Gerhard Böttger, ISBN: 978-3-7020-1886-3, € 19,90, Bestellmöglichkeit: Leopold Stocker Verlag, 8011 Graz, Hofgasse 5, Tel.: 0316/821636, Fax: 0316/8356-12, E-Mail: stocker-verlag@stocker-verlag.com, Internet: www.stocker-verlag.com

Gerhard Böttger ist ein ebenso leidenschaftlicher Jäger wie Erzähler und Verfasser von Büchern. In seinen spannenden Schilderungen von Jagderlebnissen im nördlichen Deutschland und östlichen Europa klingt immer wieder seine weidgerechte Einstellung durch. Er sieht die Jagd als kulturelles Erbe und setzt sich für eine ethische Jagdausübung ein. Seine Geschichten berücksichtigen über das jagdliche Erlebnis hinaus auch historische Hintergründe und gesellschaftliche Aspekte. Der Autor stellt den Themenkreis „Jagd und Natur“ in den großen Zusammenhang von Geschichte und Gesellschaft, gewürzt mit einem Schuss Humor.

Der Nachsuchenfürher

Von der Arbeit mit dem Schweißhund



Helmut Huber, ISBN: 978-3-7020-1888-7, € 29,90, Bestellmöglichkeit: Leopold Stocker Verlag, 8011 Graz, Hofgasse 5, Tel.: 0316/821636, Fax: 0316/8356-12, E-Mail: stocker-verlag@stocker-verlag.com, Internet: www.stocker-verlag.com

Wenn ein Jäger gegen seine Absicht ein Wild nicht sofort erlegt, sondern dieses angeschossen flieht, ist eine rasche und effiziente Nachsuche, um das verletzte Tier von seinem Leid zu erlösen, besonders wichtig. Die Ausbildung von Jagdhunden zu Nachsuchehunden stellt hohe Ansprüche an Mensch und Tier.

Der versierte Nachsuchenfürher Helmut Huber leitet in seinem Buch dazu an, wie man schon junge Hunde langsam und erfolgreich an die Arbeit auf der Schweißfährte heranführt, und informiert über die zweckmäßige Ausrüstung und die Hilfsmittel, die bei der Ausbildung und bei der Nachsuche wichtig sind. Fesselnde Erzählungen von besonders herausfordernden Nachsuchen runden das Buch ab.

Zwergsträucher & Co



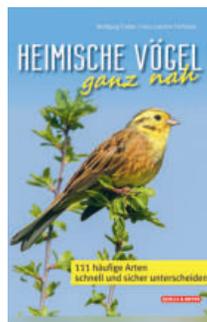
Helmut Fladenhofer & Karlheinz Wirnsberger, ISBN: 978-3-85208-173-1, € 23,00, Bestellmöglichkeit: Österreichischer Jagd- und Fischereiverlag, 1080 Wien, Wickenburggasse 3, Tel.: 01/4051 636-39, Fax: 01/4051 636-59, E-Mail: jagd.at, Internet: www.jagd.at

Wie die Heidelbeere aussieht und vor allem schmeckt weiß jeder. Wie wichtig diese Pflanze aber für jede Menge Wildtiere ist – für Auerhahn und Taube, für Hirsch, Reh und Wildschwein, für Fuchs und Marder, wissen nur mehr wenige. Wer im Herbst auf die Berge geht, kennt auch die Preiselbeere, und, vom Frühling her, die rosaroten Blütenfelder des Alrausch. Auch beim Efeu, der Waldrebe und der Mispel wird es viele noch nicht ausbeissen. Aber die Alpen-Bärentraube? Der Wilde Hopfen? Die Einbeere? – Hand aufs Herz: Es gibt genügend Zwergsträucher und Kletterpflanzen, die wir zwar alle schon gesehen, aber nicht erkannt haben. Viele Zwergsträucher erkennen wir mit Leichtigkeit, wenn sie Früchte tragen. Beispiel: Heidelbeere und Preiselbeere. Wir erkennen auch den Alrausch, wenn er in Blüte steht. Aber ohne Frucht und Blüte kann es einen schon fuchsen: Handelt es sich um eine Moosbeere, eine Rauschbeere oder eine Heidelbeere?

Knospen, Blüte, Blatt, Früchte – genau dieses Wissen bringt die Fotofibel „Zwergsträucher & Co“ von Helmut Fladenhofer und Karlheinz Wirnsberger auf den Punkt. Kurz und prägnant stellen sie die wichtigsten heimischen Zwergsträucher und Klet-

terpflanzen vor – von der Alpen-Bärentraube bis zur Zwergmispel. Aussagekräftige Fotos zeigen die wichtigsten Merkmale. Ein Streifzug durch die Verwendung der Früchte und anderer Pflanzenteile rundet die einzelnen Porträts ab. Steckbriefe fassen Grundwissen und Kenndaten übersichtlich zusammen und machen das Vergleichen und richtige Ansprechen der Zwergsträucher und Kletterpflanzen leicht.

Heimische Vögel ganz nah



W. Fiedler / H.-J. Fünfstück, ISBN: 978-3-494-01763-1, € 9,95, Bestellmöglichkeit: Quelle & Meyer Verlag, 56291 Wiebelsheim, Industriepark 3, Tel.: 0049/6766/903-251, Fax: 0049/6766/903-341, Internet: www.quelle-meyer.de

Mit diesem neuen Einsteigerbuch können Sie ganz einfach heimische Vögel kennen- und erkennen lernen! Die typischen Merkmale der 111 häufigsten und meist anzutreffenden Vögel sind nämlich direkt am Foto erklärt. Kurzporträts informieren über die beste Beobachtungszeit, Status, Verbreitung, Lebensraum sowie Besonderheiten. Die Stimmen sind über QR-Codes aufrufbar. Neben den deutschen sind zusätzlich die wissenschaftlichen Vogelnamen sowie die gebräuchlichen englischen, französischen, spanischen und italienischen Bezeichnungen angegeben. Hinter den Artnamen steht in Klammern ein Verweis auf die entsprechende Artnummer im Buch „Die Vögel Mitteleuropas“ von Hans-Joachim Fünfstück und Ingo Weiß, welches weiterführende Fakten zu Ökologie und Lebensweise der Tiere bereithält. Piktogramme geben unter anderem die Anwesenheit der Vögel in Mitteleuropa, Größe der Vogelart und den Lebensraum an. Farblich eingefärbte Verbreitungskarten unterscheiden zwischen ganzjährig, im Winter, im Sommer oder zur Durchzugszeit antreffbar.

Dieser vollständig neu konzipierte Naturführer macht neugierig und weckt die Entdeckungsfreude für unsere vielfältige Vogelwelt.

Abschied von Hegeringleiter a.D. Diethard Ott

Am 29. November 2020 verstarb nach langer und schwerer Krankheit Hegeringleiter a. D. Diethard Ott im 67. Lebensjahr.

Diethard Ott war seit seiner Kindheit tief mit der Jagd verwurzelt. Bereits 1971 legte er seine Jagdprüfung ab und war seither Jäger mit Herzblut, Leidenschaft und voller Hingabe.

Er war 25 Jahre lang Hegering-



leiter des Hegering-
es Moosburg so-
wie jahrelanger
Hundeführer und
Leistungsrichter.

Hegeringleiter
a.D. Diethard Ott
stand im Gemein-
de jagdgebiet
Moosburg immer
für einen guten Di-
alog mit den
Grundbesitzern

und einen angepassten artenrei-
chen Wildstand mit gesunder Al-
tersstruktur.

Die Entwicklung der Kärntner
Jägerschaft hat er Jahrzehnte mit-
begleitet und durch seine immer
gefestigte Meinung auch maßgeb-
lich dazu beigetragen die „wahren
Werte“ der Jagd hochzuhalten und
in schwierigen Zeiten daran zu er-
innern.

Der Jagdbezirk Klagenfurt
dankt für seinen jahrelangen Ein-
satz rund um die Jagd und verab-
schiedet sich mit einem letzten
Weidmannsruh.

Unsere aufrichtige Anteilnahme
der Familie.

BJM Georg Helmigk

Prüfen Sie Ihr jagdliches Wissen!

Die Antworten zu Seite 52

1. Es handelt sich um einen schnarrenden Laut, der von den Gamsböcken während der Brunft zu hören ist und vor allem der Verständigung zwischen den Böcken dient.

2. Als Hornträger wächst die Krucke der Gämsen ein Leben lang weiter und wird nicht jährlich gewechselt. Aufgrund des all-

jährlichen winterlichen „Wachstumsstillstandes“ bilden sich an der Krucke „Jahresringe“ zwischen den Hornteilen, die in den einzelnen Jahren geschoben werden. Anhand dieser Einbuchtungen kann das Alter der Gams gut bestimmt werden. Im ersten Lebensjahr werden nur kurze leicht nach hinten gekrümmte Hornkegel gebildet. Das stärkste Wachstum erfolgt im 2. und 3. Jahr, d. h. diese Jahresringe liegen mehrere Zentimeter weit

auseinan-
der. Im 4.
Jahr beträgt
der Abstand
der Jahresringe
meist etwa 1 cm. In
weiterer Folge
nimmt der
Längenzu-
wachs deut-
lich ab und
beträgt
dann
meist
nur mehr
1-2
mm/Jahr.

3. Gams-
geißen errei-
chen die Ge-
schlechtsreife, ab-
hängig von Lebens-
raum und Umweltverhältnis-

sen, im Alter zwischen zweiein-
halb und dreieinhalb Lebensjah-
ren.

4. Das Gamswild ist in seiner Lebensraumwahl durchaus flexibel und kann je nach Angebot unterschiedliche Räume nutzen. Wichtig sind dabei aber Rückzugsmöglichkeiten in schwer zugängliche Felsgebiete. Man kann unterscheiden zwischen Gamslebensräumen im Hochgebirge (Gratgams), Gamslebensräumen in Waldgebieten (Waldgams) und Lebensräumen, die sich im Übergangsbereich befinden und sich durch eine enge Verzahnung von Einstands-, Äsungs- und Felsgebieten auszeichnen.

5. Ein Laubbock ist ein meist älterer Gamsbock, der in der Feistzeit in den tiefer liegenden Waldlagen steht.

6. Dieser Ort wird als Gamsmutter, Gamsstubn oder Gamsmoatl bezeichnet.

7. Eine Kohlgams ist eine schwarze Gams, ausgezeichnet durch den sogenannten Melanismus. Darunter versteht man im Tierreich eine dunkle Pigmentierung von u. a. Haaren, Haut, Schuppen durch Melanine.



Ein großer Dackelfreund sagte Adieu für immer ...

... eine legendäre Stimme für den Dachshund ist verstummt!

Ehrenobmann der Sektion Carinthia – Meisterführer Ewald Hanser hat nach kurzer schwerer Krankheit am 14. Jänner 2021 mit 74 Jahren sein irdisches Dasein beendet. Es ist ein Adieu von einem Dackelfreund, dessen Herz in einer tiefen Bindung zum Dachshund und Jagdhund stand – mit Hunden zu arbeiten war ihm Freude und Erfüllung – speziell die Baujagd war seine Lieblingsjagd.

Er war die Galionsfigur in Kärntner Farben und wurde von den Mitgliedern auch respektvoll angenommen – er genoss die Kärntner Ebene mit ganzem Einsatz – war aber auch kritisch im Umgang mit Neuerungen, die er vertrat und die er auch zu praktizieren wusste – denn die Sektion Carinthia war seine Mission.

Als unabhängiger Doyen der



Dachshund-Phalanx – war er aber auch ein scharfer Kritiker, der den Dachshund als sein Herzblut verinnerlichte und der immer wieder mit kundigem Dialog die Abrichtung der Dachshunde beeinflussen konnte – Allen war er immer zu jeder Tages- und Nachtzeit bereitwillig behilflich – die nun ohne ihn etwas ärmer sein wird.

Lieber Ewald – der Dank der Sektion Carinthia sei mit Dir!

Ein Licht ist erloschen – ein Leuchten ist geblieben – ein letztes HO-RÜD-HO!

Alles hat seine Zeit
es gibt eine Zeit der Stille
eine Zeit der Trauer
aber auch eine Zeit der dankbaren Erinnerung!

*Sektion Carinthia des Österr.
Dachshundklub*

Wortanzeigen

Kaufe gebrauchte Waffen (auch Faustfeuerwaffen), Firma Salberger, Lavamünd, Telefon 04356/2360; E-Mail: waffen@salberger.at, Homepage: www.waffen-salberger.at

Aluhochsitz: Transportabler Aludoppelhochsitz, leicht für einen Jäger tragbar, Sitzhöhe rund 5,5 Meter, Schusshöhe rund 6 Meter, Fußablage, Gewehrhalterung, Schuss- und Sitzhöhe verstellbar, Ablageplatte, sitzwärmender Schaumstoff, Farbe dunkelgrün; € 990,-. Heike Hiebler, Tel: 0676/5227 680

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber: Kärntner Jägerschaft, Magereger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel.: 0463/5114 69-17, Fax: 0463/5114 69-20. Redaktion ebendort. Mitteilungs- und Informationsorgan im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben der Kärntner Jägerschaft. Alleinhaber: Kärntner Jägerschaft.
Redaktion: Kärntner Jägerschaft, Ing. Angelika Schönhart, 0463/5114 69-17, Johanna Egger, BA, 0463/5114 69-15, redaktion@kaerntner-jaegerschaft.at
Anzeigenverwaltung: Johanna Egger, BA, 0463/5114 69-15, johanna.egger@kaerntner-jaegerschaft.at
MEDIADATEN und Tarife gültig ab 1. 1. 2012. Anschrift Redaktion: siehe Herausgeberanschrift.
Layout: Printmaster GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Domgasse 8, Tel.: 0463/5980 20. Druck: Sandler Print & Packaging GmbH. Erscheinungsweise: sechsmal jährlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember). Für Mitglieder kostenlos.
Titelfoto: Kärntner Jägerschaft. Fotos: bigstock, shutterstock, Dietmar Streitmaier
Redaktionsschluss ist jeweils am 7. Jänner, 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November.



Wir gedenken unserer Weidkameraden

Bezirk Feldkirchen

Aigner Franz, Sirmitz
Sabitzer Hubert, Glanegg
Tamegger Konrad, Feldkirchen
Wernig Kurt, Feldkirchen
Wedenig Alois, Feldkirchen

Bezirk Hermagor

Engl sen. Eduard, Kötschach
Mösslacher Johann, Weißbriach
Salcher Josef, Rattendorf

Bezirk Klagenfurt

Dominikus Helmut, St. Magareten
Haas Franz, Moosburg
Hebenstreit Peter, Klagenfurt am Wörthersee*
Krainer Matthäus, Pörtschach
Ofö. Ing. Kronawetter Günter,
Maria Rain
Lininger Gerhard, Klagenfurt a. W.
Nusser Siegfried, Klagenfurt am Wörthersee*

Offner Erika,
Klagenfurt am Wörthersee
Ott Diethard, Moosburg
Mratschnigger Valentin jun.,
Wölfnitz
Muri Johann I.,
Klagenfurt am Wörthersee
Türk Sepp,
Klagenfurt am Wörthersee

Bezirk St. Veit/Glan

Fellner Josef, Brückl
Dipl.-Ing. Dr. Ronay-Matschnig
Paul, Kappel/Krappfeld
Russling Klaus, St. Veit/Glan
Urich Friedrich, Straßburg

Bezirk Spittal/Drau

Hattenberger Martin, Lendorf
Istenig Josef, Flattach
Jörg-Schachner Fritz G., Schweiz
Dr. Kulmitzer Andreas, Spittal/Drau
Mandler Josef, Irschen

Moosbauer Rudolf, Maisach*
Penker Georg, Radenthein
Ramsbacher Erich Christian,
Rennweg*

Bezirk Villach

Egartner Johann, Rosenbach
Hanser Ewald, Dropollach
Spuller Josef, Landskron
Tschernutter Hans, Zlan
Waldorf Arnold, Wien

Bezirk Völkermarkt

Kresitschnig Albin, Pustritz*
Dr. Maschke Otto, Griffen*
Pibernig Ferdinand, Griffen*
ÖR Pleschiutnig Fritz, Ruden
Silan Johann, Griffen
Urschitz Franz, Bad Eisenkappel
Wank sen. Rudolf, St. Kanzian

Bezirk Wolfsberg

Liebhart Simon, Preitenegg

*Veröffentlichung aufgrund später eingegangener Meldung



Jetzt
neu aus
Titan!*



Einfach besser treffen

R8 Ultimate Silence

Die R8 Ultimate setzt neue Maßstäbe in puncto Funktion und Design. Ihre geteilte, ergonomisch perfektionierte Lochschäftung gewährleistet sowohl die vollkommen entspannte Haltung der Schießhand wie auch die optimale Kontrolle der Waffe beim aufgelegten, präzisen Schießen. Mittels neu entwickelter, modularer Ausstattungsoptionen lassen sich R8 Ultimate Silence Modelle exakt auf individuelle Bedürfnisse abstimmen.

Mehr Informationen: www.blaser.de

Blaser

* Silence Ti: Schalldämpfermantel aus Titan

Alle Rechte vorbehalten und können nur an Blaser by the Swiss Arms AG übertragen werden. Blaser ist ein eingetragenes Warenzeichen. Blaser Marketing & Communications 2021